



**Forschungsverbund
Ost- und Südosteuropa**

Güllstraße 7
D-80336 München

Telefon ● _____
++49-89-746133-21

Telefax ● _____
++49-89-746133-33

E-Mail ● _____
forost@lrz.uni-muenchen.de
www.forost.de

Nr. 14, August 2003

Justizreform in Rumänien

Peter Leonhardt

Copyright: forost, München

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
I. Einführung	7
1. Das Justizwesen vor dem Übergang zum Sozialismus	7
2. Besonderheiten des Justizwesens unter dem Sozialismus.....	8
3. Besonderheiten der Entwicklung nach der Systemwende.....	11
4. Integrationspolitische Aspekte	12
5. Verlauf der Justizreformen bis zur Gegenwart	14
II. Gerichtsverfassung und Staatsanwaltschaft im Überblick.....	17
1. Aufbau und Funktion der Gerichte.....	17
2. Verbindlichkeit höchstgerichtlicher Entscheidungen und Einheitlichkeit der Rechtsprechung	27
3. Struktur und Aufgaben der Staatsanwaltschaft	28
III. Ausbildung und Berufsrecht der Juristen.....	29
1. Juristenausbildung.....	29
2. Berufsrecht	30
IV. Probleme der Rechtsdurchsetzung.....	38
1. Entwicklungsstand des Verfahrensrechts.....	41
2. Dauer der Gerichtsverfahren	41
3. Probleme der Vollstreckung von Urteilen.....	42
V. Die Effizienz und Kompetenz der Justiz unter marktwirtschaftlichen Bedingungen (Fallstudien).....	48
1. Privatisierung und Justiz	48
2. Rechtsprechung zu gesellschaftsrechtlichen Fragen: zum Innenverhältnis privatrechtlich organisierter Unternehmen	49
3. Rechtsprechung im Bereich des Bank- und Kreditwesens	50
VI. Zusammenfassung und Ausblick	51
Rechtsquellen, Literatur,	53
Abkürzungen	57



Vorwort

Im Rahmen der Gesamtfragestellung der forost-Forschungsgruppe 1 "Transformation vor dem Hintergrund der Osterweiterung der EU", zeigte sich, dass der von der Gruppe herausgearbeiteten Leitidee "Vertrauen" eine zentrale Rolle bei der Annäherung der Transformationsländer an die EU und die gültigen Standards zukommt.

Die Gestaltung der Rahmenbedingungen, deren Akzeptanz und das notwendige Vertrauen der Bevölkerung in gesellschaftliche und politische Institutionen, das sich ja erst unter konsolidierten Bedingungen entwickeln kann, spielt sowohl für die Aufnahmekandidaten, als auch für die bisherigen Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle bei der Haltung gegenüber der Erweiterung der Europäischen Union. Entscheidend für die Stabilität des Vertrauens in die Institutionenbildung ist dabei, dass die Reformpolitik sich nicht nur "auf dem Papier" und in den Gesetzen durchsetzt, sondern dass – sichtbar und spürbar - die notwendige Umsetzung in der Praxis erfolgt. Genau das aber erfordert eine erhebliche Veränderung der Verhaltensweisen der Akteure.

Mit der vorliegenden Arbeit legt forost das erste einer Serie von Arbeitspapieren vor, die diesen Problematik am Beispiel der Justizreform in den einzelnen osteuropäischen Staaten nachgeht. Die Arbeiten liefern viele Detailinformationen zu den Reformen und zeigen die Erfolge und Schwierigkeiten bei der Anpassung der ehemals sozialistischen Systeme an die Maßstäbe eines Rechtsstaats. Soweit es sich bei den untersuchten Ländern um Beitrittskandidaten handelt, wird auch die Anpassung an den vorgegebenen Kriterienkatalog der EU ("Acquis Communautaire") deutlich.

Die Serie von Forschungsarbeiten wird es auf diesem, für das Gelingen der Transformation so wichtigem Rechtsgebiet, erlauben, Vergleiche zu den gesetzten Standards, deren Umsetzung und der Verankerung im Bewußtsein der Bevölkerung erlauben. Sie stellen somit einen wichtigen Beitrag zum Rechtsvergleich dar und leisten eine wesentliche Hilfestellung für die EU-Annäherung dieser Staaten an ein gemeinsames Europa.

Für politische und wirtschaftliche Akteure, die ihrerseits gestaltend auf die Beziehungen mit Osteuropa einwirken, in den Arbeiten eine wichtige Informationsbasis für politische Zusammenarbeit und geschäftliche Entscheidungen.

Hermann Clement



I. Einführung

1. Das Justizwesen vor dem Übergang zum Sozialismus

Die Grundlagen für eine moderne Gerichtsverfassung sind in Rumänien bereits in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts gelegt worden. Wie auf vielen anderen Rechtsgebieten orientierten sich der Gesetzgeber und die Juristen Rumäniens auch im Bereich des Justizwesens vorwiegend an der französischen Rechtsentwicklung¹. Durch Gesetz vom 24. Januar 1861 wurde der Kassations- und Gerichtshof eingeführt, und am 9. Juli 1865 erging das erste *Gerichtsorganisationsgesetz* (GVG)². Ähnlich wie heute waren schon damals vier Instanzen vorgesehen: die (Amts-) Gerichte, die Gerichtshöfe der Kreise, die Appellationsgerichtshöfe und der Kassationshof; hinzu kamen noch die bis 1938³ bestehenden Geschworenengerichte. Die Unabsetzbarkeit (franz. *inamovibilit *) und damit auch Unabhngigkeit der Richter beschrnkte sich anfangs auf die Richter der obersten beiden Instanzen, wurde dann aber im Zuge der Modernisierung des Justizwesens auf alle Richter ausgedehnt⁴.

Mit dem Gesetz von 1865 wurde die – nach der Systemwende wieder aufgenommene – Tradition begrndet, in die Regelungen ber die Gerichtsverfassung auch die *Staatsanwaltschaft* einzubeziehen. Diese wurde, ebenfalls nach franzsischem Vorbild, als „ffentliches Ministerium“ (franz. *minist re public*) bezeichnet, das der Amtsgewalt des Justizministeriums unterstand. Die Staatsanwlter waren in einzelnen Gerichten zugeordneten Staatsanwaltschaften (*parchete*, franz. *parquets*) ttig.

Ein neues GVG von 1909⁵ fhrte den fr Entscheidungen in Personalangelegenheiten zustndigen *Obersten Rat der Richterschaft* ein, der durch das sozialistische System beseitigt, nach der Systemwende jedoch wieder eingefhrt wurde. Seine Zustndigkeit erstreckt sich nach wie vor auch auf die Staatsanwlter, die in die Richterschaft im weiten Sinne („Magistratur“) einbezogen sind.

Zu Rckschritten in der Entwicklung des rumnischen Justizwesens kam es in der Zeit der Knigsdiktatur ab 1938 und der Diktatur des Generals *Antonescu* nach 1940, als die Gewaltenteilung negiert und die Unabhngigkeit der Richter, insbesondere durch systematische Suberungen, missachtet wurden⁶.

Mit der Zuordnung Rumniens in den sowjetischen Einflussbereich nach dem Zweiten Weltkrieg war, ungeachtet der vorbergehenden Wiederherstellung demokratischer Verhltnisse in Staat und Rechtswesen, der bergang zum Sozialismus vorprogrammiert. Zunchst aber wurde das fr seine Zeit fortschrittliche GVG vom 26. Juni 1924, nach mehrfachen nderungen und seiner Ablsung durch das GVG von 1938, in der Fassung des Gesetzes Nr. 492 vom 22. Juni 1945⁷ wieder eingefhrt. Der Gerichtsaufbau unterschied sich kaum von dem 1865 eingefhrten; doch hie nun die oberste Instanz Hoher Kassations- und Gerichtshof. Durch ein neues GVG in der Gestalt des Gesetzes Nr. 341 vom 5. Dezember 1947⁸, das im Wesentlichen dieselben Gerichtsinstanzen wie das frhere

1 Vgl. dazu *O. Cojocaru*, S. 46 ff.

2 *C. Hamangiu*, *Codul General al Romniei* (Gesetzessammlung), Band IV, Bukarest 1941, S. 3 ff.; 99 ff.

3 Art. 73 Abs. 3 der Verfassung von 1938, M. Of. Nr. 48 vom 27. 2. 1938; Art. 1 des GVG von 1938, M. Of. Nr. 192 vom 20. 8. 1938.

4 Vgl. *Cojocaru*, S. 52.

5 Art. 67 ff. des GVG von 1909, M. Of. Nr. 287 vom 24. 3. 1938.

6 Vgl. *Cojocaru*, S. 74 ff.

7 Gesetz Nr. 492 vom 22. 6. 1945 mit dem Text des wieder eingefhrten GVG: M. Of. Nr. 139 vom 22. 6. 1945.

8 M. Of. Nr. 282 vom 5. 12. 1947; das Gesetz trat am 1. 3. 1948 in Kraft.

GVG vorsah, wurden erstmals den Richtern aller Gerichte, mit Ausnahme des Kassationshofs, für bestimmte Verfahren stimmberechtigte Volksbeisitzer zur Seite gestellt.

Besondere Beachtung verdient die für das frühere rumänische Justizwesen bedeutende *Verwaltungsgerichtsbarkeit*⁹. Auch hier reicht die Entwicklung in das 19. Jahrhundert zurück; sie erreichte ihren Höhepunkt mit dem Gesetz über Verwaltungsstreitsachen (contencios administrativ, franz. contencieux administratif) vom 23. Dezember 1925¹⁰, das nach seiner Generalklausel Verwaltungsakte, wenn auch mit einigen Ausnahmen, der gerichtlichen Kontrolle unterstellte. Zuständig waren in erster Instanz die Appellationsgerichtshöfe und in zweiter und letzter Instanz eine dritte Abteilung beim Kassationsgerichtshof. Später wurden hierfür eigenständige Gerichtsinstanzen eingeführt; ein Gesetz von 1939¹¹ sah zehn regionale Verwaltungsgerichtshöfe und einen Obersten Verwaltungsgerichtshof vor. Doch dann beseitigte das unter kommunistischem Einfluss ergangene Dekret Nr. 128 vom 8. Juli 1948¹² das zuletzt nur noch formell bestehende System der Verwaltungsgerichtsbarkeit ersatzlos.

Eine eigenständige *Arbeitsgerichtsbarkeit* wurde durch Gesetz Nr. 16 vom 15. Februar 1933¹³ begründet, nachdem zuvor lediglich Regelungen über eine außergerichtliche Schlichtung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten bestanden hatten. Die mit diesem Gesetz geschaffenen Arbeitsgerichte wurden jedoch nach Einführung der Königsdiktatur 1938 beseitigt; nach dem später ergangenen Gesetz Nr. 711/1946¹⁴ waren in Arbeitsachen für Fälle von geringerer Bedeutung Gewerkschaftsausschüsse, im übrigen die ordentlichen Gerichte zuständig¹⁵.

Stets gab es in Rumänien eine besondere *Militärgerichtsbarkeit* mit eigenem Instanzenzug, die teils in den GVG, teils spezialgesetzlich geregelt war. Hierauf ist in dieser Arbeit jedoch nicht näher einzugehen¹⁶.

2. Besonderheiten des Justizwesens unter dem Sozialismus

Der Übergang zum Sozialismus vollzog sich schrittweise, der hierfür entscheidende Zeitpunkt ist in der Beseitigung der Monarchie, der Aufhebung der alten Verfassung und der *Ausrufung der Volksrepublik* durch Gesetz Nr. 363 vom 30. Dezember 1947¹⁷ zu sehen. Anschließend legte die *Verfassung vom 13. April 1948*¹⁸ die Grundlagen für den Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung nach sowjetischem Modell.

9 Vgl. dazu: *M. Cismarescu*, Die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsakten in der Sozialistischen Republik Rumänien (Societas Academica Dacoromana, Acta Scientiarum Socialium, tomus V), München, 1971, S. 14 f.; *K.-J. Kuss*, Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa, Berlin 1990, S. 115 ff., 402 ff.; *A. Suga*, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rumänien, WGO-MfOR 1967, S. 347 ff.; *Leonhardt* 1991, S. 95 ff.; *Leonhardt* 2001, S. 319-343.

10 M. Of. Nr. 284 vom 23. 12. 1925.

11 Gesetz über die Organisation der Verwaltungsgerichtshöfe, M. Of. Nr. 63 vom 15. 3. 1939.

12 Dekret Nr. 128 vom 8. 7. 1948, M. Of. Nr. 156 vom 9. 7. 1948.

13 M. Of. Nr. 38 vom 15. 2. 1933.

14 Gesetz Nr. 711 vom 6. 9. 1946, M. Of. Nr. 206 vom 6. 9. 1946.

15 Vgl. zum Ganzen *Belu u.a.*, S. 18 f.

16 Militärgesetzbuch von 1937, Gesetz Nr. 52 vom 20. 3. 1937, M. Of. Nr. 66 vom 20. 3. 1937; es wurde nach spezialgesetzlichen Neuregelungen von 1952 mit der Einführung eines neuen GVG sowie eines neuen StGB und einer neuen StPO 1968 aufgehoben. Vgl. zum Ganzen auch: *Cojocaru*, S. 173 ff.; *Leonhardt* 1976, S. 129; *Leonhardt* 1995, S. 47.

17 M. Of. Nr. 300^{bis} vom 30. 12. 1947. Nach Ende des Krieges in Rumänien wurde zunächst durch königliches Dekret Nr. 1626 vom 31. 8. 1944 (M. Of. Nr. 202 vom 31. 8. 1944) die Verfassung vom 29. 3. 1923 (M. Of. Nr. 282 vom 29. 3. 1923) wieder eingeführt.

18 Verfassung vom 13. 4. 1948, M. Of. Nr. 87^{bis} vom 13. 4. 1948.

Etappenweise wurde sodann die *Gerichtsverfassung* dementsprechend umgestaltet. Nach dem durch Dekret Nr. 132 vom 2. April 1949 beschlossenen GVG bestanden nunmehr auf der untersten Stufe „Volksgerichte“, und die oberste Instanz wurde „Oberster Gerichtshof“ benannt. Im Übrigen wurde der vierstufige Instanzenzug vorerst beibehalten. Charakteristisch für die GVG unter dem Sozialismus ist die Festlegung der Aufgaben der Justiz. Nach dem GVG von 1949 wie auch ihren Nachfolgern gehörte vor allem der Schutz der bestehenden Sozial- und Staatsordnung dazu, denn nach damals maßgebender Auffassung von der Einheit der Staatsgewalt gibt es in Wahrheit keine Gewaltenteilung, vielmehr ist die Justiz hiernach als Teil des gesellschaftlichen Überbaus eine Form der Verwirklichung der Staatsgewalt¹⁹.

Die Rezeption des sowjetischen Rechts auf dem Gebiet des Justizwesens erreichte ihren Höhepunkt mit dem GVG vom 2. Juni 1952²⁰. Nachdem das Gerichtswesen infolge der Ausschaltung des Privateigentums an Produktionsmitteln und der Verstaatlichung der Wirtschaft erheblich an Bedeutung verloren hatte, lag eine Straffung der Gerichtsorganisation nahe: Der *Gerichtsaufbau* kannte nur mehr drei Stufen: Volksgerichte, Regionsgerichte und der Oberste Gerichtshof. Mehrfachem Wechsel unterlagen die Regelungen über die sonst konstant verankerte Beteiligung von *Volksbeisitzern* an der Rechtsprechung; von 1952 bis 1956 gab es sie sogar beim Obersten Gerichtshof. Die *Unabhängigkeit der Richter* war lediglich formal garantiert. Abgesehen von der rechtswidrigen Beeinflussung der Richter durch die Partei wurden sie nach damals geltendem Recht nicht auf Lebenszeit ernannt, sondern für eine Mandatsdauer gewählt; sie konnten mithin unter Umständen nicht wieder gewählt, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch abberufen sowie abgeordnet und versetzt werden.

Ein gewisses *Abrücken vom sowjetischen Modell* zu Gunsten eigener Traditionen, wenn auch überwiegend kosmetischer Art, kommt in einer Novelle zum GVG von 1952 zum Ausdruck: dem Dekret Nr. 135/1968²¹. Die Neuregelungen wurden durch das neue und zugleich letzte GVG unter dem Sozialismus, dem Gesetz Nr. 58 vom 26. Dezember 1968²², bestätigt und ausgebaut. Damit erhielten die Gerichte der untersten Stufe wieder ihre alte Bezeichnung („judecatorii“); die Gerichte der zweiten Stufe wurden Kreis-Gerichtshöfe benannt, wobei für den aus der Neugliederung des Staatsgebiets hervorgegangenen Kreis ebenfalls die alte rumänische Bezeichnung („județ“) verwendet wurde. Die Beteiligung von Volksbeisitzern an Gerichtsverfahren wurde merklich eingeschränkt, später jedoch wieder etwas erweitert²³. Im Wesentlichen unverändert bleibt die Rechtsstellung der Richter.

Seit Verabschiedung des Dekrets Nr. 2 vom 21. April 1948²⁴ wurde die *Staatsanwaltschaft* nicht mehr im Rahmen der GVG, sondern durch eigenständige Rechtsvorschriften geregelt. Dies entsprach der herausragenden Bedeutung und Machtfülle, mit der sie gemäß sowjetischem Muster ausgestattet wurde. Nach einer umfassenden Neuregelung durch Gesetz Nr. 6 vom 2. Juni 1952 erhielt die Staatsanwaltschaft durch Gesetz Nr. 60 vom 26. Dezember 1968²⁵, zeitlich parallel zum neuen GVG, eine neue und für die sozialistische Ära letzte Rechtsgrundlage. Die Machtposition der Staatsanwaltschaft war rechtlich dadurch abge-

19 Vgl. I. Filip, Die Gerichtsorgane und ihre Rolle in den Jahren der Volksmacht (rum.), in: I. Ceterchi (Leiter des Autorenkollektivs), Statul și dreptul. Două decenii de dezvoltare (Der Staat und das Recht. Zwei Jahrzehnte der Entwicklung), Bukarest 1967, S. 267 ff.; Leonhardt 1976, S. 127 f., 133 f. mit w. Nachw.

20 Gesetz Nr. 5 vom 2. 6. 1952, B. Of. Nr. 31 vom 19. 6. 1952

21 Dekret Nr. 135 vom 19. 2. 1968, B. Of. Nr. 20-21 vom 19. 2. 1968.

22 Gesetz Nr. 58/1968, B. Of. Nr. 169 vom 27. 12. 1968.

23 Vgl. Leonhardt 1976, S. 136 f.

24 M. Of. Nr. 95 vom 22. 4. 1948

25 Gesetz Nr. 6/1952: B. Of. Nr. 31 vom 19. 6. 1952, Neufassung: B. Of. Nr. 14 vom 29. 5. 1961; Gesetz Nr. 60/1968, B. Of. Nr. 169 vom 27. 12. 1968.

sichert, dass sie als eigenständiges Ressort weder dem Justizministerium noch einem anderen Organ der Staatsverwaltung unterstand und der Generalstaatsanwalt unmittelbar von der Großen Nationalversammlung (Parlament) zu wählen war. Wie in den übrigen sozialistischen Staaten gehörte zu den wichtigsten Funktionen der Staatsanwaltschaft die „allgemeine Aufsicht“ über die Einhaltung der Gesetze nicht nur im Bereich der Justiz, sondern auch in der Verwaltung, der Wirtschaft und im gesamten öffentlichen Leben.

Aus sowjetischem Recht rezipiert wurde ferner das Institut der *Staatsarbitrage*, die weder der Justiz noch der Verwaltung zugeordnet, sondern als besonderes Staatsorgan mit Rechtssprechungsaufgaben betrachtet wurde. Nach dem mehrfach novellierten Gesetz Nr. 5 vom 5. August 1954²⁶ hatte sie über Rechtsstreitigkeiten zwischen staatlichen Institutionen, Unternehmen und Organisationen zu entscheiden.

Vergleichsweise fortschrittliche Regelungen über das *Verfahren in Verwaltungstreitsachen* wurden durch Gesetz Nr. 1 vom 26. Juli 1967²⁷ eingeführt. Zwar sah das Gesetz in einer Generalklausel die Möglichkeit der Anfechtung rechtswidriger Verwaltungsakte vor, doch legte es zahlreiche und weitreichende Ausnahmen fest, welche die Bedeutung des Gesetzes erheblich relativierten. Immerhin konnten auch die Beseitigung der Folgen von Rechtsverletzungen und Schadenersatz gefordert werden. Als Verwaltungsakte galten auch die unberechtigte Weigerung, einen Verwaltungsakt zu erlassen, und die nicht fristgemäße Erledigung von Anträgen durch die Behörden. Zuständig waren die ordentlichen Gerichte; der Klage musste aber ein Beschwerdeverfahren vor der Verwaltungsbehörde vorausgehen.

Häufig geändert wurden unter dem Sozialismus die Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Entscheidung über *Arbeitsstreitigkeiten*. In der Hauptsache waren dafür die „gesellschaftlichen Gerichte“, aber auch Gewerkschaftsorgane und jeweils übergeordnete Verwaltungsorgane zuständig. Arbeitsgerichte gab es nach wie vor nicht, und die ordentlichen Gerichte der untersten Stufe waren nur in begrenztem Maße zuständig für Arbeitsstreitigkeiten – zuletzt z.B. für Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen oberhalb eines bestimmten Streitwerts und als Rechtsmittelinstanzen in den gesetzlich festgelegten Fällen²⁸.

Eine eigenständige *Militärgerichtsbarkeit*, die sich auch auf bestimmte von Zivilpersonen begangene schwerwiegende Straftaten erstreckte, bestand auch unter dem Sozialismus²⁹. Ferner wurden 1949 für Strafverfahren zuständige *Sondergerichte der Eisenbahn*, 1950 auch Sondergerichte für *Seefahrt und Binnenschifffahrt*, jeweils mit eigenen Staatsanwaltschaften, eingeführt³⁰. Nach Abschaffung dieser Sondergerichte 1956 wurden 1974 bei bestimmten ordentlichen Gerichten Abteilungen für Seefahrt und Binnenschifffahrt eingeführt, die außer für Strafsachen auch für Schadenersatzklagen zuständig waren; diese Regelungen gelten auch heute noch³¹. Schließlich hatte auch der 1973 errichtete *Hohe*

26 Gesetz Nr. 5/1954, B. Of. Nr. 37 vom 5. 8. 1954; vgl. dazu *Leonhardt 1976*, S. 145 f.

27 B. Of. Nr. 67 vom 26. 7. 1967. Vgl. dazu: *P. Leonhardt*, Der Verwaltungsrechtsschutz in Rumänien – mit vergleichenden Hinweisen auf Bulgarien, in: *JOR 25* (1984), S. 88-100; *Leonhardt 1991*, S. 99-101; *Leonhardt 2001*, S. 324-327.

28 Vgl. Arbeitsgesetzbuch (Gesetz Nr. 3) vom 30.5.1950, B. Of. Nr. 50 vom 8. 6. 1950, Art. 114-128; Arbeitsgesetzbuch (Gesetz Nr. 10) vom 23. 11. 1972, B. Of. Nr. 140 vom 1. 12. 1972, Art. 171-182; Gesetz Nr. 59 vom 26. 12. 1968 über die Gesellschaftsgerichte, B. Of. Nr. 169 vom 27. 12. 1968, Art. 13 ff., 23, 41; vgl. dazu *Belu u.a.*, S. 19 ff.; *Leonhardt 1976*, S. 129 f., 146 ff.

29 Sie war hauptsächlich in den GVG von 1952 und 1968, bis 1968 auch in dem mehrfach geänderten Militärgerichtsgesetzbuch von 1937, sowie im Gesetz Nr. 7/1952 (B. Of. Nr. 31 vom 19. 6. 1952, aufgehoben durch Gesetz Nr. 2/1956, B. Of. Nr. 12 vom 6. 4. 1956) geregelt; dazu: *Cojocaru*, S. 178 ff.; *Leonhardt 1976*, S. 129, 149.

30 Dekret Nr. 292 vom 2. 7. 1949, B. Of. Nr. 47 vom 21. 7. 1949; Dekret Nr. 40/1950, B. Of. Nr. 11 vom 14. 2. 1950; beide aufgehoben durch Gesetz Nr. 2/1956, B. Of. Nr. 12 vom 6. 4. 1956.

31 Dekret Nr. 203/1974, B. Of. Nr. 131 vom 31. 10. 1974.

Finanzkontrollhof neben seiner Kontrollfunktion auch Rechtsprechungsaufgaben, die von einem Gerichtskollegium wahrgenommen wurden³².

Wie in anderen sozialistischen Ländern wurde auch in Rumänien die *Rechtsanwaltschaft* alsbald kollektiviert. Die Anwälte konnten früher ihren Beruf selbständig ausüben und waren in Kammern nach französischem Vorbild (*barreaux*) organisiert. Diese wurden mit Gesetz Nr. 3 vom 18. Dezember 1947³³ abgeschafft und durch die Rechtsanwaltskollegien ersetzt. Da seither die Mitgliedschaft in den Kollegien Voraussetzung für die Berufsausübung war, konnte mit der Aufnahme eine Säuberung von allen politisch missliebigen Anwälten durchgeführt werden. Nach den später ergangenen Dekreten Nr. 39/1950 und Nr. 281/1954³⁴ übten die Rechtsanwälte ihren Beruf ausschließlich in „Kollektivbüros“ aus, die von den Rechtsanwaltskollegien geleitet und überwacht wurden.

Die *Staatsnotariate* wurden durch Dekret Nr. 79 vom 31. März 1950³⁵ gegründet. Über die herkömmlichen Aufgaben hinaus erhielten sie in den späteren Jahren bedeutende Befugnisse, so insbesondere auf den Gebieten der Zwangsvollstreckung wegen bestimmter Geldforderungen durch Dekret Nr. 387/1952 und des nichtstreitigen Nachlassverfahrens durch Dekret Nr. 40/1953³⁶; die Zuständigkeit für das Nachlassverfahren wurde durch die heute geltenden Bestimmungen beibehalten.

Das für den Sozialismus typische Rechtsinstitut der *Justiziare*, die in den Rechtsabteilungen der Behörden, Institutionen und Unternehmen als deren Anwälte tätig waren, wurde durch Dekret Nr. 143 vom 30. April 1955³⁷ eingeführt. Es gilt auch heute noch; eine Reform ist auf diesem Gebiet bis zur Stunde nicht in Sicht.

3. Besonderheiten der Entwicklung nach der Systemwende

Bereits die Systemwende als solche wie auch die unmittelbar darauf folgende Entwicklung wiesen in Rumänien eine im Vergleich zu den anderen Transformationsländern herausragende Besonderheit auf: Der Zusammenbruch des sozialistischen Herrschaftssystems vollzog sich in diesem Land gewaltsam und blutig und wird dort als *Revolution* in diesem Sinne aufgefasst. Nachdem der „Rat der Front der Nationalen Rettung“ (RFNR) am 22. Dezember 1989 die Macht übernommen hatte, kam es zu einer ersten Neuerung im Justizwesen: der Bildung *Außerordentlicher Militärgerichte* zwecks Aburteilung der ehemaligen Machthaber und ihrer militanten Anhänger³⁸.

Radikal wie die Durchsetzung der Systemwende war von Anfang an auch die Ablehnung kommunistischer Gesellschaftsstrukturen. In einem zehn Punkte umfassenden *Programm* verkündete die neue Führung bereits am Tag der Machtübernahme u.a. die Verwirklichung des Prinzips der Gewaltenteilung, die Verankerung eines pluralistischen demokratischen Regierungssystems, freie Wahlen, die Beseitigung ideologischer Dogmen und viele andere

32 Gesetz Nr. 2 vom 28. 3. 1973, B. Of. Nr. 44 vom 30. 3. 1973.

33 M. Of. Nr. 15 vom 17. 1. 1948.

34 Dekret Nr. 39 vom 14. 2. 1950, B. Of. Nr. 11 vom 14. 2. 1950; Dekret Nr. 281 vom 21. 7. 1954, B. Of. Nr. 34 vom 21. 7. 1954; Neufassung: Nr. 11 vom 6. 3. 1958; vgl. dazu: *Leonhardt* 1976, S. 131, 157 f.

35 Dekret Nr. 79/1950, B. Of. Nr. 31 vom 31. 3. 1950, ersetzt durch Dekret Nr. 377 vom 20. 10. 1960, B. Of. Nr. 22 vom 20. 12. 1960, und Ministerratsbeschluss Nr. 1518 vom 20. 10. 1960, *Colecția de Hotărâri și Dispoziții ale Consiliului de Miniștri* (Sammlung von Beschlüssen und Anordnungen des Ministerrates) Nr. 39 vom 20. 10. 1960.

36 Dekret Nr. 387 vom 13. 10. 1952, B. Of. Nr. 4 vom 13. 10. 1952, Neufassung: Nr. 18 vom 7. 7. 1959; Dekret Nr. 40 vom 22. 1. 1953, B. Of. Nr. 2 vom 22. 1. 1953, Neufassung: Nr. 25 vom 7. 12. 1960; vgl. dazu: *Leonhardt* 1976, S. 131, 158 f.

37 B. Of. Nr. 8 vom 30. 4. 1955; vgl. dazu: *Leonhardt* 1976, S. 131 f.; 160.

38 Vgl. dazu: Mitteilung in: M. Of. Nr. 3 vom 26. 12. 1989 und M. Of. Nr. 5 vom 27. 12. 1989 (Ankündigung); Dekret-Gesetz des RFNR Nr. 7 vom 7. 1. 1990, M. Of. Nr. 4 vom 8. 1. 1990. Vgl. dazu auch *Leonhardt* 1995, S. 30 f.

rechtsstaatliche Zielsetzungen³⁹. Die Umsetzung dieser Vorhaben in die Praxis stieß allerdings mitunter auf politische Widerstände und Hindernisse.

Ein weitaus größeres Gewicht als dem Programm von 1989 kommt ohne Zweifel den *Weichenstellungen durch die Verfassung vom 21. November 1991* zu. Aus dem *Grundrechtskatalog* sind vor allem das Recht auf freien Zugang zur Justiz (Art. 21) und das Recht auf Verteidigung und auf Beistand durch einen gewählten oder von Amts wegen bestellten Rechtsanwalt (Art. 24) hervorzuheben. Im *Kapitel über die Justiz* (Titel III) verzichtet die Verfassung auf genaue Aussagen zur Gerichtsorganisation, um der damals noch bevorstehenden Reform dieses Bereichs nicht vorzugreifen. Von Bedeutung für die weitere Entwicklung des Justizwesens sind jedoch die Bestimmungen, wonach die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind (Art. 123 Abs. 2), vom Präsidenten Rumäniens ernannt werden und unabsetzbar sind (Art. 124 Abs. 1), die Gerichtsverhandlungen grundsätzlich öffentlich sind (Art. 126) und Angehörige von Minderheiten sowie andere Personen, die die rumänische Sprache nicht beherrschen, das Recht auf einen Dolmetscher haben (Art. 127 Abs. 2). Die *Staatsanwaltschaft* wird nunmehr der Amtsgewalt des Justizministers unterstellt (Art. 131 Abs. 1) und übt keine „allgemeine Aufsicht“ über die Einhaltung der Gesetze mehr aus.

Richtungsweisend ist ferner die im Kapitel über die Justiz in Anknüpfung an vorsozialistische Tradition vorgesehene Wiedereinführung des *Obersten Rates der Richterschaft*, der für wichtige Personalentscheidungen bezüglich der Richter und Staatsanwälte zuständig ist (Art. 132 f.). Vergleichsweise ausführliche Bestimmungen sind im eigenständigen Titel V dem neu geschaffenen und vor allem auch für Normenkontrolle zuständigen *Verfassungsgerichtshof* gewidmet (Art. 140-145). Schließlich führt die Verfassung im Titel IV über Wirtschaft und Finanzen den u.a. auch mit Rechtsprechungsaufgaben betrauten *Rechnungshof* ein (Art. 139).

Über die Verwirklichung der durch die Politik und die Verfassung gesetzten Ziele in der weiteren Entwicklung bis heute wird nachstehend berichtet.

4. Integrationspolitische Aspekte

Schon bald nach der Systemwende begann Rumänien, wie andere Staaten des ehemaligen Ostblocks, eine Annäherung an westeuropäische Strukturen anzustreben. Diese Bemühungen sind nicht zuletzt auf das Bedürfnis nach Sicherheit in einer freiheitlichen Völkergemeinschaft nach jahrzehntelanger Beherrschung durch die kommunistische Sowjetunion zurückzuführen. Dabei bemühte sich Rumänien um die Unterstützung seines Vorhabens durch Mitgliedsstaaten der EG, darunter auch Deutschland. So versprach Deutschland in dem am 21. April 1992 in Bukarest mit Rumänien geschlossenen *Vertrag über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa*, den Rumänien im September 1992 ratifizierte⁴⁰, die Bemühungen dieses Landes um eine Annäherung an die EG zu unterstützen, insbesondere auf der Grundlage des Abschlusses eines Assoziierungsabkommens. Bereits am 1. Februar 1993 konnte Rumänien in Brüssel mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ein *vorläufiges Handelsabkommen* schließen, das die Grundlage für die Verwirklichung einer Assoziierung bilden sollte, die am gleichen Tag als *Assoziierungsabkommen* mit den genannten Gemeinschaften und der Europäischen Atomgemeinschaft vereinbart

39 Kommuniké in: M. Of. Nr. 1 vom 22. 12. 1989; vgl. dazu P. Leonhardt, Die Rechtsentwicklung in Osteuropa 1989: Rumänien, in: JOR 31 (1/1990), S. 146 f.

40 Gesetz Nr. 95 vom 16. 9. 1992, M. Of. Nr. 237 vom 24. 9. 1992.

wurde. Rumänien ratifizierte die Abkommen nur wenige Wochen später und trat im Oktober 1993 auch dem *Europarat* bei⁴¹.

In der Folge wurde bei der Umgestaltung der Rechtsordnung mit einer schrittweisen *Angleichung an das europäische Gemeinschaftsrecht* („Harmonisierung“) begonnen. Einen Einblick in die bisherigen *Erfolge der Rechtsangleichung* auf dem Gebiet des Justizwesens bietet die anschließende Darstellung des Verlaufs der Justizreformen. Besonders hinzuweisen ist auf die Garantie der Unabhängigkeit der Richter vor allem durch ihre Ernennung auf Lebenszeit im Zuge der Reform der Gerichtsorganisation von 1992, die Modernisierung des gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutzes 1990, die Schaffung einer selbständigen Rechtsanwaltschaft 1995 und die Ablösung der Staatsnotariate durch die moderne Institution der öffentlichen Notare 1995.

Über die weiteren Ziele der Rechtsangleichung gibt ein im Mai 2001 als Teil des Regierungsprogramms 2001-2004 veröffentlichter *Aktionsplan* Auskunft, der auch einen Abschnitt über die „Übernahme des *acquis communautaire*“ enthält. Darin werden 25 Gesetzesvorhaben aus verschiedenen Rechtsgebieten genannt. Im Bereich der Justiz wurden bereits einige davon verwirklicht, wie etwa das Auslieferungsgesetz, das Gesetz über die Rechtshilfe in Strafsachen, das Gesetz über die Überstellung verurteilter Personen und die Novelle zum Gesetz Nr. 51/1995 über die Rechtsanwaltschaft. Geplant sind außerdem weitere Reformen des Gerichtsverfassungsrechts mit einer Neudefinition der richterlichen Unabhängigkeit, die Erweiterung der Zuständigkeiten des Obersten Rates der Richterschaft, die Erweiterung der Zuständigkeiten des OGH als Rechtsmittelinstanz zum Zweck der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung, die Verbesserung und Vereinfachung von Regelungen über die Gerichtsvollzieher und die Zwangsvollstreckung, ein Gesetz über die Rechtshilfe in Zivilsachen und die Ratifikation zahlreicher Konventionen, wie der Haager Konventionen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, von 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen und von 1980 über die Erleichterung des internationalen Zugangs zur Justiz. Die Termine für diese Gesetzesvorhaben konnten jedoch in den meisten Fällen nicht eingehalten werden⁴².

Besondere Aufmerksamkeit wird der *Einbeziehung der Juristenausbildung* in die Rechtsangleichung gewidmet⁴³. An den juristischen Fakultäten wird heute auch europäisches Gemeinschaftsrecht gelehrt, doch beschränkt sich der Unterricht bislang in der Regel auf die Darstellung der Institutionen der EU, während zur Zeit bereits die Aufnahme des materiellen Gemeinschaftsrechts in die Lehrpläne der Fakultäten gefordert wird. Von Bedeutung sind dabei die mit Unterstützung der Europäischen Kommission und westeuropäischer Hochschulen organisierten Programme für den Austausch und die Fortbildung von Lehrkräften. Ein aufschlussreiches Beispiel für den Erfolg internationaler Kooperation auf diesem Gebiet bietet die Gründung der Rumänisch-Deutschen Universität in Sibiu (Hermannstadt), an der auch eine Fakultät für Recht und europäische Institutionen besteht, mit Hilfe deutscher Behörden und Hochschulen⁴⁴.

41 Gesetze Nr. 16 vom 29. 3. 1993, M. Of. Nr. 66 vom 30. 3. 1993, und Nr. 15 vom 23. 2. 1993, M. Of. Nr. 73 vom 12. 4. 1993; Gesetz Nr. 64 vom 4. 10. 1993 über den Beitritt zur Satzung des Europarates, M. Of. Nr. 238 vom 4. 10. 1993.

42 RegVO Nr. 455 vom 9. 5. 2001, M. Of. Nr. 267 vom 23. 5. 2001, S. 46.

43 Vgl. dazu schon: *Gh. Boboș*, Das Recht als Wissenschaft und seine Unterrichtung an Hochschulen unter den Bedingungen der europäischen Integration. Das System des Rechts (rum.), in: *Studia Universitatis Babeş-Bolyai*, Heft 2/1993, S. 33 ff.

44 Vgl. hierzu *Leş JOR*, S. 156.

5. Verlauf der Justizreformen bis zur Gegenwart

a) Institutionelle Veränderungen

Die ersten bedeutenden Reformen im Justizwesen nach der Systemwende fanden bereits 1990 statt. Durch Dekret-Gesetz Nr. 140 vom 11. Mai 1990 betreffend die Einstellung und Besoldung des Justizpersonals⁴⁵, also eineinhalb Jahre vor der neuen Verfassung, wurde die *Unabhängigkeit der Richter* verkündet und bestimmt, dass diese nunmehr auf unbestimmte Dauer zu ernennen sind.

Von begrenzter Bedeutung ist dagegen die Teilreform des Rechts der *Rechtsanwälte* durch Dekret-Gesetz Nr. 90 vom 28. Februar 1990⁴⁶. Es proklamiert den Grundsatz der freien Berufsausübung, doch bleibt die Organisationsform vorerst kollektivistisch, wenn auch formal die Kollegien in Kammern (*barouri*, franz. *barreaux*) und die Kollektivbüros in Rechtsanwaltsbüros umgewandelt werden. Zu begrüßen ist, dass die weitreichenden Aufsichtsbefugnisse des Justizministeriums mit diesem Dekret-Gesetz entfallen sind.

Einen bedeutenden Fortschritt brachte das Gesetz Nr. 29 vom 7. November 1990⁴⁷ über das Verfahren in *Verwaltungsstreitsachen*, nach dem Verwaltungsakte zwar wie schon zuvor auf Grund einer Generalklausel nach Durchführung eines Beschwerdeverfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden können, doch wurden die Ausnahmebestimmungen wesentlich eingeschränkt, so dass nunmehr von einem echten Verwaltungsrechtsschutz gesprochen werden kann.

Mit einer Novellierung des GVG von 1968 durch Gesetz Nr. 45 vom 4. Juli 1991⁴⁸ wurden zwei charakteristische Rechtsinstitute der sozialistischen Ära beseitigt: die *Volksbeisitzer*, die in der ehemaligen DDR Schöffen genannt wurden, und die *gesellschaftlichen Gerichte*, deren Zuständigkeiten damit auf die ordentlichen Gerichte übertragen wurden.

Erstrangige Bedeutung kommt dem *neuen GVG* vom 4. August 1992 zu⁴⁹. Es übernimmt und konkretisiert am Beginn die in der Verfassung verankerten rechtsstaatlichen Grundsätze des Justizwesens; erstmals wird dabei die *Gewaltenteilung* gesetzlich festgeschrieben: Art. 1 Abs. 1 sieht die Trennung der richterlichen Gewalt von den übrigen Staatsgewalten vor. Die wichtigste Neuerung besteht in der Wiedereinführung der Appellationsgerichtshöfe und damit des *vierstufigen Gerichtsaufbaus* mit dem OGH an der Spitze. In der Folge wurden die Zuständigkeiten der einzelnen Instanzen, einschließlich der Zuständigkeiten in Handelssachen, durch Novellen zu der ZPO und der StPO im Jahre 1993⁵⁰ neu geregelt. Durch die Novelle zur ZPO wurden auch neue Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit eingeführt. Die 1974 bei bestimmten Amtsgerichten und Gerichtshöfen eingeführten Abteilungen für Seefahrt und Binnenschifffahrt wurden beibehalten.

In Anlehnung an alte Traditionen regelt das GVG von 1992 auch Rechtsstellung und Aufgaben der *Staatsanwaltschaft* und des *Obersten Rates der Richterschaft* sowie das *Recht der Richter, der Staatsanwälte und des übrigen Justizpersonals*. Die Zuständigkeiten der

45 M. Of. Nr. 65 vom 12. 5. 1990.

46 Dekret-Gesetz betreffend Maßnahmen zur Organisation und zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Rumänien, M. Of. Nr. 32 vom 1. 3. 1990.

47 M. Of. Nr. 122 vom 8. 11. 1990 (s. Fn. 7).

48 Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Rechtsprechungstätigkeit, M. Of. Nr. 142 vom 11. 7. 1991.

49 Ursprüngliche Fassung: M. Of. Nr. 197 vom 13. 8. 1992; danach bis zur Neufassung (M. Of. Nr. 259 vom 30. 9. 2001) mehrfach geändert.

50 ZPO: Gesetz Nr. 59/1993 (s. Fn. 3); StPO: Gesetz Nr. 45/1993, M. Of. Nr. 147 vom 1. 7. 1993.

Staatsanwaltschaft sind entsprechend der neuen Verfassung durch eine weitgehende Abkehr von der früheren Machtposition, die auf der allgemeinen Aufsichtsfunktion beruhte, gekennzeichnet.

Mit Gesetz Nr. 47 vom 18. Mai 1992⁵¹ hat der in der Verfassung vorgesehene *Verfassungsgerichtshof*, zu dessen wichtigsten Aufgaben die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen gehört, eine eigene Rechtsgrundlage erhalten. Ferner wurde die Zuständigkeit für die wichtigsten *Arbeitsstreitigkeiten*, über die früher die Gesellschaftsgerichte zu entscheiden hatten, durch Gesetz Nr. 104 vom 22. September 1992 zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs von 1972⁵² auf die ordentlichen Gerichte übertragen.

Organisation und Zuständigkeiten des *OGH* wurden durch ein eigenständiges Gesetz geregelt – das Gesetz Nr. 56 vom 9 Juli 1993, das mehrfach geändert wurde, worauf weiter unten näher einzugehen ist. In diesem Jahr erging auch das Gesetz Nr. 94 vom 8. September 1992 über Organisation und Funktionsweise des *Rechnungshofs*⁵³, der allein dem Parlament unterstellt ist und nicht nur ein Organ der Finanzkontrolle, sondern auch der Rechtsprechung im Finanzwesen ist; diese Aufgabe erfüllen in erster Instanz das „Rechtsprechungskollegium“ und in zweiter und letzter Instanz die „Abteilung für Rechtsprechung“. Schließlich wurde durch Gesetz Nr. 54 vom 9. Juli 1993⁵⁴ die Organisation der *Militärgerichte und –staatsanwaltschaften* neu geregelt und dem System des neuen GVG angeglichen; die Zuständigkeiten der Militärgerichte sind in der StPO festgelegt.

Bedeutende und längst fällige Reformen brachte das Jahr 1995: Das Gesetz Nr. 36 vom 12. Mai 1995 über die *öffentlichen Notare* und das *Notariatswesen* setzt die alten Regelungen über die Staatsnotare außer Kraft; es bestimmt, dass die öffentlichen Notare einen „Dienst im öffentlichen Interesse“ erfüllen, ihren Beruf jedoch „autonom“ und „persönlich“, d.h. frei ausüben, vergleichbar den Beliehenen nach deutschem Recht. Kurz danach erging das Gesetz Nr. 51 vom 7. Juni 1995 über die Organisation und die Ausübung des *Rechtsanwaltsberufs*⁵⁵, nach dem die Anwälte nunmehr ihren Beruf tatsächlich frei und in eigenen Kanzleien oder in verschiedenen Formen des Zusammenschlusses ausüben können.

Unerlässlich für den Aufbau einer marktwirtschaftlichen Ordnung war die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 64 vom 22. Juni 1995 über das *Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und des Konkurses*⁵⁶. Es wurde mehrfach novelliert und verwendete zeitweilig den Begriff „Liquidation“ statt des Begriffs „Konkurs“ mit Rücksicht auf die modernen, zunächst auf eine Sanierung insolventer Betriebe zielenden Bestimmungen.

Eine am 11. November 1999 ergangene Novelle zum GVG von 1992 ist vor allem für die Entscheidung über *Arbeitsstreitigkeiten* von Bedeutung⁵⁷. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, bei bestimmten Gerichten Abteilungen für arbeits- und für sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten einzuführen oder, bei geringerer Häufigkeit solcher Streitigkeiten, hierauf spezialisierte Spruchkörper zu bilden. Die neuen Bestimmungen wurden durch eine weitere Novelle vom 20. Februar 2002 ausgebaut⁵⁸, der zu entnehmen ist, dass

51 Ursprüngliche Fassung: M. Of. Nr. 101 vom 22. 5. 1992.

52 Quelle: Fn. 45.

53 Ursprüngliche Fassung: M. Of. Nr. 224 vom 9. 9. 1992; danach bis zur Neufassung (M. Of. Nr. 116 vom 16. 3. 2000) mehrfach geändert.

54 M. Of. Nr. 160 vom 14. 7. 1993.

55 Ursprüngliche Fassung: M. Of. Nr. 116 vom 9. 6. 1995; nach der Änderung durch Gesetz Nr. 231/2000, M. Of. Nr. 635 vom 7. 12. 2000, erfolgte die bereinigte Neufassung: M. Of. Nr. 113 vom 6. 3. 2001.

56 Ursprüngliche Fassung: M. Of. Nr. 130 vom 29. 6. 1995.

57 DringAO Nr. 179 vom 11. 11. 1999, M. Of. Nr. 559 vom 17. 11. 1999 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 118/2001, M. Of. Nr. 162/2001); Änderung: DringAO Nr. 15 vom 13. 3. 2000, M. Of. Nr. 111 vom 14. 3. 2000.

58 DringAO Nr. 20 vom 20. 2. 2002, M. Of. Nr. 151 vom 28. 2. 2002.

die *Einführung von Arbeitsgerichten* geplant ist, mit der dann die Neuregelungen abgelöst werden.

b) Personelle Veränderungen – Lustration

Es hat in Rumänien im Bereich der Justiz *keine Lustration*, d.h. keine personellen Veränderungen als Teil einer Bewältigung sozialistischer Vergangenheit gegeben. Eine diesbezügliche Ankündigung ist allerdings 1990 erfolgt; sie war im Dekret-Gesetz Nr. 140 vom 11. Mai 1990 über die Einstellung und Besoldung des Personals der Justiz und der Staatsanwaltschaft enthalten⁵⁹. Dieses ordnete eine Überprüfung und Selektion des gesamten Personals der Justiz und der Staatsanwaltschaft „zum Zweck der Beseitigung der beruflich oder moralisch nicht entsprechenden Personen sowie der Berufung neuer Fachkräfte von zuverlässigem Wert zum Zweck der Verwirklichung der Bedingungen für die Festlegung des Prinzips der Unabsetzbarkeit“ an (Art. 14 Abs. 2). Die damit hinausgeschobene Verankerung der richterlichen Unabhängigkeit erfolgte durch das GVG von 1992, ohne dass es zu einer „Beseitigung der beruflich oder moralisch nicht entsprechenden Personen“ gekommen wäre.

Offensichtlich legt die rumänische Rechtspolitik bezüglich des Rechts der Richter wie auch des übrigen Justizpersonals das Schwergewicht auf eine qualitativ verbesserte Ausbildung und Fortbildung, insbesondere der künftigen Generation. In dieser Hinsicht werden in der Tat beachtliche Anstrengungen unternommen. Als wichtigste Einrichtung sei hier das 1997 durch eine Novelle zum GVG gegründete *Landesinstitut für die Richterschaft*⁶⁰ genannt, das aus dem 1992 gegründeten Landesinstitut für die Ausbildung und Fortbildung der Richter und Staatsanwälte⁶¹ hervorgegangen ist. Es ist für die Ausbildung von Absolventen juristischer Fakultäten zu Richtern und Staatsanwälten wie auch für die berufliche Fortbildung im Amt befindlicher Richter und Staatsanwälte zuständig.

c) Materielle Veränderungen

Die räumliche Unterbringung der Justizbehörden, insbesondere der Gerichte, stellt ein schwerwiegendes Problem dar, das bis zur Stunde noch nicht bewältigt werden konnte. Dafür ist die sozialistische Vergangenheit in doppelter Hinsicht verantwortlich. Zum einen verlor das Justizwesen in der sozialistischen Ära infolge der Beseitigung der Privatwirtschaft und der radikalen Beschränkung des Privateigentums auf persönliche Gebrauchsgüter erheblich an Bedeutung, mit der Folge, dass die Anzahl der Gerichtsinstanzen verringert und zahlreiche Justizgebäude, auch in großen Städten, einer anderen Zweckbestimmung zugeführt wurden. Zum anderen wurden die der Justiz verbliebenen Gebäude mangels finanzieller Möglichkeiten nur unzureichend instand gehalten und dabei im Vergleich zu anderen Objekten benachteiligt; einige wurden abgerissen.

Nach der Systemwende hat die Justiz im Zuge des Aufbaus einer auf Privateigentum beruhenden marktwirtschaftlichen Ordnung wieder an Bedeutung gewonnen, was nicht nur zur Wiedereinführung des vierstufigen Gerichtsaufbaus, sondern auch zur Schaffung zusätzlicher Gerichtssitze führte. Der damit gestiegene Bedarf an Räumlichkeiten wurde zwar durch die Rückgabe vieler Justizgebäude zum Teil gedeckt, doch müssen noch zahlreiche weitere Gebäude errichtet oder erworben und die vorhandenen dringend instand gesetzt werden⁶².

59 M. Of. Nr. 65 vom 12. 5. 1990.

60 Gesetz Nr. 142 vom 24. 7. 1997, M. Of. Nr. 170 vom 25. 7. 1997; vgl. Art. 70-85 GVG i.d. Fassung von 1997.

61 RegVO Nr. 48 vom 3. 2. 1992, M. Of. Nr. 20 vom 17. 2. 1992.

62 Vgl. dazu *Cojocar*, S. 198-200.

Diese Notwendigkeit wurde im Aktionsplan der Regierung vom Mai 2001⁶³ berücksichtigt. Der Plan sieht Investitionen für die Beschaffung und den Bau weiterer Räumlichkeiten, für die Instandsetzung der vorhandenen Gebäude sowie die Verbesserung und Modernisierung der gesamten Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften vor.

II. Gerichtsverfassung und Staatsanwaltschaft im Überblick

1 Aufbau und Funktion der Gerichte

a) Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Verfassungsgerichtshof ist nach dem Gesetz Nr. 47/1992 von jedem anderen Staatsorgan unabhängig und nur der Verfassung und diesem Gesetz unterworfen. Von den neun *Verfassungsrichtern* werden je drei von der Abgeordnetenversammlung, dem Senat und dem Präsidenten für neun Jahre ernannt; alle drei Jahre wird ein Drittel der Richter ausgewechselt. Sie wählen in geheimer Abstimmung den Präsidenten des VerfGH auf drei Jahre. Wie alle Richter sind auch die Verfassungsrichter unabhängig und unabsetzbar. Entscheidungen und Beschlüsse werden stets im *Plenum* (Quorum: zwei Drittel aller Richter) und in der Regel mit Stimmenmehrheit erlassen (Art. 140, 143 Verf.; Art. 1, 4, 7-9 Gesetz Nr. 47/1992).

Seine bedeutendste Aufgabe, die Überprüfung der *Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen*, kann der VerfGH nur in begrenztem Maße erfüllen: Er kann auf Antrag bestimmter Organe und Gremien die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen vor ihrer Verkündung überprüfen; stellt er dabei die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes fest, so kann das Parlament bei seiner erneuten Beratung das Gesetz entweder ändern oder aber in unveränderter Form mit Zweidrittelmehrheit verabschieden und so die Entscheidung des VerfGH entkräften. Darüber hinaus ist eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch den VerfGH nur inzidenter möglich, wenn bei Gerichten Einwendungen wegen Verfassungswidrigkeit von (auch vorkonstitutionellen) Gesetzen erhoben werden. Da die Verfassung in Art. 150 Abs. 1 ihr widersprechende Gesetze generell außer Kraft setzt, ist es Aufgabe der Gerichte, über die Verfassungsmäßigkeit der jeweils anzuwendenden Gesetze zu entscheiden. Wird jedoch im Widerspruch zur Auffassung des Gerichts eine solche Einwendung erhoben, muss es diese dem VerfGH vorlegen (Art. 144 Buchst. a und b Verf.; Art. 17 ff., 23 ff. Gesetz Nr. 47/1992)⁶⁴.

In diesem Zusammenhang wird häufig die Frage der *Rechtskraft (res iudicata) von Entscheidungen des VerfGH* über die Verfassungsmäßigkeit einer geltenden Rechtsnorm gestellt. Nach Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 47/1992 sind derartige Entscheidungen, wenn die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm festgestellt wurde, allgemeinverbindlich, d.h. spätere Einwendungen der Verfassungswidrigkeit sind bezüglich dieser Rechtsnorm nicht mehr zulässig. Einem Umkehrschluss zufolge sind, wenn das VerfGH in einem Verfahren die Verfassungsmäßigkeit einer Norm festgestellt hat, weitere Einwendungen der Verfassungswidrigkeit in anderen Verfahren zulässig. Der VerfGH hat sich diesen Umkehrschluss in ständiger Rechtsprechung zu eigen gemacht, mit der Folge, dass in verschiedenen Verfahren nacheinander immer wieder die Verfassungsmäßigkeit ein und derselben

63 Vgl. Fn. 59.

64 Vgl. Entscheidungen des VerfGH Nr. 2/1993, M. Of. Nr. 35 vom 18. 2. 1993; Nr. 4/1993, M. Of. Nr. 60 vom 24. 3. 1993.

Rechtsnorm festgestellt wird (jeweils mit Wirkung *inter partes*). Begründet wird die Richtigkeit dieser Praxis auch damit, dass der Weg zu weiteren Einwendungen durch Parteien, die am erstmaligen Verfahren nicht beteiligt waren, stets offen bleiben müsse⁶⁵. Ungeheimheiten bleiben indes bestehen: Die Verfassung bestimmt in Art. 145 Abs. 2, dass die Entscheidungen des VerfGH allgemeinverbindlich sind, ohne nach Anlass und Ergebnis der Entscheidungen zu differenzieren (Wirkung *erga omnes*) – sie sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen und gelten nur für die Zukunft. Wie schon erwähnt, kann dennoch das Parlament nach Art. 145 Abs. 1 Verf. ein Gesetz, das im Entwurfsstadium durch Entscheidung des VerfGH für verfassungswidrig erklärt wurde, mit Zweidrittelmehrheit verabschieden.

Der VerfGH fällt außerdem *Entscheidungen* über die Verfassungsmäßigkeit der Geschäftsordnungen des Parlaments, über Beschwerden betreffend die Verfassungsmäßigkeit politischer Parteien, über Initiativen zur Änderung der Verfassung; er erlässt *Beschlüsse* u.a. über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens bei der Wahl des Präsidenten und bei der Durchführung eines Referendums und bestätigt das jeweilige Ergebnis; schließlich erstellt er *Gutachten* zu Vorschlägen auf Amtsenthebung des Präsidenten (Art. 13 Gesetz Nr. 47/1992).

b) Zivil- und Strafgerichte

Für Zivil- und Strafsachen, aber auch für andere Arten von Rechtsstreitigkeiten (dazu weiter unten), sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Im Rahmen des vierstufigen Gerichtsaufbaus bestehen folgende Instanzen: die Gerichte der untersten Stufe (*Amtsgerichte*), die *Gerichtshöfe* der 41 Kreise und des Munizipiums Bukarest, 15 *Appellationsgerichtshöfe* und der *OGH*. Bei den Gerichten können mehrere *Abteilungen* für bestimmte Fachgebiete gebildet werden. Die Richter werden vom Vorsitzenden des Gerichts den einzelnen Abteilungen und von diesem oder, wenn Abteilungen vorhanden sind, von deren Vorsitzenden bestimmten *Spruchkörpern* zugewiesen. In Strafsachen, die Minderjährige betreffen, sind stets vom Vorsitzenden des Gerichts bestimmte Richter einzusetzen. Besteht ein Spruchkörper aus zwei Richtern und kommt zwischen diesen keine Einigung zustande, so wird ein „Spruchkörper für Divergenzen“ gebildet, indem zu dem ursprünglichen Spruchkörper noch der Vorsitzende des Gerichts oder sein Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden benannter Richter hinzukommt, so dass mit der ungeraden Zahl eine Mehrheit gebildet werden kann (Art. 10-17 GVG und Anlagen 1 und 2; Gesetz Nr. 56/1993 über den OGH).

aa) In den größeren Städten und zum Teil auch in Landgemeinden sind *Amtsgerichte* eingerichtet. Grundsätzlich ist die sachliche Zuständigkeit der Gerichte in den Prozessordnungen geregelt. Die *Zuständigkeit* der Amtsgerichte erstreckt sich in Zivil- wie in Strafsachen auf alle Prozesse und Anträge, für die nach dem Gesetz keine anderen Instanzen zuständig sind (Allgemeinzuständigkeit: Art. 20 GVG; Art. 1 Ziff. 1 ZPO; Art. 25 StPO). Demnach sind sie z.B. in Zivilsachen für Vermögensstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 2 Mrd. Lei (derzeit ca. 56.400 €) und für Ehescheidungen erstinstanzlich zuständig. Zwar liegt die Streitwertgrenze sehr hoch, doch ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte durch die Zuordnung wichtiger Bereiche des Zivil- und des Familienrechts in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe wiederum stark eingeschränkt, was allgemein beklagt wird. Die Amtsgerichte haben aber auch, soweit gesetzlich vorgesehen, über Beschwerden gegen Entscheidungen

65 I. Deleanu, Justiția constituțională (Die Verfassungsgerichtsbarkeit), Bukarest 1995, S. 251; V. Pănulea, Der Wirkungsbereich der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (rum.), in: Dreptul, Heft 9/1999, S. 26 ff. (28).

von Behörden „mit Rechtsprechungsaufgaben“ und in sonstigen Angelegenheiten zu entscheiden (Art. 1 Ziff. 2 und 3, Art. 2 Ziff. 1 Buchst. b ZPO), zu denen zumeist Anträge zum Verfahren (z.B. auf Beweissicherung und auf Fehlerberichtigung, Art. 236, 281 ZPO) wie auch Kompetenzkonflikte zwischen Notariatsbüros (Art. 11 Gesetz Nr. 36/1995) gehören.

Schließlich entscheiden die Amtsgerichte wie alle anderen Instanzen auch über bestimmte *außerordentliche Rechtsmittel* (Wiederaufnahmeverfahren). Dieses sind die *Aufhebungsbeschwerde*, die bei Fehlern bei der Ladung und Verstößen gegen die Zuständigkeit, in Strafverfahren auch wegen Verhinderung einer Partei, Auslassungen im Urteil und Vorliegens zweier rechtskräftiger Urteile zur selben Sache zulässig ist (Art. 317 ff. ZPO; Art. 386 ff. StPO), und die *Revision*, die wegen formeller und inhaltlicher Fehler bei der Urteilsfindung, Begehung von Straftaten durch beteiligte Richter, Zeugen oder Sachverständige, Entdeckung neuer schriftlicher Beweisstücke, Vorliegens zweier widersprüchlicher Urteile in derselben Sache u.ä. in Zivilsachen und wegen Entdeckung neuer entscheidungserheblicher Tatsachen und Umstände, Begehung von Straftaten durch beteiligte Richter, Staatsanwälte, Zeugen oder Sachverständige, Vorliegens zweier oder mehrerer widersprüchlicher Urteile in derselben Sache u.ä. in Strafsachen eingelegt werden kann (Art. 322 ff. ZPO; Art. 393 ff. StPO). Grundsätzlich haben hierüber die jeweiligen Prozessgerichte zu entscheiden, in Strafsachen ist jedoch für die Aufhebungsbeschwerde in den meisten Fällen das Rekursgericht zuständig.

Bei den Amtsgerichten entscheidet stets der *Einzelrichter* (Art. 17 Abs. 1 GVG).

- bb) Die *Gerichtshöfe* der Kreise, einschließlich des Munizipiums Bukarest, sind ihrer Funktion nach zunächst Berufungsgerichte, denn sie haben über Appellationen (Berufungen) gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte zu entscheiden, in bestimmten Fällen auch über Rekurse. Doch haben die Gerichtshöfe auch zahlreiche *erstinstanzliche Zuständigkeiten*: In *Zivilsachen* entscheiden sie über vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von über zwei bis zu zehn Mrd. Lei, ferner über Streitigkeiten betreffend geistiges und gewerbliches Eigentum, Enteignungssachen, Anträge auf Genehmigung von Adoptionen, auf Entmündigungen, Verschollenheits- und Todeserklärungen, die Nichtigerklärung von Ehen und Adoptionen, den Entzug der elterlichen Rechte u.a. sowie über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen (Art. 23 GVG; Art. 2 Ziff. 1 ZPO). In *Strafsachen* sind die Gerichtshöfe für Verfahren zuständig, die insbesondere folgende Straftaten zum Gegenstand haben: Tötungsdelikte, ausgenommen die fahrlässige Tötung, Geiselnahme, Versklavung, Piraterie, schwere Fälle der Sachbeschädigung, Fahrlässiger Umgang mit Staatsgeheimnissen, Bestechlichkeit und Bestechung, Misshandlung von Häftlingen, Rauschgifthandel, Preisgabe von Wirtschaftsgeheimnissen, nationalistische und chauvinistische Propaganda, Geldwäsche u.a.m. (Art. 27 Ziff. 1 StPO).

Ferner sind auch die Gerichtshöfe noch für weitere, ihnen *speziell zugewiesene Angelegenheiten* zuständig, so insbesondere für die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen Amtsgerichten ihres Zuständigkeitsbereichs (Art. 22 ZPO; Art. 27 Ziff. 4 StPO).

Als *Rechtsmittelinstanzen* entscheiden die Gerichtshöfe in *Zivilsachen* über *Appellationen* gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte, sofern das Recht auf

Appellation nicht ausgeschlossen ist. Nicht zulässig ist z.B. eine Appellation gegen Urteile, die auf einen Verzicht auf den prozessualen Anspruch oder auf das Recht selbst, den Verfall des Klagerechts oder einen Gerichtsvergleich hin ergangen sind (Art. 2 Ziff. 2, 246 f., 253, 273 ZPO), ferner gegen erstinstanzliche Urteile betreffend Unterhaltsansprüche, Forderungen in Geld oder Sachen im Wert von bis zu 200 Mio. Lei, Besitzklagen, Eintragungen in die Personenstandsurkunden und Sicherungsmaßnahmen (Art. 282¹ ZPO). Auch in *Strafsachen* haben die Gerichtshöfe über *Appellationen* gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte zu entscheiden, wobei hier die Appellation gegen Urteile wegen bestimmter Antragsdelikte (einfache Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, üble Nachrede, einfacher Diebstahl u.a.) nicht zulässig ist (Art. 27 Ziff. 2, 279 Abs. 2 Buchst. a StPO).

Im *Zivilverfahren* gilt der *Rekurs* nunmehr als außerordentliches Rechtsmittel, obwohl er seiner Natur nach einem ordentlichen Rechtsmittel sehr nahe kommt. Er ist gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte dann zulässig, wenn das Rechtsmittel der Appellation ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist im Rekursverfahren, entgegen der grundsätzlichen Beschränkung auf bestimmte Kassationsgründe, eine Überprüfung nach allen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten möglich, allerdings sind nur Schriftstücke als neue Beweismittel zulässig. Außerdem hat der Rekurs in der Regel keinen Suspensiveffekt, jedoch kann das Prozessgericht auf Antrag die Aussetzung der Zwangsvollstreckung anordnen (Art. 2 Ziff. 3, 300, 304¹, 305 ZPO). Im *Strafverfahren* wird der Rekurs nach wie vor als ordentliches Rechtsmittel geregelt. Auch in Strafsachen kann er gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte eingelegt werden, wenn das Rechtsmittel der Appellation ausgeschlossen ist, wobei dann ebenfalls eine Überprüfung nach allen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten möglich ist. Der Rekurs hat jedoch im Strafverfahren Suspensiveffekt (Art. 27 Ziff. 3, 385¹ Abs. 1 Buchst. a, 385⁵, 385⁶ Abs. 3 StPO).

Für die Zuständigkeit der Gerichtshöfe, über weitere *außerordentliche Rechtsmittel* zu entscheiden, gilt das weiter oben bezüglich der Zuständigkeit der Amtsgerichte Gesagte entsprechend.

In erstinstanzlichen Verfahren entscheidet auch bei den Gerichtshöfen der *Einzelrichter*; in Appellationsverfahren besteht der *Spruchkörper* aus zwei Richtern und in Rekursverfahren aus drei Richtern (Art. 17 Abs. 1 GVG).

- cc) Die *Appellationsgerichtshöfe* sind im Wesentlichen Rechtsmittelinstanzen; sie entscheiden hauptsächlich über Rekurse, in geringerem Maße auch über Appellationen – im Gegensatz zu ihrer Bezeichnung, denn das Schwergewicht der Zuständigkeiten für Appellationen liegt bei den Gerichtshöfen. Dieser Umstand wurde in der Lehre kritisiert, weil eine einheitliche Rechtsprechung nur dann optimal gewährleistet werden könne, wenn in erster Linie höhere Instanzen über Appellationen zu entscheiden hätten anstatt der 42 Gerichtshöfe des Landes⁶⁶.

Die Appellationsgerichtshöfe haben in *Zivilsachen* – im engen Sinne dieses Begriffs – *keine erstinstanzlichen Zuständigkeiten*. Auf die Zuständigkeiten in Verwaltungsstreit- und in Handelssachen ist weiter unten einzugehen. In *Strafsachen* entscheiden die Appellationsgerichtshöfe in Verfahren, die Straftaten gegen die Staatssicherheit

66 Vgl. *V.M. Ciobanu*, Die durch Gesetz Nr. 59/1993 erfolgte Änderung der Zivilprozessordnung bezüglich der Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen (rum.), in: Dreptul, Heft 1/1994, S. 12; dazu eher wertneutral auch *Leş ZPO*, S. 192.

und gegen den Frieden und die Menschlichkeit sowie von Richtern der Amtsgerichte und Gerichtshöfe, von Staatsanwälten der bei diesen Instanzen bestehenden Staatsanwaltschaften, von öffentlichen Notaren und von Finanzstaatsanwälten und -kontrolloren der Rechnungshöfe der Kreise begangene Straftaten zum Gegenstand haben (Art. 28¹ Ziff. 1 StPO).

Ferner bestehen Zuständigkeiten für bestimmte *Sonderfälle*, wie z.B. die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichtshöfen, zwischen diesen und Amtsgerichten, zwischen Amtsgerichten verschiedener Gerichtshofsbezirke – jeweils innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des betreffenden Appellationsgerichtshofs (vgl. Art. 22 ZPO; Art. 28¹ Ziff. 4 StPO)⁶⁷.

Als *Rechtsmittelinstanzen* entscheiden die Appellationsgerichtshöfe in Zivil- wie auch in Strafverfahren über die gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Gerichtshöfe eingelegten *Appellationen* (Art. 25 Abs. 2 GVG; Art. 3 Ziff. 2 ZPO; Art. 28¹ Ziff. 2 StPO). In der Hauptsache jedoch entscheiden sie über *Rekurse* gegen die in Appellationsverfahren von den Gerichtshöfen erlassenen Entscheidungen sowie gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Gerichtshöfe, gegen die eine Appellation nach dem Gesetz nicht zulässig ist (Art. 25 Abs. 3 GVG; Art. 3 Ziff. 3 ZPO; Art. 28¹ Ziff. 3 in Verb. mit Art. 141, 159 Abs. 7, 303 Abs. 3 u.a. StPO⁶⁸). Bei Rekursen gegen Entscheidungen, die in einem Appellationsverfahren ergangen sind, greifen die dafür geltenden grundsätzlichen Regelungen ein, nach denen im Rekursverfahren nur Fehler bezüglich der Zuständigkeit des Gerichts, der Ladung, der Berücksichtigung des Klageantrags (*plus/ultra/minus petita*), der Urteilsfindung und -begründung u.ä. Verfahrensfehler gerügt werden können (Art. 304 ZPO).

Auch für die Zuständigkeit der Appellationsgerichtshöfe, über *außerordentliche Rechtsmittel* zu entscheiden, gilt das eingangs über die Zuständigkeit der Amtsgerichte Gesagte entsprechend.

Bei den Appellationsgerichtshöfen entscheidet in erstinstanzlichen Verfahren ebenfalls der *Einzelrichter*, und der *Spruchkörper* setzt sich auch hier in Appellationsverfahren aus zwei Richtern und in Rekursverfahren aus drei Richtern zusammen (Art. 17 Abs. 1 GVG).

- dd) Beim OGH bestehen vier Abteilungen, die für Zivil-, Straf-, Handels- und Verwaltungsstreitsachen zuständig sind; weitere Zuständigkeiten obliegen dem Spruchkörper bestehend aus neun Richtern und den Vereinigten Abteilungen. Neben dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der Abteilungen sind beim OGH hundert Richter tätig (Art. 7 Gesetz Nr. 56/1993).

Vorrangige Aufgabe des OGH ist es, eine „korrekte und einheitliche Anwendung der Gesetze durch alle Instanzen“, d.h. eine *einheitliche Rechtsprechung* zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1 Gesetz Nr. 56/1993). Dementsprechend hat der OGH vornehmlich über außerordentliche Rechtsmittel wie den Aufhebungsrekurs und den Rekurs im Interesse des Gesetzes zu entscheiden. Dagegen wurde seine Zuständigkeit für Rekurse durch die Novelle von 2000 zu Gunsten der Appellationsgerichtshöfe eingeschränkt, was im Hinblick auf die Aufgabe des OGH, eine einheitliche Rechtspre-

67 Dazu: Leş ZPO, S. 190 ff. (192).

68 Vgl. Tatu/Tatu, S. 151.

chung sicherzustellen, zu Kritik herausgefordert hat⁶⁹. Während der Aktionsplan der Regierung vom Mai 2001 aus diesen Gründen eine Erweiterung der Zuständigkeiten des OGH als Rechtsmittelinstanz vorsieht, stößt dieses Vorhaben beim OGH wegen begrenzter personeller und sachlicher Möglichkeiten auf Widerstand⁷⁰. Die für September 2001 geplante Novelle wurde bis heute nicht verabschiedet.

In *Zivilsachen* besitzt der OGH *keine erstinstanzlichen Zuständigkeiten*. In *Strafsachen* jedoch entscheidet die Strafabteilung des OGH in *erster Instanz* dann, wenn oberste Amts- und Würdenträger des Staates und der Kirche betroffen sind, wie z.B. Senatoren, Abgeordnete, Regierungsmitglieder, hohe Offiziere, Richter und Staatsanwälte beim OGH und bei den Appellationsgerichtshöfen, Verfassungsrichter u.a. (Art. 25 Gesetz Nr. 56/1993; Art. 28 Ziff. 1 StPO).

Für *Appellationsverfahren* ist der OGH *nicht zuständig*. Er entscheidet durch die jeweils zuständigen Abteilungen über *Rekurse* gegen erstinstanzliche und in Appellationsverfahren ergangene Entscheidungen der Appellationsgerichtshöfe, aber auch in anderen gesetzlich bestimmten Fällen (Art. 21 Gesetz Nr. 56/1993; Art. 4 Ziff. 1 ZPO; Art. 29 Ziff. 2 StPO), zu denen vor allem die in streitentscheidenden Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ergangenen Verwaltungsakte gehören (dazu weiter unten)⁷¹. Der Spruchkörper aus neun Richtern ist für Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Abteilungen des OGH zuständig (Art. 24 Gesetz Nr. 56/1993).

Den Abteilungen des OGH obliegen ferner *Sonderzuständigkeiten* hinsichtlich Verweisungsanträgen und Kompetenzkonflikten zwischen Gerichtsinstanzen, sofern dafür nicht Appellationsgerichtshöfe zuständig sind (Art. 4 Ziff. 4, 22, 39 ZPO; 23 Gesetz Nr. 56/1993; Art. 55 f. StPO).

Zu den wichtigsten Zuständigkeiten des OGH gehören die Entscheidungen über weitere außerordentliche Rechtsmittel: Der *Aufhebungsrekurs* kann vom Generalstaatsanwalt beim OGH von Amts wegen oder auf Ersuchen des Justizministers eingelegt werden: in *Zivilsachen*, wenn das Gericht seine Befugnisse überschritten oder wenn es mit seiner Entscheidung das Recht erheblich verletzt hat und damit zu einem fehlerhaften oder offensichtlich unbegründeten Ergebnis gelangt ist, wenn Richter im Zusammenhang mit der Entscheidung Straftaten begangen haben, und wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung von Grundrechten festgestellt hat und der Verletzte durch Aufhebung einer Gerichtsentscheidung nach rumänischem Recht in der Genuss einer zumindest teilweisen Entschädigung gelangen kann (Art. 4 Ziff. 3, 330 ZPO); in *Strafsachen*, wenn das Gericht bei seiner Entscheidung schwere Fehler bei der rechtlichen Beurteilung der Tat oder schwere Verfahrensfehler begangen oder wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Menschenrechtskonvention festgestellt hat (Art. 29 Ziff. 4, 409, 410 StPO). Zuständig sind die Abteilungen des OGH, wenn Entscheidungen der Amtsgerichte, Gerichtshöfe und Appellationsgerichtshöfe; der Spruchkörper mit neun Richtern, wenn Entscheidungen der Abteilungen des OGH; die Vereinigten Abteilungen, wenn Entscheidungen des Spruchkörpers mit neun Richtern angefochten werden (Art. 22, 24, 26 Ziff. a Gesetz Nr. 56/1993).

69 Ciobanu u.a. I, S. 7 f.; I.I. Bălan, Der Rekurs in Zivilsachen nach den durch Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 138/2000 geänderten und ergänzten Regelungen der Zivilprozessordnung (rum.), in: Juridica, Heft 7-8/2001, S. 292.

70 Aktionsplan (Fn. 59), S. 45; Ciobanu u.a. I, S. 6.

71 Vgl. dazu Leş ZPO, S. 193 f.; Leonhardt 1995, S. 41.

Durch den „*Rekurs im Interesse des Gesetzes*“ kann der Generalstaatsanwalt von Amts wegen oder auf Ersuchen des Justizministers den OGH veranlassen, zu bestimmten Rechtsfragen, die Gerichte unterschiedlich beurteilen, im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung Stellung zu nehmen. Die in diesem Verfahren ergangenen Entscheidungen haben keine Auswirkungen auf die geprüften Gerichtsurteile, sie sind jedoch zu veröffentlichen. Insofern kann hier von einem Rechtsmittel im eigentlichen Sinne des Wortes nicht gesprochen werden. Die Bindung der Gerichte an derartige Entscheidungen des OGH ist nicht mehr vorgesehen, vermutlich mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit (Art. 329 ZPO; Art. 414² StPO). Doch wurde in der Lehre die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen insgesamt unter Berufung auf ihre Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen der Bindung der Justiz an das Gesetz und der Unabhängigkeit der Richter mitunter bestritten⁷².

Der *Spruchkörper* der einzelnen Abteilungen setzt sich aus jeweils drei Richtern zusammen. Bei Entscheidungen der Vereinigten Abteilungen müssen mindestens drei Viertel der im Amt befindlichen Richter des OGH beteiligt sein (Art. 17-20 Gesetz Nr. 56/1993).

c) Verwaltungstreitsachen

Das *Gesetz Nr. 29/1990* gewährt durch die Generalklausel des Art. 1 jeder natürlichen oder juristischen Person, die sich durch einen Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder die Nichtbearbeitung eines Antrags durch eine Behörde in ihren gesetzlich anerkannten Rechten verletzt sieht, umfassenden *gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutz*: Der Kläger kann die vollständige oder teilweise Aufhebung oder die Änderung eines Verwaltungsakts, den Erlass eines Verwaltungsakts oder die Ausstellung einer Urkunde und schließlich Wiedergutmachung durch Naturalherstellung oder Ersatz des ihm entstandenen Schadens, einschließlich des materiellen Schadens, verlangen (Art. 1, 11, 16). In das Verwaltungstreitverfahren kann auch die *Amtshaftung* einbezogen werden: Wird Schadenersatz geltend gemacht, so kann der Klageanspruch auch gegen den mit der Verwaltungsbehörde solidarisch haftenden Beamten persönlich gerichtet werden, der seinerseits dem Vorgesetzten, der ihm entsprechende Weisungen erteilt hat, den Streit verkünden kann (Art. 13). Ergänzend zum Gesetz Nr. 29/1990 ist in Verwaltungstreitsachen die ZPO subsidiär anzuwenden (Art. 18).

Bestimmte Arten von Verwaltungsakten sind vom *Verwaltungstreitverfahren ausgeschlossen*, so z.B. Regierungsakte und andere Akte zentraler Staatsorgane, Verwaltungsakte betreffend die innere und äußere Sicherheit des Staates, bei dringender Gefahren- und Katastrophenabwehr erlassene Verwaltungsakte, militärische Befehle, Verwaltungsakte, für die andere Rechtsmittel vorgesehen sind, Maßnahmen der hierarchischen Kontrolle u.a. (Art. 2). Hingegen hat der VerfGH 1993 entschieden, dass entgegen früherer Auffassungen nicht nur „individuelle“, sondern auch „normative“ Verwaltungsakte, d.h. Rechtsvorschriften der Verwaltung der gerichtlichen Kontrolle im Verwaltungstreitverfahren unterliegen, wenn sich natürliche oder juristische Personen durch diese in ihren Rechten verletzt sehen⁷³

72 Vgl. C. Ungureanu, in: C. Ungureanu/C. Doldur, Sind die Bestimmungen des Art. 329 Abs. 3 letzter Satz der Zivilprozessordnung, wie sie durch Gesetz Nr. 59/1993 geändert wurden, verfassungsgemäß? (rum.), in: Dreptul, Heft 7/1994, S. 10 ff.; zustimmend zur alten Regelung: C. Doldur (aaO.), S. 14 ff., und Leş ZPO, S. 651 f.; zur neuen Regelung: Ciobanu u.a. II, S. 21.

73 Entscheidung des VerfGH Nr. 37 vom 6. 7. 1993, Randnr. 10, in: Curtea Constituțională. Culegere de decizii și hotărâri 1992-1993 (Sammlung von Entscheidungen des VerfGH 1992-1993), S. 227 ff. (231).

Der Klage vor Gericht muss ein *Beschwerdeverfahren* vorausgehen; die Beschwerde kann an die mit der Angelegenheit befasste Behörde selbst oder an die dieser übergeordnete Behörde gerichtet werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen oder wird sie nicht fristgemäß beantwortet, so kann Klage erhoben werden (Art. 5).

Zuständig sind die *ordentlichen Gerichte*: in erster Instanz die Gerichtshöfe und, wenn es sich um Verwaltungsakte zentraler Behörden handelt, die Appellationsgerichtshöfe am Wohnsitz des Klägers. Bei diesen Gerichten wie auch beim OGH bestehen Abteilungen für Verwaltungsstreitsachen (Art.6, 17 Abs.1 Gesetz Nr. 29/1990; Art.3 Ziff.1 ZPO). Gegen die in erster Instanz ergangenen Entscheidungen kann bei der nächsthöheren Instanz *Rekurs* eingelegt werden, d.h. beim Appellationsgerichtshof oder beim OGH (Art.14 Gesetz Nr. 29/1990).

Beschwerde und Klage haben keine aufschiebende Wirkung, doch kann das Gericht nach Klageerhebung auf Antrag des Klägers die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts aussetzen. Der Rekurs hingegen hat im Verwaltungsstreitverfahren aufschiebende Wirkung (Art. 9, 14 Abs. 2).

d) Arbeitssachen

Wichtigste Rechtsgrundlage für das Verfahren bei Entscheidungen über Arbeitsstreitigkeiten ist das *Gesetz Nr. 168/1999*. Es regelt zum überwiegenden Teil die Beilegung kollektiver Arbeitskonflikte, die „Interessenkonflikte“ genannt werden, daneben aber auch die der sog. „Rechtskonflikte“, die auf Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften sowie kollektiven und individuellen Arbeitsverträgen beruhende Rechte der Arbeitnehmer zum Gegenstand haben (Art. 4, 5) – mithin *Arbeitsstreitigkeiten* zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Nach den ausführlicheren Definitionen des betreffenden Abschnitts des Gesetzes gehören zu den „Rechtskonflikten“ nicht nur Streitigkeiten aus individuellen und kollektiven Arbeitsverträgen (Abschluss, Erfüllung, Änderung, Aufhebung, Beendigung, Nichtigkeit), sondern auch Streitigkeiten betreffend Schadenersatzpflichten wegen Nicht- oder Schlechterfüllung individueller Arbeitsverträge (Art. 67 f.); jedenfalls kann es bei diesen Streitigkeiten sowohl um Rechte als auch um Pflichten der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber gehen. Auf das Verfahren in Arbeitssachen findet die ZPO ergänzende Anwendung (Art. 82).

Zuständig sind hierfür die *ordentlichen Gerichte* (Art. 70 f. Gesetz Nr. 168/1999; Art. 284 ArbGB), im Regelfall die *Gerichtshöfe*, soweit Spezialregelungen nichts anderes bestimmen (Art. 2 Ziff. 1 Buchst. b¹ ZPO). Bei diesen können aufgrund von Regelungen, die der Justizminister zu erlassen hat, Abteilungen für Arbeitsstreitigkeiten gebildet werden. Fallen bei einem Gericht nur wenige Arbeitsstreitigkeiten an, so werden dort stattdessen hierauf spezialisierte Spruchkörper eingesetzt (Art.13 Abs. 3, 15 Abs. 1¹ GVG). Über Arbeitsstreitigkeiten ist im Dringlichkeitsverfahren zu entscheiden (Art. 74 Gesetz Nr. 168/1999).

Die Entscheidungen über Arbeitsstreitigkeiten sind endgültig und unterliegen nur dem Rechtsmittel des *Rekurses*. Doch hat auch in diesem Bereich das Rekursgericht (Appellationsgerichtshof) in der Sache selbst zu entscheiden, sofern nicht das Gericht erster Instanz Zuständigkeitsregelungen verletzt oder in Abwesenheit einer nicht geladenen Partei verhandelt hat (Art. 79, 81 Gesetz Nr. 168/1999).

Der *Spruchkörper* setzt sich in Gerichtsverfahren wegen Arbeitsstreitigkeiten aus zwei Richtern zusammen, denen zwei „beratende Richter“ beigeordnet sind. Diese nehmen an den Verhandlungen zwar nur mit beratender Stimme teil, doch sind ggf. auch ihre Sondervoten im Urteil festzuhalten (Art. 17 Abs. 1¹-1³ GVG). Die beratenden Richter, die

ebenfalls zum Richteramt befähigt sein müssen, werden vom Justizminister auf Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrats für eine Dauer von vier Jahren ernannt (Art. 69¹ GVG). Aus der diesbezüglichen Novelle zum GVG ergibt sich übrigens, dass die Einführung von Arbeitsgerichten geplant ist – denn bis dahin bleibt das Rechtsinstitut der beratenden Richter erhalten⁷⁴.

e) Handelssachen

Eine Abgrenzung der handelsrechtlichen von anderen Streitigkeiten muss sich auf den Begriff der *Handelsgeschäfte* stützen. Was als Handelsgeschäft anzusehen ist, wird im Handelsgesetzbuch von 1887 (HGB)⁷⁵ in einer ausführlichen Aufzählung eingehend erläutert. Allgemein gelten die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte kraft gesetzlicher Vermutung als Handelsgeschäfte, sofern es sich nicht um zivilrechtliche oder erkennbar um andere als Handelsgeschäfte handelt (Art. 3, 4). Aber auch bei einem Rechtsgeschäft, das nur für eine der Parteien handelsrechtlicher Art ist, unterliegen alle Vertragsparteien dem Handelsrecht; dies gilt jedoch nicht für Vertragsbestimmungen, die sich unmittelbar auf die Person eines Kaufmanns beziehen, und für die Fälle, in denen das Gesetz etwas anderes bestimmt (Art. 56).

Für Verfahren in Handelssachen sind seit der Novelle zur ZPO von 2000 die *Gerichtshöfe* der Kreise in erster Instanz *zuständig*, wenn der Streitwert bis zu 10 Mrd. Lei beträgt oder der Rechtsstreit nicht bewertbar ist. Über Handelssachen mit einem höheren Streitwert als 10 Mrd. Lei entscheiden die *Appellationsgerichtshöfe* (Art. 2 Ziff. 1 Buchst. a; 3 Ziff. 1 ZPO). Die Amtsgerichte besitzen in Handelssachen keine Zuständigkeiten mehr.

Das *Verfahren* in Handelssachen ist heute in einem durch DringAO Nr.138/2000 am Schluss der ZPO neu eingeführten Kapitel geregelt (Art. 720¹-720¹⁰). Danach hat der Kläger bei einem Rechtsstreit, dessen Wert bezifferbar ist, vor Klageerhebung den Beklagten zum Versuch einer unmittelbaren Schlichtung einzuladen. Die Klage ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn das Ergebnis des Schlichtungsversuchs oder der Nachweis, dass der Beklagte der Einladung nicht Folge geleistet hat, vorgelegt wird. Außerdem hat das Gericht während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Streitbeilegung hinzuwirken. Handelssachen haben die Gerichte stets als vordringlich zu behandeln.

Erstinstanzliche Entscheidungen in Handelssachen sind sofort vollstreckbar und unterliegen nur dem Rechtsmittel des *Rekurses* (Art. 720⁸ ZPO); die Appellation ist somit nicht zulässig. Je nach erstinstanzlicher Zuständigkeit haben über die Rekurse der Appellationsgerichtshof oder die Abteilung für Handelssachen des OGH zu entscheiden.

Die Novelle zur ZPO von 2000 verfolgte im Wesentlichen den Zweck, die Gerichtsverfahren in Handelssachen zu beschleunigen. Obwohl diese Absicht grundsätzlich zu begrüßen ist, sind die Neuregelungen von 2000 mehrfach auf Kritik gestoßen. Beklagt wird zunächst, dass sich die Justiz durch die Verlagerung der Zuständigkeiten von den Amtsgerichten zu den Gerichtshöfen von der Bevölkerung entfernt habe. So müssten häufig auch Nichtkaufleute, deren Rechtsgeschäfte mit Kaufleuten dem Handelsrecht unterliegen, zu den Terminen bei den Gerichtshöfen in die meist entfernten Kreisstädte reisen. Die Verpflichtung, zuvor zu einem Schlichtungsversuch zu erscheinen, stelle zudem eine weitere Erschwernis dar. Hiergegen wird ferner eingewendet, dass diese Verpflichtung unnötig sei, da Kaufleute ohnehin an der Vermeidung von Prozessen interessiert und vielfach zu Zuge-

74 Art. III Abs. 2 DringAO Nr. 20/2002 (Fn. 2).

75 Handelsgesetzbuch (HGB) vom 16. 4. 1887, M. Of. Nr. 31 vom 10. 5. 1887; mehrfach geändert, letzte wichtige Änderung: DringAO Nr. 138/2000 (Fn. 3). Deutscher Text in: Handbuch WiRO (Fn. 15), RO 310.

ständnissen an ihre Schuldner bereit seien⁷⁶. Aber auch der allgemeine Ausschluss der Appellation, des einzigen ordentlichen Rechtsmittels, in einem heute so wichtigen Bereich der Justiz wie dem der Handelsstreitigkeiten stößt in der Lehre mitunter auf Unverständnis⁷⁷ und erweckt sogar die Hoffnung auf eine Wiederzulassung dieses Rechtsmittels in Handelssachen⁷⁸.

f) Schiedsgerichtsbarkeit

Durch eine *Novelle zur ZPO von 1993*⁷⁹ wurden die veralteten und während der kommunistischen Ära bedeutungslosen Bestimmungen des IV. Buches über die Schiedsgerichtsbarkeit modernisiert; sie bilden heute die wichtigste Rechtsgrundlage für diesen Bereich (Art. 340-370³). Ein erster Schritt zur Wiederbelebung der Schiedsgerichtsbarkeit wurde bereits durch das *Dekret-Gesetz Nr. 139 von 1990 über die Handels- und Industriekammern*⁸⁰ getan, das den Kammern die Befugnis einräumt, auf Antrag Gelegenheitschiedsgerichte zu bilden (Art. 5 Buchst. j, 11).

Schon vor der Systemwende ist Rumänien mehreren *internationalen Vereinbarungen* zu Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit beigetreten. Es ist Mitgliedstaat der Genfer Konvention vom 26. 9. 1927 über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁸¹, der New Yorker Konvention vom 10. 6. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁸², der in Genf am 21. 4. 1961 geschlossenen Europäischen Konvention über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit⁸³ und der Washingtoner Konvention vom 18. 3. 1965 zu Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten⁸⁴.

In der *ZPO* wird das Verfahren vor *Gelegenheitsschiedsgerichten* geregelt, doch ist auch die Anrufung *institutioneller Schiedsgerichte* vorgesehen (Art. 341¹). Einem schiedsgerichtlichen Verfahren können sich nach der *ZPO* alle *geschäftsfähigen Personen* unterwerfen, soweit ihre Streitigkeiten Rechte betreffen, über die sie ohne gesetzliche Einschränkung verfügen dürfen (Art. 340). Dies gilt grundsätzlich auch für juristische Personen, doch müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts nach herrschender Meinung bei innerstaatlichen Rechtsstreitigkeiten die staatlichen Gerichte anrufen⁸⁵.

Voraussetzung für die Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ist eine *Schiedsvereinbarung*, die durch einen Schiedsvertrag oder durch eine in den Hauptvertrag aufzunehmende Schiedsklausel getroffen werden kann (Art. 341, 343 ff.). Die Parteien können den Schiedsrichter frei bestimmen, zwischen der Anwendung materiellen Rechts und einer Billigkeitsentscheidung wählen und die Verfahrensregeln festlegen. Wurde keine Vereinbarung über die Verfahrensregeln getroffen, so kann das Schiedsgericht selbst das

76 R. Borza, Negative und ungerechte Auswirkungen der Zuständigkeitsänderungen und die Entscheidung über Streitigkeiten in Handelssachen gemäß der Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 138/2000 (rum.), in: Dreptul, Heft 3/2001, S. 91 ff.; A. Fuduli, Vorschläge zur Änderung von Bestimmungen der Zivilprozessordnung (rum.), in: Revista de drept comercial, Heft 1/2003, S. 107.

77 Vgl. C. Roșu/A. Fanu-Moca, Überlegungen zur Entscheidung über Streitigkeiten in Handelssachen (rum.), in: Revista de drept comercial, Heft 7-8/2001, S. 165 f.; M. Șcheaua, Der Ausschluss der Appellation in Handelssachen (rum.), in: Juridica, Heft 5/2001, S. 211 ff.

78 So B. Diamant, Diskussionen über den Rekurs nach Ausschluss der Appellation in Handelssachen (rum.), in: Revista de drept comercial, Heft 1/2002, S. 135 ff. (137).

79 Gesetz Nr. 59/1993 (Fn. 3).

80 Dekret-Gesetz Nr. 139 vom 11. 5. 1990, M. Of. Nr. 65 vom 12. 5. 1990.

81 Gesetz Nr. 50/1931, M. Of. Nr. 71 vom 26. 3. 1931.

82 Dekret Nr. 186/1961, B. Of. Nr. 19 vom 24. 7. 1961.

83 Dekret Nr. 281/1963, B. Of. Nr. 12 vom 25. 6. 1963

84 Dekret Nr. 62/1975, B. Of. Nr. 56 vom 7. 6. 1975.

85 Vgl. I. Băcanu, Schiedsgerichtsfähige Streitigkeiten (rum.), in: Dreptul, Heft 2/2000, S. 22, mit w. Nachw.

Verfahren regeln, und nur wenn auch dies unterbleibt, greifen die Bestimmungen der ZPO ein (Art. 341, 355-358).

Der Schiedsspruch hat nach seiner Zustellung an die Parteien die Wirkungen eines *rechtskräftigen Gerichtsurteils*, er kann jedoch in bestimmten Fällen mit einer Aufhebungsklage vor dem Gericht angefochten werden, das dem Gericht, das bei Fehlen einer Schiedsvereinbarung für den Rechtsstreit zuständig gewesen wäre, übergeordnet ist (z.B. bei Ausschluss des Rechtsstreits von der Schiedsgerichtsbarkeit, bestimmten Verstößen gegen Verfahrensregeln sowie Verstößen gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder zwingendes Recht, Art. 364 f. in Verb. mit Art. 342). Auf Antrag wird der rechtskräftige Schiedsspruch mit der *Vollstreckungsklausel* versehen. Zuständig ist hierfür das Gericht, das mangels einer Schiedsvereinbarung über den Rechtsstreit zu entscheiden gehabt hätte (Art. 363 Abs. 3, 367¹ in Verb. mit Art. 342).

Auf *internationaler Ebene* können die Parteien bestimmen, ob bei Rechtsstreitigkeiten ein Schiedsgericht in Rumänien oder in einem anderen Staat angerufen werden soll, wobei für Verfahren in Rumänien auch ausländische Schiedsrichter benannt werden können (Art. 369 ff.). Auf der Grundlage des Dekret-Gesetzes Nr.139/1990 ist bei der Handels- und Industriekammer Rumäniens in Bukarest ein *Außenhandelsschiedsgericht* eingerichtet (Art. 13). Schließlich enthält auch das *IPR-Gesetz* einige Regelungen zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, wie über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche, die mit den im internationalen Rechtsverkehr üblichen Regeln weitgehend übereinstimmen (Art. 180 f. in Verb. mit Art. 167 ff.).

2. Verbindlichkeit höchstrichterlicher Entscheidungen und Einheitlichkeit der Rechtsprechung

Zwischen der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung durch höchstrichterliche Entscheidungen und der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit besteht ein Spannungsverhältnis, das mitunter zu Kontroversen, aber bislang zu keiner einheitlichen Rechtsposition geführt hat. Wie oben erwähnt, ist es eine vordringliche *Aufgabe des OGH*, auf eine *korrekte und einheitliche Anwendung der Gesetze* durch alle Gerichte hinzuwirken (Art. 1 Abs. 2 Gesetz Nr. 56/1993). Zwar haben auch die in Rechtsmittelverfahren vom OGH erlassenen Entscheidungen keine rechtlich bindende Wirkung für die Gerichte, weil die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleiben muss, doch ist zu erwarten, dass sich die Gerichte aus freier Entscheidung im Interesse einer korrekten Rechtsfindung und der Bestandskraft ihrer Entscheidungen an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren werden. Nur in diesem Sinne kann die genannte Bestimmung des Gesetzes Nr. 56/1993 verstanden werden.

Einen besonderen Fall stellen die Entscheidungen dar, die der OGH in Verfahren des *Rekurses im Interesse des Gesetzes* erlässt. Anlass für ein solches Rekursverfahren, das unabhängig von einem bestimmten Rechtsstreit durchgeführt wird und somit kein echtes Rechtsmittelverfahren darstellt, ist die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung zu bestimmten Fragen. Mit Rücksicht auf die dadurch erreichte abstrakte höchstrichterliche Gesetzesauslegung wurde ihr 1993 bis 2000 kraft Gesetzes eine für die Gerichte bindende Wirkung zuerkannt (Art. 329 Abs. 3 a.F. ZPO). Diese Regelung wurde jedoch durch die Novellierung der ZPO im Jahre 2000 geändert, vermutlich um der richterlichen Unabhängigkeit Priorität einzuräumen. Nunmehr ist die Bindungswirkung der in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen des OGH entfallen; sie sind jedoch im Amtsblatt zu verkünden (Art. 329 Abs. 2 n.F. ZPO). Die Befürworter der vor 2000 geltenden Bindungswirkung ver-

weisen u.a. auf die allgemein anerkannte gesetzliche Regelung, wonach die in einem regulären Rekursverfahren ergangenen Entscheidungen im Falle der Kassation und Zurückverweisung der Sache an das Vorgericht für dieses bindend sind, so dass auch hier die richterliche Unabhängigkeit eingeschränkt ist (Art. 315 Abs. 1 ZPO; Art.34 Gesetz Nr. 56/1993)⁸⁶.

Die Wirkungen von Entscheidungen des VerFGH wurde oben im Zusammenhang mit der *Verfassungsgerichtsbarkeit* behandelt. Eine Entscheidung, durch welche die Einwendung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift zurückgewiesen wird, gilt nach ständiger Praxis nur *inter partes* und bindet nur das Prozessgericht (problematischer Umkehrschluss aus Art. 23 Abs. 3 Gesetz Nr. 47/1992); sie schließt somit weitere Einwendungen der gleichen Art in anderweitigen Rechtsstreitigkeiten nicht aus, so dass sich die Frage einer allgemeinen Bindungswirkung nicht stellt. Dagegen sind Entscheidungen des VerFGH, mit denen die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm festgestellt wird, wie auch sonstige Entscheidungen des VerFGH in jedem Fall allgemeinverbindlich und somit auch für die Gerichte bindend (Art. 145 Abs. 2 Verf.; Art. 23 Abs. 3, 25 Abs. 3 Gesetz Nr. 47/1992).

3. Struktur und Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft („öffentliches Ministerium“) ist gemäß der Verfassung und dem GVG nunmehr der „Autorität des Justizministers“ unterstellt, darüber hinaus jedoch unabhängig von allen anderen Staatsorganen (Art. 131 Abs. 1 Verf.; Art. 26 GVG). Sie ist bei den Gerichten aller Stufen vertreten; an der Spitze steht die Generalstaatsanwaltschaft beim OGH. Der *Aufbau* der Staatsanwaltschaft ist weiterhin streng hierarchisch. Die Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten und Gerichtshöfen werden von Ersten Staatsanwälten, die Staatsanwaltschaften bei den Appellationsgerichtshöfen von Generalstaatsanwälten, Abteilungen auf allen Stufen stets von Leitenden Staatsanwälten geleitet; die oberste Leitung obliegt dem Generalstaatsanwalt beim OGH (Art. 28 ff. GVG).

Bei den Militärgerichten sind eigene Militärstaatsanwaltschaften eingerichtet, bei den Gerichten mit Abteilungen für Seefahrt und Binnenschifffahrt bestehen gleichnamige Abteilungen der Staatsanwaltschaft (Gesetz Nr. 54/1993⁸⁷; Art.36 GVG). Schließlich wurde durch DringAO Nr. 43/2002⁸⁸ eine Landesstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung ins Leben gerufen, die von einem eigenen Generalstaatsanwalt geleitet wird, jedoch der Generalstaatsanwaltschaft beim OGH zugeordnet ist und deren Koordination unterliegt; sie besitzt Dienststellen bei den Appellationsgerichtshöfen.

Zu den wichtigsten *Aufgaben* der Staatsanwaltschaft gehören: die Strafverfolgung und die Leitung und Überwachung der Polizei und anderer Strafverfolgungsorgane, die Erhebung der Anklage in Strafsachen, die Klageerhebung und die Beteiligung an Gerichtsverfahren in bestimmten Zivilsachen (z.B. im Interesse von Minderjährigen), die Einlegung von Rechtsmitteln, die Überwachung der Urteilsvollstreckung sowie der Strafvollzugsanstalten, der Schutz der Rechte Minderjähriger und Entmündigter u.a. (Art. 27 GVG). Entfallen ist, wie schon erwähnt, die seinerzeit für die kommunistische Ära charakteristische „allgemeine Aufsichtsfunktion“ der Staatsanwaltschaft.

86 *Doldur* (Fn. 89), S. 14 f.; *Le§ ZPO*, S. 652.

87 Siehe Fn. 71.

88 DringAO Nr. 43 vom 4. 4. 2002, M. Of. Nr. 244 vom 11. 4. 2002; Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 503 vom 11. 7. 2002, M. Of. Nr. 523 vom 18. 7. 2002.

Zu kritisieren ist allerdings die immer noch unverhältnismäßig *starke Stellung* der Staatsanwaltschaft, z.B. die im Übermaß vorhandene Autorität der Staatsanwälte in der Öffentlichkeit und im Gerichtssaal, im Besonderen vor allem die alleinige Befugnis des Generalstaatsanwalts, das außerordentliche Rechtsmittel des Rekurses im Interesse des Gesetzes und vor allem auch das des Aufhebungsrekurses – von Amts wegen oder auf Ersuchen des Justizministers – beim OGH einzulegen. Auf diesen letztgenannten Kritikpunkt wird beim Justizministerium entgegnet, dass z.B. auch in Frankreich eine ähnliche Regelung bestehe⁸⁹. Dennoch besteht hinsichtlich der Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft noch Reformbedarf.

III. Ausbildung und Berufsrecht der Juristen

1. Juristenausbildung

Die Ausbildung von Juristen findet heute wie früher an den *juristischen Fakultäten* statt. Gesetzliche Regelungen über die Gestaltung des juristischen Hochschulunterrichts bestehen nicht; hierfür sind die Hochschulen selbst in Abstimmung mit dem Ministerium für Erziehung und Forschung zuständig. Allgemeine Rahmenbedingungen enthalten das *Gesetz Nr. 84/1995 über den Unterricht*⁹⁰ und das *Gesetz Nr. 88/1993 über die Akkreditierung der Hochschulen*⁹¹, worunter die volle staatliche Anerkennung von Hochschulen mit vorläufiger Erlaubnis für den Unterrichtsbetrieb zu verstehen ist.

Nach der Systemwende wurde die Zahl der staatlichen Universitäten erweitert, noch größer ist die Zahl der neu gegründeten privaten Hochschulen⁹². Diese erheben beträchtliche Studiengebühren, während der staatliche Unterricht nach dem Gesetz Nr. 84/1995 gebührenfrei (Art.7 Abs.1), nach der Verfassung jedoch nur „nach dem Gesetz“ gebührenfrei (Art. 32 Abs. 4) ist. Diese als Gesetzesvorbehalt ausgelegte Formulierung hat dazu geführt, dass kraft Entscheidung des Parlaments neuerdings auch an staatlichen Hochschulen Studiengebühren erhoben werden, und zwar für Studienplätze, die über die Zahl der staatlich finanzierten hinaus angeboten werden. Doch bestehen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung.

Die *Aufnahme an den juristischen Fakultäten* setzt die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus, bei der meist an den Lyzeen gelehrte humanistische Fächer geprüft werden, wie rumänische Geschichte und Literatur, Philosophie und politische Ökonomie. In der letzten Zeit haben viele Fakultäten die Aufnahmeprüfungen vereinfacht und bei der Beurteilung der Bewerber verstärkt auch die Abiturnoten mit einer Gewichtung von bis zu 50 % berücksichtigt. Obgleich die Zahl der Studienplätze erheblich gestiegen ist, besteht immer noch ein großer Andrang an den juristischen Fakultäten.

89 Ergebnis von Gesprächen mit Rechtsanwälten in Bukarest am 16. 4. 2002 sowie von Gesprächen anlässlich von Besuchen beim OGH am 17. 4. 2002 und beim Justizministerium am 19. 4. 2002. Zum Aufhebungsrekurs siehe oben unter II.1.b.dd (OGH).

90 Gesetz Nr. 84 vom 24. 7. 1995, bereinigte Neufassung: M. Of. Nr. 606 vom 10. 12. 1999; Änderungen: DringAOen der Regierung Nr. 130/2000, M. Of. Nr. 306/2000 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 98/2001, M. Of. Nr. 157/2001; Nr. 206/2000, M. Of. Nr. 594/2000 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 713/2001, M. Of. Nr. 803/2001, Berichtigung: M. Of. Nr. 5/2002); Nr. 295/2000, M. Of. Nr. 707/2001 (Genehmigung: Gesetz Nr. 109/2001, M. Of. Nr. 157/2001); Nr. 123/2001, M. Of. Nr. 643/2001; 184/2001, M. Of. Nr. 849/2001 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 520/2002); Gesetz Nr. 345/2002, M. Of. Nr. 371/2002.

91 Gesetz Nr. 88 vom 17. 12. 1993 über die Akkreditierung von Hochschulen und die Anerkennung von Diplomen, bereinigte Neufassung: M. Of. Nr. 552 vom 11. 11. 1999.

92 Vgl. zum Ganzen *Leş JOR*, S. 148 ff.; *Kocsis*, S. 211 ff.

Die *Lehrpläne* werden von der jeweiligen Fakultät ausgearbeitet, von der Universität genehmigt und vom Ministerium begutachtet und abgezeichnet. Gelehrt werden vor allem die klassischen Rechtsgebiete im Rahmen des Privat-, des Straf- und des öffentlichen Rechts, einschließlich des IPR und des Völkerrechts; dem römischen Recht wurde stets besondere Bedeutung zuerkannt. Auch sind neue Fächer hinzugekommen, wie einzelne Bereiche des Wirtschaftsrechts, Handelsrecht, Europarecht (meist: Europäische Institutionen), Umweltrecht, Verkehrsrecht u.a. Die erworbenen Kenntnisse sind am Schluss jedes Semesters oder zumindest Studienjahres in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen der gehörten Fächer unter Beweis zu stellen. Unterricht und Prüfungen sind überwiegend theorieorientiert, allenfalls sind kleinere praktische Fälle zusätzlich zu lösen. Für höhere Semester sind Praktika während einiger Wochen der vorlesungsfreien Zeit bei den Gerichten, den Verwaltungsbehörden, in Anwaltskanzleien und Notariatsbüros vorgeschrieben.

Die Dauer eines Jurastudiums beträgt regelmäßig vier Jahre. Den Abschluss bildet eine *Lizenzprüfung*, die ihrer Funktion nach mit der ersten juristischen Staatsprüfung in Deutschland verglichen werden kann. Dabei sind in den grundlegenden Gebieten Zivil- und Strafrecht schriftliche Kontrollarbeiten anzufertigen (öffentliches Recht tritt hier zurück); die Benotung der außerdem unter der Betreuung eines Professors verfassten Diplomarbeit wird bei der Ermittlung der Abschlussnote zu 50 % berücksichtigt. Lizenzprüfungen dürfen nur akkreditierte Hochschulen abnehmen, daher müssen sich die Absolventen nicht akkreditierter juristischer Fakultäten in der Regel privater Hochschulen bei den akkreditierten Hochschulen zur Prüfung anmelden.

Ein *Fernstudium* ist nur an den akkreditierten Hochschulen möglich und erstreckt sich auf eine längere Studiendauer als vier Jahre (meist fünf Jahre). Ferner können akkreditierte Hochschulen für bestimmte Fächer auch *Aufbaustudien* mit einer Dauer von einem Jahr anbieten, z.B. für den Erwerb des Mastertitels. Außerdem kann dort auch der *Doktorgrad* („-titel“) erworben werden; hierzu ist nicht nur die Anfertigung einer Doktorarbeit, sondern auch der Abschluss eines in der Regel vierjährigen Studiums des jeweiligen Fachgebiets unter der Betreuung eines vom Ministerium hierzu ermächtigten Hochschullehrers erforderlich; auch Fernlehrgänge sind zulässig⁹³. Die Zulassung zum Doktorat setzt eine Aufnahmeprüfung voraus. Während des Studiums sind Einzelprüfungen abzulegen und Referate zu halten; den Abschluss bildet eine Prüfung zum Inhalt der Doktorarbeit.

Der Lizenzprüfung schließt sich keine einheitliche Referendarausbildung an, wie etwa in Deutschland, sondern bereits die Berufswahl und damit eine auf den gewählten Beruf zugeschnittene *Vorbereitungszeit* mit einer Dauer von in der Regel zwei Jahren. Sie ist somit Teil des betreffenden Berufsrechts.

2. Berufsrecht

a) Recht der Richter und Staatsanwälte

Das Recht der Richter und Staatsanwälte, für die es einen gemeinsamen Oberbegriff („Magistrat“, d.h. Richter im weiten Sinne) gibt, ist größtenteils im GVG geregelt. Hiernach kann Richter oder Staatsanwalt nur sein, wer rumänischer Staatsangehöriger, in Rumänien wohnhaft und voll geschäftsfähig ist, das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen und die Vorbereitungszeit zurückgelegt oder das Landesinstitut der Richter-

93 Regierungsverordnung Nr. 37 vom 25. 1. 1999 über Organisation und Verfahren des Doktorats, M. Of. Nr. 32 vom 27. 1. 1999.

schaft (Richterakademie)⁹⁴ absolviert hat, unbescholten und nicht vorbestraft ist, die rumänische Sprache beherrscht und gesundheitlich für diesen Beruf tauglich ist (Art. 46).

Da es an dem Landesinstitut nur eine begrenzte Anzahl von Ausbildungsplätzen gibt, müssen die Richter- und Staatsanwaltsanwärter in ihrer Mehrzahl den zweijährigen *Vorbereitungsdienst* an den Gerichten und Staatsanwaltschaften ableisten. Sie werden vom Justizminister ernannt und haben sechs Monate nach ihrer Ernennung die erworbenen Kenntnisse in einer Prüfung unter Beweis zu stellen. Danach können sie in begrenztem Maße eigenverantwortlich tätig werden und als Richter Urteile fällen und als Staatsanwälte Anträge stellen. Nach abgeleiteter Vorbereitungszeit haben die Anwärter eine *Befähigungsprüfung* abzulegen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht und sowohl theorie- wie auch praxisbezogen ist (Art. 51 ff. GVG). Die Befähigung zum Amt eines Richters oder Staatsanwalts besitzt auch, wer fünf Jahre lang in anderen juristischen Berufen tätig war, etwa als Rechtsanwalt, Justiziar, Notar, Hochschullehrer, Wissenschaftler bei der Akademie oder Mitarbeiter oberster Organe. Der Aufstieg in höhere Ämter setzt außerdem die Zurücklegung bestimmter Dienstzeiten voraus (Art. 65 f. GVG).

Die hiernach zur Ausübung ihres Amtes befähigten Richter und Staatsanwälte werden auf Vorschlag des Obersten Rates der Richterschaft⁹⁵ durch Dekret des Staatspräsidenten *in ihr Amt ernannt*; sie haben nach ihrer Ernennung einen Diensteid zu leisten (Art. 47 f. GVG). Das Amt eines Richters oder Staatsanwalts *endet* auf eigene Kündigung, bei Versetzung in den Ruhestand, bei Versetzung in eine andere Stellung unter den gesetzlichen Voraussetzungen, bei Amtsenthebung auf Grund einer Disziplinarstrafe, wegen offensichtlicher Berufsunfähigkeit oder Geisteskrankheit, bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat oder bei Wegfall gesetzlicher Berufsvoraussetzungen (Art. 92 f. GVG).

Besondere Bestimmungen verankern die *Unabhängigkeit der Richter*: Sie sind nach der Verfassung (Art. 123 Abs. 2) und dem GVG (Art. 3) unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; das GVG legt außerdem fest, dass die Judikative von den übrigen Staatsgewalten getrennt ist und ihre eigenen Aufgaben durch die Gerichte ausübt (Art. 1 Abs. 2). Auf diesen Bestimmungen beruht die *sachliche Unabhängigkeit* der Richter.

Ferner sind die Richter nach der Verfassung (124 Abs. 1) und dem GVG (Art. 91) unabsetzbar, d.h. auf Lebenszeit bestellt (franz.: inamovible) und insofern auch *persönlich unabhängig*. Sie dürfen, wie auch die Staatsanwälte, nur mit Zustimmung des Justizministers strafrechtlich verfolgt, festgehalten, durchsucht, verhaftet oder vor Gericht gestellt werden (Art. 91 Abs. 2 GVG). Beförderungen und Versetzungen von Richtern und Staatsanwälten sind nur mit deren Zustimmung zulässig (Art. 94, 96 GVG). Die strafrechtliche Verfolgung oder die Anklage vor Gericht setzt im Falle der Richter des OGH die Genehmigung des Staatspräsidenten voraus (Art. 59 Abs. 1 Gesetzes Nr. 56/1993). Schließlich gilt auch die Übertragung wichtiger Kompetenzen, vor allem in Personalangelegenheiten, von der staatlichen Justizverwaltung auf den *Obersten Rat der Richterschaft* als besondere Form der Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit⁹⁶.

94 Erfüllt die Aufgabe der Ausbildung von Anwärtern, aber auch der laufenden Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (Art. 70 ff. GVG).

95 Der Oberste Rat der Richterschaft setzt sich aus 17 Mitgliedern zusammen; ihm gehören Richter namentlich höherer Instanzen und des OGH sowie Staatsanwälte entsprechender Stufen an. Seine Befugnisse erstrecken sich vor allem auf Personalangelegenheiten betreffend Richter und Staatsanwälte (Art. 86-90 GVG; s. auch oben zur Entwicklung nach der Systemwende).

96 Vgl. *Cochinescu*, S. 132 ff., 429; *Măgureanu* 2000, S. 103 ff. Als Ausdruck einer gewissen (wenn auch beschränkten) Selbstverwaltung der Richterschaft hat der Rat durch Beschluss Nr. 169 vom 18. 9. 2001 einen „Deontologischen Kodex“ (Ehrenkodex) der Richter und Staatsanwälte beschlossen, der Bestimmungen über ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, ihre Berufspflichten, -würde und -ehre, über Unvereinbarkeiten sowie Spezialbestimmungen für Staatsanwälte enthält.

Beim OGH wird derzeit im Interesse einer *reellen Unabhängigkeit* der dort tätigen Richter die Abschaffung ihres auf sechs Jahre begrenzten Mandats und mithin ihre Ernennung auf Lebenszeit gefordert, weil sie gegen Ende der Mandatsdauer angesichts ihrer Interessen für anschließende Tätigkeiten, die sie einer Rückkehr an die früheren Richterposten vorziehen könnten, mitunter für Einflussnahmen durch hochgestellte Politiker empfänglich seien. Das Justizministerium hält dem jedoch entgegen, dass auch in einigen anderen demokratischen Ländern Richter an obersten Gerichten auf begrenzte Zeit ernannt würden. Beim VerFGH sind Forderungen dieser Art kein Thema, obwohl auch die Verfassungsrichter ein zeitlich begrenztes Mandat haben⁹⁷.

Richtern und Staatsanwälten ist es untersagt, politischen Parteien anzugehören und politische Tätigkeiten auszuüben sowie außerhalb ihres Berufs öffentliche oder private Ämter zu bekleiden, Lehrtätigkeiten an Hochschulen ausgenommen (Art. 110 ff. GVG).

Charakteristisch für die *Rechtsstellung der Staatsanwälte* ist ihre Weisungsgebundenheit. Sie sind dem Leiter der jeweiligen Staatsanwaltschaft untergeordnet, der seinerseits dem Leiter der übergeordneten Staatsanwaltschaft unterstellt ist. Dennoch sind sie befugt, vor Gericht nach eigener Überzeugung und Auslegung des Gesetzes Anträge zu stellen und zu begründen (Art. 26 ff. GVG).

Die Regelungen des GVG über die *Beförderung* und die *Laufbahn* der Richter und Staatsanwälte werden insbesondere durch das Gesetz Nr. 50/1996 über die Besoldung und andere Rechte des Justizpersonals⁹⁸ ergänzt. Danach setzt jede Beförderung in einen höheren Dienstgrad oder in ein höheres Amt, unter Einschluss einer höheren Besoldung, ein bestimmtes Dienstalter, Erfolge in der beruflichen Tätigkeit und eine entsprechende Benennung bei der jährlich vorzunehmenden Beurteilung voraus (vgl. auch Art. 66 ff. GVG).

Disziplinarverfahren gegen Richter werden vom Justizminister, gegen Richter des OGH vom Vizepräsidenten des OGH und gegen Staatsanwälte vom Justizminister oder vom Generalstaatsanwalt beim OGH eingeleitet. Nach Durchführung einer Voruntersuchung entscheiden über den Disziplinarfall der Oberste Rat der Richterschaft, bei Verfahren gegen Hilfsrichter und -staatsanwälte beim OGH ein dort gebildeter Disziplinarausschuss und bei Verfahren gegen Staatsanwälte ein eigener Disziplinarausschuss der Staatsanwaltschaft. Disziplinarstrafen sind: Verweis, Rüge, befristete Lohnkürzung, befristete Versetzung, vorläufige und endgültige Amtsenthebung (Art. 121 ff. GVG, Art. 58 Gesetz Nr. 56/1993).

b) Recht der Rechtsanwälte, Notare und Justiziere

aa) Die Tätigkeit der *Rechtsanwälte* erstreckt sich im Wesentlichen auf die Rechtsberatung und die Anfertigung von Schriftstücken, die rechtliche Betreuung und die Vertretung natürlicher und juristischer Personen vor Gerichten und Behörden, die Verteidigung ihrer Rechte und legitimen Interessen sowie die Beurkundung von Rechtsgeschäften (Art. 3 Gesetz Nr. 51/1995). Der Rechtsanwaltsberuf kann ausgeübt werden in: *individuellen Kanzleien* (Kanzleien von Einzelanwälten), die sich zwecks gemeinsamer Nutzung sachlicher und personeller Mittel unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu *Bürogemeinschaften* zusammenschließen können, in *Vereinigten Kanzleien* („assozierten Kanzleien“) durch Zusammenschluss von Einzelanwälten zum

97 Ergebnis von Besprechungen anlässlich von Besuchen beim OGH am 17. 4. 2002, beim VerFGH am 18. 4. 2002 und beim Justizministerium am 19. 4. 2002 in Bukarest.

98 Gesetz Nr. 50 vom 21. 6. 1996 über die Besoldung und andere Rechte des Personals der Organe der rechtsprechenden Gewalt, bereinigte Neufassung: M. Of. Nr. 563 vom 18. 11. 1999; Änderungen: Gesetz Nr. 188/2000, M. Of. Nr. 559/2000; Regierungsanordnungen Nr. 83/2000, M. Of. Nr. 425/2000 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 334/2001, M. Of. Nr. 370/2001) und Nr. 7/2001, M. Of. Nr. 435/2001 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 493/2002, M. Of. Nr. 543/2002).

Zweck der gemeinsamen Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit; hier treten die Anwälte im Namen der Vereinigten Kanzlei auf, sie behalten jedoch ihre unabtretbaren Rechte, und in *Rechtsanwaltssozietäten*, die Gesellschaften des Zivilrechts sind und nach außen stets in ihrem Namen auftreten. In den Kanzleien können auch durch zivilrechtlichen Vertrag beschäftigte Anwälte als *Mitarbeiter* tätig sein, außerdem kann eine Sozietät Rechtsanwälte kraft Arbeitsvertrags als *Angestellte* beschäftigen (Art. 5 Gesetz Nr. 51/1995; Art. 16 ff. der Satzung für den Rechtsanwaltsberuf⁹⁹).

Der Anwalt ist zur *Verschwiegenheit* verpflichtet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. So gelten die Akten und Unterlagen des Anwalts zwar als unverletzlich, doch dürfen die Strafverfolgungsbehörden auf Anordnung des Ersten Staatsanwalts beim Kreisgerichtshof die Durchsuchung der Privat- und der Büroräume eines Rechtsanwalts anordnen (Art. 10, 33 Gesetz Nr. 51/1995).

Die Berufsausübung setzt die *Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer* des betreffenden Kreises und die Eintragung in die dort geführte Liste der Rechtsanwälte voraus. Alle Kammermitglieder gehören auf Landesebene der Vereinigung der Rechtsanwälte Rumäniens an. Mitglied einer Rechtsanwaltskammer kann sein, wer rumänischer Staatsangehöriger und im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte ist, ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen hat oder Doktor der Rechte ist und nach den gesetzlichen Kriterien nicht als unwürdig gilt (Art. 11, 13 Gesetz Nr. 51/1995). Ferner ist zu beachten, dass bestimmte Tätigkeiten mit derjenigen eines Rechtsanwalts *unvereinbar* sind (bezahlte Tätigkeiten in einem anderen Beruf, kaufmännische Tätigkeiten, auch bestimmte Funktionen in Handelsgesellschaften (Art. 14 Gesetz Nr. 51/1995; Art. 39 ff. Satzung).

Wenngleich der Rechtsanwalt nicht mehr wie in früheren Zeiten staatlicher Bevormundung ausgesetzt ist, üben heute die *Kammern und die Vereinigung der Rechtsanwälte* zum Teil weitreichende *Aufsichts- und Entscheidungsbefugnisse* aus. Sie beaufsichtigen den Abschluss von Verträgen über Bürogemeinschaften, Vereinigten Kanzleien und Sozietäten, sie stellen die Fälle von Unvereinbarkeiten fest und entscheiden über Honorarstreitigkeiten sowie in Disziplinarverfahren. Außerdem bestimmen sie die *Pflichtverteidiger* in den gesetzlich bestimmten Fällen (Art. 171 StPO) und ordnen *kostenlose Verteidigungen* zu Gunsten Bedürftiger auf Antrag der Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsbehörden an, wobei dann für die Honorare in der Regel das Justizministerium, bei Anträgen der Verwaltungsbehörden diese mit ihren Haushaltsmitteln aufzukommen haben (Art. 8, 24, 31, 39 und 68, 70 ff. Gesetz Nr. 51/1995).

Die *Zulassung* zum Rechtsanwaltsberuf setzt im Grundsatz die Ablegung einer Prüfung voraus, von der befreit werden kann, wer ein Doktordiplom besitzt oder zehn Jahre als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Justiziar (auch im öffentlichen Dienst) beruflich tätig war. Nach der Zulassung hat der Anwalt eine zweijährige *Vorbereitungszeit* als Rechtsanwaltsanwärter abzuleisten. Der Anwärter wird mit begrenzten Befugnissen eingesetzt und von einem erfahrenen Rechtsanwalt betreut; er hat am vorgeschriebenen Ausbildungsprogramm teilzunehmen. Am Schluss muss der Anwärter eine vom ständigen Ausschuss der Rechtsanwaltsvereinigung organisierte Definitivsprüfung ablegen, von der befreit wird, wer mindestens fünf Jahre in einem anderen juristischen Beruf tätig war (Art. 16 f. Gesetz Nr. 51/1995; Art. 53-69

99 Vgl. auch Art. 16 ff. der Satzung für den Rechtsanwaltsberuf, beschlossen am 17.-18. 3. 2001 vom Rat der Vereinigung der Rechtsanwälte Rumäniens (fortan: Satzung), M. Of. Nr. 284 vom 31. 5. 2001; Änderungen: M. Of. Nr. 561/2002 und 938/2992.

Satzung). Die Stellung des „definitiven“ Anwalts entspricht derjenigen eines deutschen Volljuristen im Anwaltsberuf.

Ein *ausländischer Rechtsanwalt* darf auch in Rumänien rechtlichen Beistand gewähren, wenn er in einer von der Rechtsanwaltsvereinigung Rumäniens abgehaltenen Prüfung seine Kenntnisse auf dem Gebiet des rumänischen Rechts und der rumänischen Sprache unter Beweis gestellt hat. Außerdem muss er die im Gesetz festgelegten beruflichen Voraussetzungen erfüllen, ohne die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen zu müssen. Er darf dann seinen Beruf in jeder Form rechtsanwaltlicher Tätigkeit ausüben, also auch in einer Kanzlei als Einzelanwalt. Dabei kann er auch die ausländische Bezeichnung seiner Tätigkeit (Kanzlei) verwenden. Er wird bei der Rechtsanwaltskammer in eine besondere Liste eingetragen. Allerdings darf ein ausländischer Anwalt vor rumänischen Gerichten, Organe der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ausgenommen, weder mündlich noch schriftlich Anträge stellen; insofern ist eine Zusammenarbeit mit rumänischen Anwälten unerlässlich (Art. 12 Gesetz Nr.51/1995).

Die *Anwaltstätigkeit* wird *beendet* u.a. bei Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft kraft einer Disziplinarmaßnahme und bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die den Anwalt für seine Berufsausübung unwürdig erscheinen lässt (Art. 26 Gesetz Nr. 51/1995). In bestimmten Fällen kann die *Zulassung ausgesetzt* werden (Inkompatibilitäten, Berufsverbot kraft Verurteilung oder Disziplinarmaßnahme usw., Art. 27 Gesetz Nr. 51/1995).

Für *Disziplinarverfahren* sind die Disziplinarausschüsse der Kammern und der Oberste Disziplinarausschuss der Vereinigung als Berufungsinstanz und erste Instanz bei Verfahren gegen Anwälte mit leitenden Funktionen bei einer Kammer oder der Vereinigung zuständig. Disziplinarstrafen sind: Rüge, Verwarnung, Geldstrafe, befristetes Berufsverbot und Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft (Art.70 ff. Gesetz Nr. 51/1995).

- bb) Die *öffentlichen Notare* erfüllen einen „Dienst im öffentlichen Interesse“, üben ihre Funktion jedoch „autonom“ und „persönlich“ (frei) aus. Im Hinblick auf ihre hoheitlichen Befugnisse wird ihnen die Sicherheit ihrer beruflichen Stellung und Unversetzbarkeit garantiert. Notare dürfen ferner wegen Handlungen, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs begangen haben, ohne Zustimmung des Justizministers nicht verfolgt, durchsucht, festgehalten, in Haft genommen oder angeklagt werden (Art. 3, 30 f. Gesetz Nr. 36/1995). Sie üben ihren Beruf in *Notariatsbüros* aus, in denen einzelne Notare allein oder mehrere in Gemeinschaft („assoziiert“) tätig sein können. Der Zuständigkeitsbereich eines Notariatsbüros entspricht stets dem gesamten Bezirk des jeweiligen Amtsgerichts, wobei in einem Gerichtsbezirk auch mehrere Notariatsbüros bestehen können (Art. 14 f. Gesetz Nr. 36/1995).

Zu den zahlreichen *Aufgaben eines öffentlichen Notars* gehören insbesondere: die Anfertigung von Urkunden, die Bestätigung der Echtheit von Urkunden, die Durchführung des Nachlassverfahrens, die Bescheinigung von Tatsachen in gesetzlich bestimmten Fällen, die Beglaubigung von Unterschriften und Siegeln sowie von Abschriften, die Verwahrung von Urkunden, die Aufnahme von Protesten nach dem Wechsel- und Scheckrecht, die Anfertigung und die Beglaubigung von Übersetzungen sowie die Rechtsberatung bei der Vorbereitung und Durchführung notarieller Amtshandlungen (Art. 8 f. Gesetz Nr. 36/1995). Auch der Notar unterliegt der *Verschwiegenheitspflicht*, allerdings nur, soweit ihn das (nicht näher bezeichnete)

Gesetz oder die Parteien von dieser Pflicht nicht befreien (Art. 36 Gesetz Nr. 36/1995).

Angesichts der bedeutenden Befugnisse eines öffentlichen Notars gelten hier zum Teil strenge *Zulassungsbedingungen*. Diesen Beruf kann nur ausüben, wer die rumänische und keine andere Staatsangehörigkeit besitzt, seinen Wohnsitz in Rumänien hat und voll geschäftsfähig ist, das Studium der Rechtswissenschaften mit Lizenz- oder Doktorprüfung abgeschlossen hat, nicht vorbestraft ist, einen guten Ruf besitzt, die rumänische Sprache beherrscht und gesundheitlich zur Ausübung dieses Berufs geeignet ist. Vorausgesetzt wird ferner auch für diesen Beruf die Ableistung einer zweijährige *Vorbereitungszeit* als Notaranwärter und die anschließende Ablegung einer *Notarprüfung* vor einer Kommission bestehend u.a. aus Vertretern des Landesverbandes der öffentlichen Notare, des Justizministeriums und der Hochschullehrerschaft. Während der Vorbereitungszeit kann der ausbildende Notar dem Anwärter bestimmte notarielle Aufgaben übertragen, wie Beglaubigungen und die Anfertigung der Entwürfe von Schriftstücken. Von dem Erfordernis einer Vorbereitungszeit mit Notarprüfung ist befreit, wer fünf Jahre als (ehemaliger) Notar, als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder in einem sonstigen juristischen Beruf tätig war und die für den Notarberuf erforderlichen Kenntnisse in einer Prüfung nachweist, die vom Rat des Landesverbandes der öffentlichen Notare organisiert wird (Art. 16, 21 f. Gesetz Nr. 36/1995)¹⁰⁰.

Unvereinbar mit dem Notarberuf sind lohnabhängige Beschäftigungen, kaufmännische Tätigkeiten, auch bestimmte Funktionen in Handelsgesellschaften, ausgenommen bestimmte Lehr- und publizistische Tätigkeiten sowie bestimmte Ehrenämter (Art. 35 Gesetz Nr. 36/1995).

In jedem Bezirk eines Appellationsgerichtshofs besteht eine „*Kammer der öffentlichen Notare*“ (Notarkammer), der alle in diesem Bezirk tätigen Notare angehören; auf Landesebene sind sie im *Landesverband der öffentlichen Notare* zusammengefasst (Art. 26 ff. Gesetz Nr. 36/1995)¹⁰¹.

Bei den Notarkammern sind für *Disziplinarverfahren* zuständige Disziplinarräte eingerichtet, die folgende Strafen verhängen können: Verweis, Geldbuße, einstweilige Dienstenthebung und Ausschluss aus dem Berufsstand der Notare. Gegen die Entscheidung eines Disziplinarrates kann Beschwerde beim Rat des Landesverbandes eingelegt werden, dessen Entscheidung vor Gericht angefochten werden kann (Art. 39 ff. Gesetz Nr. 36/1995). In bestimmten Fällen kann der Justizminister die *Zulassung als Notar aussetzen* (Inkompatibilitäten, Berufsverbot kraft einer Disziplinarmaßnahme, Vorbeugehaft; Art. 24 f. Gesetz Nr. 36/1995).

Zu den zahlreichen Gründen für eine *Beendigung der Tätigkeit* eines Notars gehören: Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung einer schweren Straftat und Wegfall von Voraussetzungen für die Berufsausübung (Art. 23 Gesetz Nr. 36/1995).

- cc) Nach dem in der kommunistischen Ära ergangenen und bis heute noch geltenden *Dekret Nr. 143/1955* müssen bei staatlichen Organen und Institutionen sowie bei größeren staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und

100 Einzelheiten enthält das Reglement zur Ausführung dieses Gesetzes, erlassen durch Anordnung des Justizministers Nr. 710/C vom 5. 7. 1995; M. Of. Nr. 176 vom 8. 8. 1995 (zit. Reglement), ergänzt durch Anordnung des Justizministers Nr. 233/C vom 14. 2. 1996; M. Of. Nr. 37 vom 21. 2. 1996; geändert durch Anordnung des Justizministers Nr. 1410/C/1996; M. Of. Nr. 25/1997 (hier: Art. 12 ff.).

101 Dazu: Satzung des Landesverbandes der öffentlichen Notare in Rumänien vom 27. 3. 1999; Neufassung: M. Of. Nr. 13 vom 14. 1. 2000.

Betrieben *Rechtsabteilungen* mit arbeitsvertraglich beschäftigten *Justiziaren* bestehen; kleineren Einrichtungen und Betrieben ist die Beschäftigung von Justiziaren freigestellt (Art. 1 f.). Das Dekret ist somit auf private Einrichtungen und Betriebe nicht zugeschnitten, da es solche zur Zeit seiner Verabschiedung kaum noch gegeben hat; es kann insofern nur sinngemäß angewendet werden. Über etwa geplante Neuregelungen ist bis zur Stunde nichts bekannt.

Zu den *Aufgaben der Justiziere* gehören: die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtsnormen, Vertragsentwürfen oder Entwürfen sonstiger Urkunden, die Begutachtung von der Leitung zu treffender Maßnahmen hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit, die Vertretung der Institution oder des Betriebes bei Gerichten und Behörden sowie die Erfüllung sonstiger juristischer Aufgaben für die Institution oder den Betrieb (Art. 4 ff.).

Justiziar kann werden, wer das *Studium der Rechtswissenschaften* abgeschlossen und anschließend eine zweijährige *Vorbereitungszeit* als Justiziar-Anwärter bei einer Rechtsabteilung abgeleistet hat. Danach gilt der Anwärter sofort als „definitiver“ Justiziar, ohne sich einer Befähigungsprüfung (Definitivatsprüfung) unterziehen zu müssen. Bewerbern, die mindestens zwei Jahre als Richter oder Juristen anderer Berufe tätig waren, wird die Vorbereitungszeit als Justiziar-Anwärter erlassen (Art. 12). Alle Justiziere sind auf Kreisebene in *Vereinigungen* („Kollektiven“) organisiert, die für die Erfassung und die laufende Fortbildung der Justiziere ihres Bereichs verantwortlich sind (Art. 13).

Die Aufgaben eines Justiziers erfüllt im öffentlichen Dienst, bei Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen, der „*Rechtsrat*“ (consilier juridic). Er ist Beamter im Sinne des *Gesetzes Nr. 188/1999 über die öffentlichen Beamten* und muss somit auch die dort festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in den öffentlichen Dienst (Ernennung) erfüllen¹⁰². Das Gesetz schreibt für Beamten-Anwärter ebenfalls eine Vorbereitungszeit mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren vor, nach deren Abschluss die Anwärter ihre Fähigkeiten nach Regelungen, die durch Regierungsverordnung festzulegen sind, unter Beweis stellen müssen; erst danach werden sie zu „definitiven“ Beamten ernannt (Art. 8, 52 ff.). Spezielle Vorschriften über Juristen enthält dieses Gesetz nicht, doch wird in den in einer Anlage enthaltenen Verzeichnissen der öffentlichen Funktionen auch der „Rechtsrat“ genannt, für dessen Laufbahn drei Klassen mit jeweils drei Dienstgraden vorgesehen sind.

c) Recht der Gerichtsvollzieher

Die Gerichtsvollzieher erfüllen nach dem *Gesetz Nr. 188/2000*, vergleichbar mit den öffentlichen Notaren, einen „Dienst im öffentlichen Interesse“. Auch ihnen wird die Sicherheit ihrer beruflichen Stellung und Unversetzbarkeit garantiert. Sie dürfen wegen Handlungen, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs begangen haben, ohne Zustimmung des Justizministers nicht verfolgt, durchsucht, festgehalten, in Haft genommen oder angeklagt werden (Art. 2, 35 f.).

Gerichtsvollzieher sind in *eigenständigen Büros* organisiert, deren örtliche Zuständigkeit grundsätzlich dem Amtsgerichtsbezirk ihres Sitzes entspricht. In einem Büro können auch

102 Gesetz Nr. 188 vom 8. 12. 1999 über das Statut der öffentlichen Beamten, M. Of. Nr. 600 vom 8. 12. 1999; Änderungen: DringAO Nr. 82/2000, M. Of. Nr. 293/2000 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 327/2002, M. Of. Nr. 422/2002) und Nr. 284/2000, M. Of. Nr. 696/2000 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 661/2001, M. Of. Nr. 764/2001).

mehrere Gerichtsvollzieher in einer Gemeinschaft („assoziert“) tätig sein, die in der Rechtsform einer Gesellschaft des Zivilrechts errichtet werden kann. Die Gerichtsvollzieher können für ihr Büro auch Fach- und Hilfspersonal sowie Anwörter einstellen (Art. 8 Abs. 1, 12). Zu ihren *Aufgaben* gehören im Wesentlichen: die Vollstreckung von Entscheidungen der Zivilgerichtsbarkeit, die Zustellung von gerichtlichen und anderen Urkunden, die Eintreibung von Forderungen auf gutlichem Wege, die Durchführung der von Gerichten angeordneten Sicherungsmaßnahmen, die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten u.a. durch Gesetz zugewiesene Aufgaben (Art. 7).

Auch für Gerichtsvollzieher gelten strenge *Zulassungsbedingungen*. Diesen Beruf kann nur ausüben, wer die rumänische und keine andere Staatsangehörigkeit besitzt, seinen Wohnsitz in Rumänien hat und voll geschäftsfähig ist, das Studium der Rechtswissenschaften mit Lizenzprüfung abgeschlossen hat, nicht vorbestraft ist, einen guten Ruf besitzt, die rumänische Sprache beherrscht und gesundheitlich zur Ausübung dieses Berufs geeignet ist. Erforderlich sind ferner: die Ablegung einer vom Landesverband der Gerichtsvollzieher und vom Justizministerium organisierten *Aufnahmepfprüfung* für den Beruf des Gerichtsvollziehers, die Ableistung einer zweijährigen *Vorbereitungszeit* als Anwörter in einem Gerichtsvollzieher-Büro und die anschließende Ablegung der *Befähigungsprüfung* vor einer Kommission bestehend aus Vertretern des Landesverbandes, des Justizministeriums und der Hochschullehrerschaft. Vorbereitungszeit und Befähigungsprüfung werden Bewerbern erlassen, die drei Jahre in anderen juristischen Berufen tätig waren (Art. 15, 19 f.).

Unvereinbar mit dem Beruf eines Gerichtsvollziehers sind lohnabhängige Beschäftigungen, die Eigenschaft als Abgeordneter, Senator oder Rechtsrat in örtlichen oder Kreisräten, kaufmännische Tätigkeiten, auch bestimmte Funktionen in Handelsgesellschaften, ausgenommen Lehr-, künstlerische und publizistische Tätigkeiten (Art. 40).

Nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen werden die Gerichtsvollzieher auf Vorschlag ihres Landesverbandes durch den Justizminister *ernannt*. Sie haben anschließend ihr Büro bei dem örtlich zuständigen Appellationsgerichtshof eintragen zu lassen (Art. 16 f.). Alle im Zuständigkeitsbereich eines Appellationsgerichts tätigen Gerichtsvollzieher sind in der *Kammer der Gerichtsvollzieher* dieses Gerichts organisiert; sie sind auf zentraler Ebene im *Landesverband der Gerichtsvollzieher* zusammengefasst (Art. 25 ff.).

Auch die Kammern der Gerichtsvollzieher verfügen über *Disziplinarräte*, gegen deren Entscheidungen Beschwerde zum Obersten Disziplinarrat des Landesverbandes zulässig ist. Disziplinarstrafen sind: Rüge, Verwarnung, Geldstrafe, einstweilige Amtsenthebung und Ausschluss aus dem Berufsstand der Gerichtsvollzieher (Art. 44 ff.).

Die *Zulassung* zum Beruf des Gerichtsvollziehers kann, in der Regel durch den Justizminister, in bestimmten Fällen *ausgesetzt* werden (Berufsverbot kraft einer Disziplinarmaßnahme, Vorbeugehaft, Inkompatibilitäten u.a., Art. 23). Das Amt eines Gerichtsvollziehers *endet* u.a. bei Arbeitsunfähigkeit, Ausschluss aus dem Berufsstand der Gerichtsvollzieher als Disziplinarmaßnahme, Verurteilung zur einer Freiheitsstrafe und Wegfall von Voraussetzungen für die Berufsausübung (Art. 22).

IV. Probleme der Rechtsdurchsetzung

1. Entwicklungsstand des Verfahrensrechts

a) Zivilverfahrensrecht

Für das *Zivilverfahrensrecht* sind zum überwiegenden Teil die Bestimmungen der *ZPO* von 1865 maßgebend, die während ihres bald 140-jährigen Bestehens überaus zahlreichen und umfassenden Änderungen und Umgestaltungen unterworfen wurde. Nach der Systemwende erfolgten die meisten Änderungen der *ZPO* zunächst im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Gerichtswesens und der Erweiterung des Gerichtsaufbaus um eine weitere Instanz (Appellationsgerichtshöfe) im Jahr 1992. Daraus ergaben sich in der Folge vor allem mehrfache Neuregelungen über die Zuständigkeiten aller Instanzen sowie über die Rechtsmittel im Zivilverfahren. Ferner wurden neue Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit und auch über das Verfahren in Handelssachen in die *ZPO* aufgenommen, die außerdem auch in den neu geregelten Verfahren in Verwaltungsstreitsachen und in Arbeitssachen subsidiär anzuwenden ist. Auf diese Fragen wurde weiter oben im Zusammenhang mit den institutionellen Veränderungen im Verlauf der Justizreformen und mit der Gerichtsverfassung eingegangen.

Hinzu kommen noch einige das Zivilverfahren betreffende spezialgesetzliche Vorschriften. Über das 2001 eingeführte neue Recht der *Gerichtsvollzieher* wurde oben im Abschnitt über das Berufsrecht der Juristen berichtet. Im Jahr 1999 wurden mit dem Gesetz Nr. 99 zur Beschleunigung der Wirtschaftsreform u.a. neue Bestimmungen über die *dinglichen Mobiliarsicherheiten* verabschiedet¹⁰³, die zudem als Alternative zur *ZPO* von dieser abweichende Regelungen über die Vollstreckung aus diesen Sicherheiten enthalten, für die der Sicherungsnehmer optieren kann. Schließlich erging 2001 die RegAO Nr. 5 über das Verfahren der *Zahlungsaufforderung*¹⁰⁴, in dem der Einzelrichter beim Amtsgericht in Zivilsachen und beim Gerichtshof in Handelssachen auf der Grundlage der vom Gläubiger vorgelegten Urkunden mit oder ohne Ladung der Parteien entscheidet (zu den beiden Letzteren siehe weiter unten).

Weitere Reformen sind ohne Zweifel erforderlich, zum Teil auch geplant. Wie dem im Rahmen des Regierungsprogramms 2001-2004 veröffentlichten Aktionsplan¹⁰⁵ zu entnehmen ist, sollen die (erst 2000 eingeschränkten) *Zuständigkeiten des OGH als Rechtsmittelinstanz* im Interesse der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung und damit einer erhöhten Rechtssicherheit wieder erweitert werden. Diesem Vorhaben stehen freilich die Forderungen der mit Arbeit überlasteten Richter beim OGH nach einer Verlagerung der Zuständigkeiten für Rekurse auf untergeordnete Instanzen entgegen. Die Zuständigkeiten des OGH für Rechtsmittel sollten hiernach auf wichtige Streitfälle mit höherem Streitwert beschränkt werden¹⁰⁶. Bis zur Stunde hat der Gesetzgeber in dieser Frage keine Entscheidung getroffen.

103 Gesetz Nr. 99 vom 26. 5. 1999 (Titel VI), M. Of. Nr. 236 vom 27. 5. 1999; einschlägige Änderung: RegAO Nr. 89/2000, M. Of. Nr. 423/2000 (Genehmigung mit nicht einschlägigen Änderungen: Gesetz Nr. 298/2002, M. Of. Nr. 356/2002).

104 RegAO Nr. 5 vom 19. 7. 2001, M. Of. Nr. 422 vom 30. 7. 2001 (Berichtigung: M. Of. Nr. 492 vom 23. 8. 2001, Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 295/2002, M. Of. Nr. 380/2002); Änderung: Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 142/2002, M. Of. Nr. 804/2002 (Genehmigung: Gesetz Nr. 5/2003, M. Of. Nr. 26/2003).

105 Siehe oben Fn. 59. Wie weiter oben erwähnt, wurden die Termine für die geplanten Gesetzesvorhaben meist überschritten.

106 Ergebnis von Besprechungen anlässlich eines Besuchs beim OGH in Bukarest am 17. 4. 2002. Obwohl die Zahl der Richter beim OGH auf 106 erweitert wurde, hat nach Auskünften beim OGH ein Richter in einer Woche mit drei Verhandlungstagen durchschnittlich 60, oft aber auch über 100 Prozesse zu verhandeln.

Wie beim Justizministerium zu erfahren ist, könnte eine *Entlastung der ordentlichen Gerichte* insgesamt außer durch die Schaffung neuer Richterposten u.a. auch durch die Einführung eigenständiger Instanzen für die Arbeitsgerichtsbarkeit erreicht werden, doch hängen diese wie viele andere Reformen von ihrer Finanzierbarkeit ab¹⁰⁷.

Zu den umstrittenen Regelungen über das außerordentliche Rechtsmittel des *Aufhebungsrekurses*, das nur durch den Staatsanwalt eingelegt werden kann, wird beim OGH vorgeschlagen, zur Rechtslage vor Inkraftsetzung der DringAO Nr. 138/2000 zurückzukehren, die Rekursgründe damit wieder einzugrenzen und zudem das Recht zur Einlegung dieses Rechtsmittels den jeweils Betroffenen zuzuerkennen, wobei eine Prüfstelle vorab unzulässige Anträge aussondern soll.

Dem Aktionsplan der Regierung zufolge sollen ferner die Regelungen über die *Gerichtsvollzieher* und die *Zwangsvollstreckung* im Interesse einer effizienteren Garantie der Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen verbessert und vereinfacht werden. Dabei soll auch der Personalmangel in vielen Büros von Gerichtsvollziehern durch die Schaffung neuer Planstellen behoben werden, doch ist auch dies eine Frage der Finanzierung, die nur gemeinsam mit dem Finanzministerium gelöst werden kann¹⁰⁸.

Um den freien *Zugang zur Justiz auch für Bedürftige* zu gewährleisten, soll deren Rechtsschutz gemäß dem Aktionsplan durch „differenzierte“ Regelungen über die Gerichtsgebühren (Armenrecht) verbessert werden. Derzeit kann nach dem Gesetz Nr. 146/1997¹⁰⁹ über die Gerichtsgebühren das Finanzministerium auf Antrag Befreiungen, Ermäßigungen und Stundungen bewilligen; diesbezügliche Anträge werden bei den Gerichten registriert, damit den Betroffenen ihre Rechte trotz Fristablaufs bis zur Entscheidung über ihre Anträge erhalten bleiben. Kraft Gesetzes besteht Gebührenfreiheit bei Rechtsstreitigkeiten über Arbeitsverhältnisse, Unterhaltsansprüche, Renten, Arbeitslosenhilfe, Verbraucherschutz u.a.

Aus kritischen Beiträgen im Schrifttum ist zu schließen, dass die *Zuständigkeiten der Amtsgerichte* im Interesse der Bürgernähe wieder erweitert und vor allem auf Handelssachen ausgedehnt werden sollten, um den Bürgern und Unternehmern die oft langen und zeitraubenden Wege zu den Gerichtshöfen der Kreisstädte und damit auch Kosten zu ersparen. Schließlich wird erwartet, dass für den so bedeutenden Bereich der Handelssachen das wichtigste ordentliche Rechtsmittel, die Appellation, wieder zugelassen wird¹¹⁰.

b) Strafverfahren

Im *Strafverfahren* waren nach der Systemwende mehrere Änderungen aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit besonders dringlich. Durch eine Novelle zur *StPO* von 1990¹¹¹ wurden der Schutz der Person gegen Festnahme und Verhaftung sowie gegen Haftverlängerung und das Recht auf Verteidigung, einschließlich der Rechte des Verteidigers, durch ausführliche Verfahrensregeln und Bestimmungen über Rechtsmittel gegen rechtswidrige

107 Ergebnis von Besprechungen anlässlich eines Besuchs beim Justizministerium in Bukarest am 19. 4. 2002.

108 Ergebnis von Besprechungen mit Rechtsanwälten in Bukarest am 16. 4. 2002 und anlässlich eines Besuchs beim Justizministerium in Bukarest am 19. 4. 2002.

109 Gesetz Nr. 146/1997 über die *Gerichtsgebühren*, M. Of. Nr. 173/1997, Berichtigung: M. Of. Nr. 287/1997; Änderungen: RegAO Nr. 11/1998, M. Of. Nr. 40/1998 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 112/1998, M. Of. Nr. 212/1998; Gesetz Nr. 26/1999, M. Of. Nr. 31/1999; RegAO Nr. 30/1999, M. Of. Nr. 43/1999 (Genehmigung: M. Of. Nr. 169/2001, M. Of. Nr. 184/2001; RegVO Nr. 752/1999, M. Of. Nr. 454/1999; RegAO Nr. 34/2001, M. Of. Nr. 511/2001 (Genehmigung: Gesetz Nr. 742/2001, M. Of. Nr. 807/2001).

110 Vgl. dazu oben Fn. 93-95.

111 Gesetz Nr. 32 vom 16. 11. 1990, M. Of. Nr. 128 vom 17. 11. 1990.

Eingriffe in diese Rechte deutlich verbessert. Ferner wurden Neuregelungen über die vorläufige Freilassung unter gerichtlicher Aufsicht und gegen Kautions mit bestimmten Auflagen bei leichteren Straftaten eingeführt und das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in eine neue Bestimmung über die „Achtung der menschlichen Würde“ aufgenommen.

Im Jahr 1992 hat sodann der Gesetzgeber die Bestimmungen der StPO an die Neuordnung des Strafsystems im StGB angeglichen. Dabei wurden die Bedingungen für eine bedingte Aussetzung des Strafvollzugs erleichtert, die Besserungsarbeit durch Regelungen über die Aussetzung des Strafvollzugs unter Aufsicht ersetzt und neue Bestimmungen über den Vollzug der Strafe am Arbeitsplatz eingeführt¹¹².

Im Zuge der Neuordnung des Gerichtsaufbaus und der Einführung der Appellationsgerichtshöfe im Jahr 1992 mussten auch im Strafprozessrecht die Zuständigkeiten der einzelnen Instanzen und das System der Rechtsmittel neu geregelt werden. Hierzu erging 1993 eine ausführliche Novelle zur StPO; weitere Änderungen folgten 1996¹¹³. Bezüglich dieser Rechtsfragen ist auf die Ausführungen im Zusammenhang mit den institutionellen Veränderungen im Verlauf der Justizreformen und mit der Gerichtsverfassung zu verweisen.

Neben den Novellen zur StPO sind auch spezialgesetzliche Neuregelungen ergangen. Ein Gesetz von 2000 zur Verhütung, Aufdeckung und Bestrafung der *Korruption*¹¹⁴ enthält auch Verfahrensvorschriften, nach denen Korruptionsstraftaten in einem beschleunigten Verfahren abzuurteilen sind, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wurde. Mit der Verfolgung von Korruptionsstraftaten wurden spezielle Behörden, durch DringAO Nr. 43/2002 die oben im Zusammenhang mit der Struktur und den Aufgaben der Staatsanwaltschaft genannte Landesstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung betraut. Ende 2002 erging schließlich das geplante Zeugenschutzgesetz¹¹⁵

Auch im Strafverfahrensrecht sind *weitere Reformen* notwendig und geplant. Der Aktionsplan der Regierung von 2001 sieht z.B. neue Gesetze über den *Strafvollzug* und über das Personalwesen in den Strafvollzugsanstalten sowie Ausführungsbestimmungen zur RegAO Nr. 92/2000 über die Dienststellen für die gesellschaftliche Integration von Straftätern und die Beaufsichtigung des Vollzugs von Strafen ohne Freiheitsentzug¹¹⁶ vor, die der Verwirklichung der Grundrechte und -freiheiten des Menschen, der Verbesserung der Voraussetzungen für eine Resozialisierung und der Einführung von zivilen statt der bestehenden militärischen Strukturen in den Haftanstalten dienen sollen. Die Gesetze, die bereits für 2001 geplant waren, stehen jedoch noch aus.

Wie aus dem Justizministerium verlautet, sind auch neue Bestimmungen über den *verdeckten Ermittler* sowie die Begrenzung einer vom Staatsanwalt angeordneten *Verhaftung* auf die Dauer von drei Tagen (derzeit bei Beschuldigten: fünf Tage und bei Angeklagten: 30 Tage) zu erwarten. Einer Verbesserung bedarf auch die Praxis bei der Aufnahme von *Kontakten mit Häftlingen* durch die ausländischen konsularischen Vertretungen. Die Benachrichtigung über eine Inhaftierung erfolgt meist verspätet, die anschließenden Kontakte stoßen auf Hindernisse und Verzögerungen wegen der Hinzuziehung von Dolmetschern, die den Beamten die Verfolgung des Gesprächs zu ermöglichen haben; dies gilt insbesondere für telefonische Kontakte mit Häftlingen in

112 Gesetz Nr. 104 vom 22. 9. 1992, M. Of. Nr. 244 vom 1. 10. 1992.

113 Gesetz Nr. 45 vom 1. 7. 1993, M. Of. Nr. 147 vom 1. 7. 1993; Gesetz Nr. 141 vom 5. 11. 1996, M. Of. Nr. 289 vom 14. 11. 1996 (Berichtigung: M. Of. Nr. 319 vom 29. 11. 1996).

114 Gesetz Nr. 78 vom 8. 5. 2000, M. Of. Nr. 219 vom 18. 5. 2000; Änderung: DringAO Nr. 43/2002 (Fn. 105).

115 Gesetz Nr. 682 vom 19. 12. 2002 über den Schutz von Zeugen, M. Of. Nr. 964 vom 28. 12. 2002.

116 RegAO Nr. 92 vom 29. 8. 2000, M. Of. Nr. 423 vom 1. 9. 2000.

entfernten Haftanstalten. Zwar wurde die diesbezügliche Verfahrenspraxis bereits spürbar verbessert, sie ist jedoch noch nicht zufrieden stellend¹¹⁷.

2. Dauer der Gerichtsverfahren

Die oft viel zu lange Dauer der Gerichtsverfahren, zumal in *Zivil- und Handelssachen*, ist eines der schwerwiegendsten Probleme der rumänischen Gerichtspraxis. Dafür sind die gesetzlichen Fristen- und sonstigen Regelungen nur in geringem Maße verantwortlich zu machen. Die Regierung hat mit DringAO Nr. 138/2000 – stellvertretend für das Parlament – versucht, ihren Beitrag zur Verkürzung der Verfahrensdauer zu leisten. Dazu gehören etwa der Ausschluss der Appellation in Handelssachen, der allerdings nach anderen Gesichtspunkten umstritten ist, und die Verkürzung einiger gesetzlicher Fristen, vor allem im Vollstreckungsverfahren, das zudem vereinfacht wurde. So ist jetzt der Verhandlungstermin so zu bestimmen, dass der Beklagte mindestens 15 Tage (früher: 30 Tage) Zeit hat, sich auf seine Verteidigung vorzubereiten (Art. 114¹ Abs. 3 ZPO); an dieser Stelle vermisst man indes eine Obergrenze. Im Bereich der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wurden z.B. die Frist für die freiwillige Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner zur Abwendung einer Versteigerung von 30 Tagen auf 15 Tage ab Empfang der Zahlungsaufforderung verkürzt (Art. 499 Abs. 1 ZPO a.F.; 500 Abs. 1 ZPO n.F.) und die Höchstdauer für die vom Schuldner angebotene Befriedigung des Gläubigers aus Erzeugnissen der Liegenschaft oder aus anderen Einkünften von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt (Art. 498 ZPO a.F.; 499 ZPO n.F.).

Statistische Daten über die Verfahrensdauer liegen nicht vor, doch können einige *Beispiele aus der Praxis* angeführt werden, in denen sich die Verzögerungen jedoch in Grenzen hielten. So dauerte ein Gerichtsprozess in Sibiu (Hermannstadt) wegen Rückgabe eines verstaatlichten Wohnhauses, bei dem ein Sachverständigengutachten zur Bewertung der staatlichen Investitionen, die zu erstatten waren, eingeholt werden musste und danach ein Appellationsverfahren stattfand, genau ein Jahr¹¹⁸. Ein Prozess im Zusammenhang mit einer Privatisierung (strittige Kaufoption bei Leasingvertrag), bei dem zu Beginn vor dem Gerichtshof in Galați ein umfangreiches Beweisverfahren durchzuführen war und zunächst Appellation beim dortigen Appellationsgerichtshof und anschließend Rekurs beim OGH eingelegt wurden, d.h. drei Instanzen beteiligt waren, erstreckte sich von Ende Juni 1999 bis Ende Januar 2001, d.h. auf gut zweieinhalb Jahre¹¹⁹.

Zu Verzögerungen in den Gerichtsverfahren kommt es nicht nur wegen der *Überlastung der Gerichte* infolge einer zu geringen Zahl von Richtern, sondern u.a. auch wegen der meist ungehemmten Festsetzung neuer Termine durch das Gericht auf Wunsch der Parteien, z.B. wegen Studiums neuer Unterlagen, Beschaffung neuer Beweise, Beauftragung von Sachverständigen usw., einer *Prozessverschleppung*, die zur weiteren Überlastung der Gerichte beiträgt, weil laufend neue Verfahren hinzukommen¹²⁰. Hier wäre die Änderung einer Vorschrift notwendig, die es derzeit dem Gericht ohne zeitliche Einschränkung erlaubt, Termine zu verschieben, um dem Kläger die Möglichkeit zu bieten, seine Klage zu ergänzen oder zu ändern, neue Beweise zu beantragen oder die Erwiderung auf eine Gegenklage vorzubereiten und hierzu neue Beweise zu beantragen (Art. 132 ZPO).

117 Ergebnis von Besprechungen anlässlich von Besuchen im Justizministerium am 19. 4. 2002 und bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bukarest am 17. 4. 2002.

118 Dieses Verfahren, das 2001 stattfand, ist dem Verfasser persönlich bekannt.

119 Ergebnis eines Aktenstudiums anlässlich des Besuchs beim OGH am 17. 4. 2002.

120 Ergebnis von Besprechungen mit Rechtsanwälten in Bukarest am 16. 4. 2002.

Die Überlastung der Richter führt naturgemäß auch in *Strafprozessen* zu Verzögerungen, während gesetzliche Fristenregelungen hier keine Probleme aufwerfen. Schwierigkeiten bereitet mitunter die *Zusammenarbeit mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft*, wie das Beispiel eines Bukarester Amtsgerichts zeigt. Hindernisse ergeben sich in den Beziehungen zu den *Polizeibehörden* z.B. beim Vollzug von Vorführungsbefehlen, der Zusendung von Auszügen aus dem Strafregister, der fristgerechten Erteilung von Auskünften (z.B. über den Personenstand von Angeklagten und über den Wohnsitz von Personen, die zu laden sind), der termingerechten Übersendung der Strafverfolgungsakten u.a.m. Mängel bei der Zusammenarbeit mit der *Staatsanwaltschaft* betreffen vornehmlich die Anfertigung der Strafverfolgungsakten und führen oftmals zu Verzögerungen im Verfahrensablauf. So sind die Auszüge aus dem Strafregister wie auch der Inhalt der Anklageschriften häufig unvollständig, wobei die Anschriften der Angeklagten und die Personalien anderer Verfahrensbeteiligter oft unkorrekt angegeben werden oder fehlen; auf Ersuchen des Amtsgerichts um Auskünfte antwortet die Staatsanwaltschaft vielfach mit Verspätung, weswegen immer wieder Sitzungstermine verschoben werden müssen¹²¹. Fortschritte sind hier weniger von Gesetzesänderungen als vielmehr von einer verbesserten Ausbildung und Erziehung des Personals nicht nur der Gerichte, sondern auch der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden zu erwarten.

3. Probleme der Vollstreckung von Urteilen

a) Überblick: Vollstreckung zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Urteile

Die Vollstreckung von *Zivilurteilen* ist zum ganz überwiegenden Teil in den mehrfach novellierten und modernisierten Bestimmungen der ZPO geregelt, die durch spezialgesetzliche Neuregelungen insbesondere über die Vollstreckung von Forderungen aus dem Staatshaushalt, über das Recht der Gerichtsvollzieher und über die dinglichen Mobiliarsicherheiten ergänzt wurden; hinzu kommt schließlich das neue Insolvenzrecht. Auf die Zwangsvollstreckung ist weiter unten einzugehen.

Strafurteile werden nach den Bestimmungen der StPO vollstreckt; Einzelheiten zum Vollzug regelt das Strafvollzugsgesetz – Gesetz Nr. 23/1969¹²². Wichtigste Voraussetzung einer Vollstreckung ist die Rechtskraft des Strafurteils, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 415 f. StPO). Vollstreckungsbehörde ist das Gericht, das im betreffenden Strafverfahren in erster Instanz zuständig war (*Vollstreckungsgericht*, Art. 418 StPO). Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen (Gefängnis und lebenslange Haft) erfolgt auf Grund eines vom Vollstreckungsgericht in mehreren Ausfertigungen zu erlassenden Vollstreckungsbefehls, der zum Zweck des Vollzugs der zuständigen Polizeibehörde, dem Verurteilten, bei Häftlingen auch dem Leiter der Haftanstalt und im Falle des Vollzugs der Gefängnisstrafe am Arbeitsplatz auch dem betreffenden Arbeitgeber zuzustellen ist (Art. 420 ff. StPO). Geldstrafen werden, wenn der Verurteilte nicht freiwillig zahlt, durch Pfändung und Verwertung laufender Einkünfte (Lohn, Rente u.a.) innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen vollstreckt; hilfsweise wird auf sonstiges Vermögen des Verurteilten zurückgegriffen (Art. 425 StPO; Art. 33 f. Gesetz Nr. 23/1969). Bei einem Verbot der

121 Die Informationen stammen aus dem Tätigkeitsbericht des Amtsgerichts des dritten (und größten) Stadtbezirks Bukarests für das Jahr 2001, ausgewertet anlässlich eines Besuchs am 16. 4. 2002 (dazu folgt ein Bericht von P. Leonhardt in: JOR 44 (1/2003).

122 Gesetz Nr. 23 vom 18. 11. 1969, bereinigte Neufassung: B. Of. Nr. 62 vom 2. 5. 1973; Änderungen: Gesetz Nr. 104/1992, M. Of. Nr. 244/1992; Gesetz Nr. 704/2001, M. Of. Nr. 807/2001.

Ausübung bestimmter Rechte als Zusatzstrafe wird dem örtlichen Rat und dem für die Aufsicht über die Ausübung der jeweiligen Rechte zuständigen Organ je eine Abschrift des Strafurteils zugestellt (Art. 426 StPO). Gegen Maßnahmen des Strafvollzugs kann Widerspruch eingelegt werden, über den grundsätzlich das Vollstreckungsgericht unter Beteiligung des Staatsanwalts entscheidet (Art. 460 StPO ff.).

Auf die Vollstreckung der im *Verwaltungsstreitverfahren* nach dem Gesetz Nr. 29/1990 ergangenen Gerichtsentscheidungen finden die Regelungen der ZPO Anwendung, soweit das Gesetz keine hiervon abweichenden Bestimmungen enthält, denn die ZPO ist im Verwaltungsstreitverfahren grundsätzlich subsidiär anzuwenden (Art. 18). Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zum Schadenersatz. Sonderregelungen gelten für die Fälle, in denen die Behörde verpflichtet wird, einen Verwaltungsakt zu erlassen oder zu ändern oder eine Urkunde auszustellen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so ist dem Leiter der Behörde vom Gericht eine Geldstrafe zu Gunsten des Staates für jeden Tag der ungerechtfertigten Verzögerung aufzuerlegen. Außerdem kann dem Kläger auf Antrag ein Anspruch auf Schadenersatz zuerkannt werden. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar und sofort vollstreckbar (Art. 16 in Verb. mit Art. 10 Abs. 3 Gesetz Nr. 29/1990).

b) Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung setzt eine unbedingte, bestimmte und fällige Forderung des Gläubigers sowie einen diesbezüglichen *vollstreckbaren Titel* voraus (Art. 372, 379 ZPO). Als vollstreckbare Titel gelten mit der Vollstreckungsklausel versehene Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche (Art. 372, 367¹ ZPO), Entscheidungen des Rechnungshofs kraft Vollstreckungsbefehls seines Rechtsprechungsorgans (Art. 86 ff. Gesetz Nr. 94/1992), bestimmte notarielle Urkunden, in denen Forderungen der genannten Art festgestellt werden (Art. 66 Gesetz Nr. 36/1995), Wechsel, Orderpapiere und Schecks nach Erteilung der Vollstreckungsklausel durch das Gericht¹²³, Kreditverträge mit Banken samt dinglichen und persönlichen Sicherheiten nach Erteilung der Vollstreckungsklausel¹²⁴ und zahlreiche weitere Urkunden, die z.B. Forderungen aus dem Staatshaushalt¹²⁵, die Begleichung von Geldstrafen wegen Ordnungswidrigkeiten¹²⁶ u.a.m. betreffen.

Auf die Stellung und die weitreichenden Zuständigkeiten der *Gerichtsvollzieher* auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung wurde oben im Zusammenhang mit dem Berufsrecht hingewiesen.

Das rumänische Zwangsvollstreckungsrecht unterscheidet zwischen der *direkten Zwangsvollstreckung*, die auch als Vollstreckung in Natur bezeichnet wird und auf die Herausgabe des geforderten beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenstandes oder auf ein Tun oder Unterlassen des Schuldners gerichtet ist (Art. 572-580 ZPO), und der

123 RegAO Nr. 11 vom 4. 8. 1993 zur Änderung des Gesetzes Nr. 58/1934 über Wechsel und Orderpapiere und des Gesetzes Nr. 59/1934 über Schecks, M. Of. Nr. 201 vom 23. 8. 1993, Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 83/1994, M. Of. Nr. 292/1994.

124 Art. 56 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 58 vom 5. 3. 1998 (Bankgesetz), M. Of. Nr. 121 vom 23. 3. 1998; Änderungen: DringAO Nr. 24/1999, M. Of. Nr. 130/1999 (Genehmigung: Gesetz Nr. 246/2002, M. Of. Nr. 304/2002); DringAO Nr. 56/2000, M. Of. Nr. 227/2000 (Genehmigung: Gesetz Nr. 437/2001, M. Of. Nr. 404/2001); DringAO Nr. 137/2001, M. Of. Nr. 671/2001 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 357/2002, M. Of. Nr. 446/2002); Gesetz Nr. 414/2002, M. Of. Nr. 456/2002.

125 RegAO Nr. 61 vom 29. 8. 2002 betreffend die Eintreibung von Forderungen aus dem Staatshaushalt, M. Of. Nr. 644 vom 30. 8. 2002 (Ermächtigung: Gesetz Nr. 411/2002, M. Of. Nr. 465/2002).

126 Art. 37 der RegAO Nr. 2 vom 12. 7. 2001 über die rechtliche Regelung des Ordnungswidrigkeitenrechts, M. Of. Nr. 410 vom 25. 7. 2001 (Berichtigung: M. Of. Nr. 584/2001; Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 180/2002, M. Of. Nr. 268/2002).

indirekten Zwangsvollstreckung, mit welcher der Gläubiger eine Geldforderung durch verschiedene Formen der Zwangsvollstreckung durchsetzen kann¹²⁷. Dazu gehören:

- die Vollstreckung in bewegliche Sachen durch deren Beschlagnahme und Zwangsverkauf, öffentliche Versteigerung oder sonstige Verwertung (Art. 411-451 ZPO);
- die Vollstreckung in unbewegliche Vermögensgegenstände mit dem Ziel der Verwertung durch öffentliche Versteigerung nach einem jetzt vereinfachten Verfahren (Art. 488-571 ZPO);
- die Pfändung von Forderungen des Schuldners gegenüber Dritten (Geldforderungen, Forderungen aus Wertpapieren) mit *Arrestatorium* und *Inhibitorium* (Art. 452-462);
- die Vollstreckung in nicht geerntete Früchte und mit den Wurzeln noch verbundenes Erntegut durch Beschlagnahme und Verkauf vor oder nach der Ernte (Art. 462-472 ZPO).

Spezielle, von der ZPO teilweise abweichende oder diese ergänzende Verfahrensregeln enthalten insbesondere die RegAO Nr. 61/2002 über die Eintreibung von Forderungen aus dem Staatshaushalt¹²⁸ und die Bestimmungen über die dinglichen Mobiliarsicherheiten des Gesetzes Nr. 99/1999 zur Beschleunigung der Wirtschaftsreform¹²⁹.

Bestimmte *Gegenstände* des Schuldners *unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung*, wie z.B. die für den persönlichen Gebrauch, den persönlichen Haushalt und die Berufsausübung benötigten Gegenstände, Vorräte an Lebensmitteln und Heizmaterial, staatliche Kinderzulagen, Mutterschaftshilfe, Unterstützungen bei Todesfällen, Stipendien usw.; Löhne und andere laufende Einkünfte unterliegen der Zwangsvollstreckung nur zu 1/2 bei Unterhaltspflichten, 1/3 bei sonstigen Verbindlichkeiten und 1/2 bei mehreren Verbindlichkeiten (Art. 406 ff. ZPO).

Neue Bestimmungen der ZPO gelten für die *Verjährung* des Rechts, die Zwangsvollstreckung zu verlangen. Danach beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich drei Jahre ab Entstehung dieses Rechts; bei Ansprüchen aus dinglichen Immobilienrechten beträgt die Frist zehn Jahre. Sie kann, ähnlich wie sonstige Verjährungsfristen, gehemmt oder unterbrochen werden. In begründeten Fällen einer Verhinderung, die Zwangsvollstreckung zu beantragen, ist eine Wiedereinsetzung in die Frist möglich, jedoch nur innerhalb von 15 Tagen nach Wegfall der Verhinderung (Art. 405-405³ ZPO).

Zivilurteile können kraft Gesetzes oder kraft Richterspruchs *vorläufig vollstreckbar* sein. Erinstanzliche Urteile sind von Rechts wegen vorläufig vollstreckbar, wenn sie zum Gegenstand haben: Lohnansprüche und andere Rechte aus einem Arbeitsvertrag sowie Arbeitslosen zustehende Beträge, Schadenersatz bei Straßenverkehrsunfällen, Unterhaltspflichten, Kinderzulagen und Renten, Entschädigungen in der Form fortlaufender Zahlungen wegen Körperverletzung oder Tötung eines Menschen, dringende Reparaturen, Inventur, Besitzstreitigkeiten und Anerkennung von Ansprüchen des Klägers durch den Beklagten (Art. 278 ZPO). Ferner kann das Gericht auf Antrag ein Urteil für vorläufig vollstreckbar erklären, wenn es dies angesichts des begründeten Anspruchs des Klägers, der Zahlungsunfähigkeit des Beklagten oder der offenkundigen Gefahr eines Verzugs für geboten hält; dabei kann das Gericht den Kläger zur Zahlung einer Sicherheitsleistung verpflichten. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist jedoch ausgeschlossen bei Streitfällen wegen Grenzverrückung, Beseitigung von Bauwerken, Pflanzungen und ähnlichen Anlagen sowie Eintragung oder Löschung von Rechten im Grundbuch (Art. 279 ZPO). In

127 Vgl. dazu: *Măgureanu* ZPO, S. 399 f.; 436 ff.; *Leş* ZPO, S. 866 ff.

128 Siehe Fn. 142.

129 Siehe Fn. 120.

begründeten Fällen kann die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag ausgesetzt werden, jedoch nur gegen Sicherheitsleistung (Art. 280 ZPO).

Schließlich sei noch auf das *Insolvenzverfahren* nach dem Gesetz Nr. 64/1995 hingewiesen. Wie sein vollständiger Titel verrät, regelt es zwei Varianten eines Insolvenzverfahrens: die Reorganisation mit dem Ziel der Sanierung des Schuldners und den auf sein Ersuchen oder bei Erfolglosigkeit der Reorganisation durchzuführenden Konkurs. Das Verfahren beginnt mit dem an das Gericht zu richtenden Antrag des Schuldners, eines Gläubigers oder der regional zuständigen Handels- und Industriekammer. Der Schuldner hat seinem Antrag u.a. eine Erklärung darüber beizufügen, ob er die Eröffnung des Konkurses oder die Reorganisation seines Betriebes wünscht. Im Reorganisationsverfahren können der Schuldner und die Gläubiger, die ein Drittel der Forderungen vertreten, einen Plan zur Umstrukturierung und Sanierung des Betriebs des Schuldners vorlegen; der Plan muss von der Gläubigerversammlung nach einem differenzierten Abstimmungsverfahren gebilligt und vom Konkursrichter bestätigt werden. Scheitert die Reorganisation, so hat der Konkursrichter das Konkursverfahren anzuordnen und einen Liquidator zu ernennen. Nach der Verwertung des Schuldnervermögens sind die Gläubiger nach einer bestimmten Rangordnung zu befriedigen. Vorrangig sind die Kosten des Insolvenzverfahrens zu begleichen, danach die Forderungen der Banken betreffend die nach Eröffnung des Verfahrens gewährten Kredite, dann Lohnforderungen, ferner Forderungen des Staates betreffend Steuern und Gebühren, anschließend die dinglich gesicherten Forderungen (die Rangliste umfasst insgesamt 11 Stufen).

c) Rechtsschutz in der Zwangsvollstreckung – Rechtsmittel, Gerichtskontrolle

Die ZPO bietet im Vollstreckungsverfahren nicht nur dem Schuldner und dem Gläubiger, sondern auch Dritten, deren Interessen betroffen sind, einen umfassenden *gerichtlichen Rechtsschutz*. Danach können sowohl einzelne Vollstreckungshandlungen als auch die Vollstreckung insgesamt angefochten werden; die Anfechtung kann aber auch die Weigerung des Gerichtsvollziehers, eine Vollstreckungshandlung unter den gesetzlichen Bedingungen vorzunehmen, sowie die Klärung der Bedeutung, des Geltungsbereichs und der Anwendung des Vollstreckungstitels zum Gegenstand haben (Art. 399 Abs. 1). Zuständig ist das Vollstreckungsgericht, im Falle der Klärung von Fragen betreffend den Vollstreckungstitel das Gericht, welches das zu vollstreckende Urteil erlassen hat (Art. 400).

Die Anfechtung ist binnen einer *Frist* von 15 Tagen ab Kenntnisnahme von der Vollstreckungshandlung oder von der Weigerung, eine solche vorzunehmen, ab dem Empfang der Benachrichtigung über die Pfändung oder, bei der Pfändung regelmäßiger Einkünfte, ab der Einbehaltung des ersten Teilbetrags zu erklären. Unabhängig von dieser Frist können Dritte ihre Rechte auch auf anderen Wegen geltend machen (Art. 401), etwa durch Herausgabe- oder Besitzklagen.

Die auf die Anfechtung hin ergangene Gerichtsentscheidung unterliegt grundsätzlich nicht dem ordentlichen *Rechtsmittel* der Appellation (und somit nur dem Rekurs), doch gelten Ausnahmen für die Fälle einer Vermögensauseinandersetzung sowie der Geltendmachung des Eigentums oder anderer dinglicher Rechte durch Dritte, in denen die Appellation statthaft ist. Bei der Klärung von Fragen betreffend den Vollstreckungstitel unterliegt die Entscheidung denselben Rechtsmitteln wie das zu vollstreckende Gerichtsurteil (Art. 402).

Bestimmungen über den Rechtsschutz in der Zwangsvollstreckung sind auch im *Gesetz Nr. 188/2000* über die Gerichtsvollzieher zu finden. Art. 58 dieses Gesetzes enthält in einer Kurzfassung dieselbe Regelung wie die ZPO (Art. 399) und verweist auf diese. Nicht

abgestimmt mit der ZPO ist dagegen Art. 53 des Gesetzes Nr. 188/2000, wonach die Parteien gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen, binnen nur fünf Tagen ab Kenntnisnahme von der Weigerung Beschwerde beim Amtsgericht am Sitz des Büros des Gerichtsvollziehers einlegen können. Auch die im Beschwerdeverfahren ergangene Gerichtsentscheidung unterliegt nur dem außerordentlichen Rechtsmittel des Rekurses. Angesichts der sonst unterschiedlichen Verfahrensregelungen der ZPO und des Gesetzes Nr. 188/2000, insbesondere hinsichtlich der Fristen, erscheint eine Bereinigung dieser Gesetzesbestimmungen dringend notwendig¹³⁰.

Schließlich besteht auch Rechtsschutz bei der Vollstreckung von *Forderungen des Staates* betreffend Steuern, Gebühren, Beiträge, Geldstrafen u.ä. Nach der *RegAO Nr. 61/2002*¹³¹ können diesbezügliche Vollstreckungshandlungen, die Weigerung, solche vorzunehmen, wie auch der Vollstreckungstitel insgesamt beim Gericht am Sitz des Vollstreckungsorgans der Finanzverwaltung angefochten werden (Art. 124 ff.). Die Verfahrensregeln, einschließlich der Fristenregelungen, sind mit den Bestimmungen der ZPO abgestimmt und lehnen sich an diese an.

d) Vollstreckungsschutz ausländischer Gerichtsurteile (Lugano-Übereinkommen)

Rumänien ist nicht Mitgliedstaat des *Lugano-Übereinkommens* über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988.

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile sind jedoch im *IPR-Gesetz* geregelt. Danach gilt ein ausländisches Zivilurteil als *von Rechts wegen anerkannt*, wenn es sich auf den Personenstand eines Angehörigen des betreffenden Staates bezieht (Art. 166). Für die *gerichtliche Anerkennung* eines ausländischen Zivilurteils, das nicht von Rechts wegen anerkannt wird, legt das IPR-Gesetz kumulativ folgende *Voraussetzungen* fest: das Urteil muss nach dem Recht des Staates, in dem es ergangen ist, rechtskräftig sein; das erlassende Gericht muss nach diesem Recht zuständig gewesen sein; hinsichtlich der Wirkungen ausländischer Entscheidungen muss zwischen Rumänien und dem Urteilsstaat die Gegenseitigkeit verbürgt sein (Art. 167 Abs. 1). Das Vorliegen der "faktischen Gegenseitigkeit" wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (Art. 6 Abs. 2); die Gegenseitigkeit nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen ZPO ist aus rumänischer Sicht als verbürgt anzusehen¹³².

Die Anerkennung kann *versagt* werden, wenn: das Urteil das Ergebnis einer Verletzung von Verfahrensregeln ist; das Urteil gegen den rumänischen *ordre public* verstößt; in dem Rechtsstreit zwischen den Parteien eine Entscheidung eines rumänischen Gerichts bereits ergangen ist oder der Prozess im Zeitpunkt der Anrufung des ausländischen Gerichts bei einem rumänischen Gericht anhängig war (Art. 168 Abs. 1 IPR-Gesetz).

Über einen Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Zivilurteils kann in einem eigenständigen Verfahren zur Hauptsache oder inzidenter entschieden werden. Im Verfahren zur Hauptsache ist der *Gerichtshof des Kreises* zuständig, in dessen Zuständig-

130 Vgl. *Leş ZPO*, S. 906 ff. (918 f.).

131 Siehe Fn. 142.

132 *O. Căpățînă*, Principes applicables aux régimes des jugements étrangers selon le droit de la République Socialiste de Roumanie, *Revue roumaine des études internationales* 1971, S. 111 ff.; *S. Zilberstein*, Die Zwangsvollstreckung aus ausländischen gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Entscheidungen in Rumänien, *RabelsZ* 40 (1976), S. 56 ff. (63 f.); *S. Zilberstein/O. Căpățînă*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche in der Sozialistischen Republik Rumänien, in: *Zeitgenössische Fragen des internationalen Zivilverfahrensrechts* aaO. (Fn. 10), S. 235 ff.

keitsbereich der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Im Inzidentverfahren entscheidet das jeweilige Gericht über den Antrag auf Anerkennung durch Zwischenurteil (Art. 170, 172 Abs. 1 IPR-Gesetz).

Gegen das im Verfahren zur Hauptsache ergangene Urteil des Gerichtshofs ist das Rechtsmittel der *Appellation* zulässig, über das der Appellationsgerichtshof entscheidet. Ein im Inzidentverfahren erlassenes Zwischenurteil kann jedoch nur zusammen mit dem Urteil zur Hauptsache (Endurteil) angefochten werden (Art. 282 ZPO).

Für die *Vollstreckbarerklärung* ist der Gerichtshof des Kreises zuständig, in dessen Gerichtsbezirk die Vollstreckung stattfinden soll. Ein ausländisches Zivilurteil kann für vollstreckbar erklärt werden, wenn die Voraussetzungen für seine Anerkennung erfüllt sind; ferner muss das Urteil nach dem Recht der Gerichts, welches das Urteil gefällt hat, vollstreckbar sein, und das Recht, die Zwangsvollstreckung zu beantragen, darf nach rumänischem Recht nicht verjährt sein (Art. 174 Abs. 1 IPR-Gesetz); die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre¹³³.

Die Vollstreckbarerklärung kann aus den gleichen Gründen *versagt* werden wie die Anerkennung eines ausländischen Zivilurteils (Art. 174 Abs. 2 in Verb. mit Art. 168 IPR-Gesetz).

Auf der Grundlage des rechtskräftigen Urteils über die Vollstreckbarerklärung wird nach der ZPO ein *Vollstreckungstitel* erteilt, in dem dieses Urteil zu vermerken ist (Art. 177 IPR-Gesetz; Art. 269 ZPO).

e) Fallstudien

Die nicht sehr zahlreichen Entscheidungsrezensionen zu Fragen des Vollstreckungsrechts betreffen häufig den Bereich des *Bank- und Kreditwesens* und dabei insbesondere die Wirkungen eines *Kreditvertrages als Vollstreckungstitel*. Dazu folgendes Beispiel:

Der Gerichtshof Sibiu (Hermannstadt) hat im April 2000 den Antrag einer Bank auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für einen 1993 geschlossenen Kreditvertrag mit der Begründung abgewiesen, dass erst durch das geltende Bankgesetz von 1998 (Gesetz Nr. 58) die Bestimmung eingeführt worden sei, derzufolge ein Kreditvertrag einen mit einer Vollstreckungsklausel zu versehenen vollstreckbaren Titel darstelle (Art. 56 Abs. 2 und 3), der Vertrag von 1993 daher mit Rücksicht auf das Rückwirkungsverbot nicht mit einer solchen Klausel versehen werden könne. Diese Auffassung machte sich im Rechtsmittelverfahren auch der Appellationsgerichtshof Alba Iulia zu eigen. Der OGH hat dagegen im Rekursverfahren im Dezember 2000 die Entscheidung des Appellationsgerichtshofs aufgehoben und die Sache an den Gerichtshof zwecks Erteilung der Vollstreckungsklausel zurückverwiesen. Zur Begründung stellte der OGH klar, dass die genannte Bestimmung des Bankgesetzes von 1998 keine materiellrechtliche, sondern eine vollstreckungsrechtliche Norm enthalte, nach der mit der Bank geschlossene Kreditverträge ungeachtet des Zeitpunkts ihres Abschlusses vollstreckbare Titel darstellen¹³⁴.

Zuständig für die Erteilung von Vollstreckungsklauseln ist nach Art. 269 Abs. 1, 374 Abs. 1 ZPO auch hinsichtlich der mit einer Bank geschlossenen Kreditverträge und Verträge über dingliche oder persönliche Sicherheiten, die nach Art. 56 Abs. 1 des Bankgesetzes von 1998 ebenfalls vollstreckbare Titel darstellen, stets das Gericht und keine andere Behörde, sofern nicht nach dem Gesetz die Vollstreckung ohne Klausel erfolgt (z.B. bei bestimmten notariellen Urkunden)¹³⁵.

¹³³ Art. 6 des Dekrets Nr. 167 vom 10. 4. 1958 über die Verjährung; Neufassung: B. Of. Nr. 11 vom 15. 7. 1960.

¹³⁴ Entscheidung der Abteilung für Handelssachen des OGH Nr. 6355 vom 20. 12. 2000, in: Pandectele Române, Heft 4/2001, S. 93 f. (s. auch Fn. 141).

¹³⁵ Vgl. Entscheidung der Abteilung für Handelssachen des OGH Nr. 4520 vom 23. 10. 2001, in: Curierul Judiciar, Heft 7/2002, S. 72 f.

Im Hinblick auf die Bedeutung der *Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen* wird hier noch über den Fall einer deutschen Gerichtsentscheidung berichtet, die in Rumänien zu vollstrecken war:

Der Gerichtshof Bukarest hat im April 1999 dem Antrag auf Anerkennung des Urteils eines deutschen Gerichts (Regensburg?), nach dem eine vertragliche Forderung zu erfüllen war, zwar entsprochen, weil nach einer Auskunft des rumänischen Justizministeriums die faktische Gegenseitigkeit in den Beziehungen zwischen Rumänien und Deutschland zu bejahen sei. Die Vollstreckbarerklärung des Urteils hat der Gerichtshof jedoch mit der Begründung verweigert, es sei vom deutschen Gericht für „vorläufig vollstreckbar“ erklärt worden, so dass die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit nach dem Heimatrecht (Art. 174 Gesetz Nr. 105/1992) nicht gegeben sei. In einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wurde jedoch darauf hingewiesen, dass nach deutschem Zivilprozessrecht mit Eintritt der Rechtskraft die Vorläufigkeit der Vollstreckbarkeit entfalle und damit das Gerichtsurteil ohne Vorbehalt vollstreckt werden könne. Im Rechtsmittelverfahren hat dann der Appellationsgerichtshof Bukarest festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung gegeben sind, und das Exequatur erteilt¹³⁶.

V. Die Effizienz und Kompetenz der Justiz unter marktwirtschaftlichen Bedingungen (Fallstudien)

1. Privatisierung und Justiz

Die Gerichte sind häufig mit Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Privatisierung befasst. Meist geht es dabei um das *rechtswirksame Zustandekommen eines Vertragswerks*. Die Ursache der Rechtsstreitigkeiten liegt nicht zuletzt darin, dass sich der Vertragsschluss über mehrere Etappen erstreckt und mehrfache Beschlüsse sowie die Genehmigung und die Vertretungsvollmacht seitens der Privatisierungsbehörde, die 2001 die Rechtsnachfolge des Staatseigentumsfonds angetreten hat¹³⁷, voraussetzt. Dazu folgende Beispiele:

Der Gerichtshof Galați hat im Dezember 1998 der Klage einer GmbH gegen eine AG mit staatlicher Beteiligung auf Umwandlung einer Unternehmenspacht in ein Immobilienleasing mit unwiderruflicher Verkaufsklausel stattgegeben; die Anfechtung des Urteils durch die Beklagte beim Appellationsgerichtshof Galați hatte keinen Erfolg. Dagegen war der Rekurs der Beklagten beim OGH erfolgreich. Dieser stellte fest, dass sich die Generalversammlung der Aktionäre der Beklagten im Dezember 1997 zwar grundsätzlich mit dem Abschluss eines Immobilienleasingvertrages und dem Verkauf von Aktien an die Klägerin einverstanden erklärt hatte, hierzu jedoch gemäß RegVO Nr. 457/1997¹³⁸ eine Genehmigung und eine Vertretungsvollmacht seitens der Privatisierungsbehörde sowie ein neuerlicher Beschluss der Aktionäre der Beklagten erforderlich gewesen wären. Die Genehmigung sei nicht erteilt worden, und der spätere Beschluss der Aktionäre vom Dezember 1998 habe lediglich die Vorbereitung des Vertragsschlusses unter den

136 Entscheidung der 4. Zivilabteilung des Appellationsgerichtshofs Bukarest Nr. 721 vom 5. 12. 2000, in: Curierul Judiciar, Heft 3/2002, S. 69-72.

137 RegVO Nr. 55 vom 2. 2. 1998 zur Genehmigung der Satzung des Staatseigentumsfonds, M. Of. Nr. 66 vom 12. 2. 1998; Änderungen: RegVO Nr. 361/1998, M. Of. Nr. 247/1998; Nr. 788/1999, M. Of. Nr. 483/1999; Nr. 450/1999, M. Of. Nr. 295/1999; DringAO Nr. 296 vom 30. 12. 2000 zur Gründung der Behörde für Privatisierung und Verwaltung staatlicher Beteiligungen (Privatisierungsbehörde), M. Of. Nr. 707 vom 30. 12. 2000 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 225/2001, M. Of. Nr. 229/2001; weitere Änderung: Gesetz Nr. 137/2002, M. Of. Nr. 215/2002).

138 RegVO Nr. 457 vom 15. 8. 1997, M. Of. Nr. 213 vom 28. 8. 1997, aufgehoben und ersetzt durch RegVO Nr. 55/1998 (s. Fn. 154). Sehr ähnlich auch der Fall, über den im Zusammenhang mit der Dauer der Gerichtsverfahren berichtet wurde (Fn. 135).

gesetzlichen Voraussetzungen zum Ziele gehabt. Ein Vertrag sei mithin nicht zustande gekommen¹³⁹.

In einem weiteren Fall beantragte der Kläger vor dem Gerichtshof Bukarest im Mai 1999 die Verpflichtung des beklagten Staatseigentumsfonds zur Genehmigung des Verkaufs von 51 % der Aktien einer AG mit staatlicher Beteiligung. Klage wie auch Appellation und Rekurs des Klägers waren erfolglos. Sämtliche Instanzen stellten fest, dass der Kläger in vorbereitenden Direktverhandlungen zwar als Vertragspartner ausgewählt worden sei, doch habe das Preisangebot nicht dem vom Beklagten geforderten Mindestpreis entsprochen; zu einer Genehmigung des Verkaufs kam es nicht. Daher sei weder ein Kaufvertrag noch ein gültiges Verkaufsversprechen zustande gekommen¹⁴⁰.

2. Rechtsprechung zu gesellschaftsrechtlichen Fragen: zum Innenverhältnis privatrechtlich organisierter Unternehmen

Die umfangreiche Rechtsprechung zu Fragen des Gesellschaftsrechts, insbesondere zum Innenverhältnis der Handelsgesellschaften, weist einige typische Fälle von Rechtsstreitigkeiten auf. Dazu gehört die *Anfechtung von Beschlüssen der Aktionäre*, die oft aus mangelhafter Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Zwei Beispiele machen dies deutlich:

Beim Gerichtshof Alba Iulia wurde im August 1998 ein Beschluss der Generalversammlung der beklagten AG über eine Kapitalerhöhung mit Ausgabe neuer Aktien wegen Verletzung des Vorzugsrechts der Aktionäre auf deren Erwerb nach Art. 211 des Gesetzes Nr. 31/1990 über die Handelsgesellschaften¹⁴¹ angefochten. Die Kapitalerhöhung wurde durch Einlagen in Natur (Renovierungsarbeiten), darüber hinaus aber auch durch Bareinlagen durchgeführt. Der Gerichtshof wies die Klage ab, weil nach Art. 213 des Gesetzes Nr. 31/1990 den Aktionären kein Vorzugsrecht auf den Erwerb neuer Aktien zusteht, wenn diese Einlagen in Natur verkörpern. Appellation und Rekurs der Klägerin, die ihr Begehren mit dem Hinweis auf die zusätzlich erfolgten Bareinlagen stützte, blieben ohne Erfolg. Der OGH stellte klar, dass in diesem Fall bei der Kapitalerhöhung die Einlagen in Natur überwögen und das Vorzugsrecht der Aktionäre beim Aktienerwerb demgemäß nach Art. 213 des genannten Gesetzes zu verneinen sei¹⁴².

In einem weiteren Rechtsstreit ging es um die Berechtigung, einen Beschluss der Generalversammlung anzufechten, und in der Sache um die Folgen einer unzulässigen Vertretung von Aktionären durch Verwaltungsratsmitglieder oder Bedienstete der AG. Nach Art. 131 Abs. 2 (damals noch: Art. 90) des Gesetzes Nr. 31/1990 kann ein Beschluss von einem Aktionär nur dann angefochten werden, wenn dieser an der betreffenden Versammlung nicht teilgenommen hat oder, im Falle seiner Anwesenheit, gegen den Beschluss gestimmt und die Aufnahme eines entsprechenden Vermerks im Sitzungsprotokoll verlangt hat. Im vorliegenden Fall hatten der Gerichtshof und der Appellationsgerichtshof Bukarest im Oktober 1998 und März 1999 diese Voraussetzungen nicht hinreichend geprüft; erst auf den Rekurs der beklagten AG hin stellte der OGH fest, dass der Kläger an der fraglichen Versammlung teilgenommen habe, aber nicht nachweisbar sei, dass er gegen den angefochtenen Beschluss gestimmt habe; somit sei er nicht anfechtungsbefugt. In der Sache sei der Antrag des Klägers zudem unbegründet, weil bei unzulässiger

139 Entscheidung der Abteilung für Handelssachen des OGH Nr. 826 vom 8. 2. 2002, in: Revista de drept comercial, Heft 6/2002, S. 184 f.

140 Entscheidung der Abteilung für Handelssachen des OGH Nr. 1471 vom 16. 3. 2000, in: Pandectele Române, Heft 2/2001, S. 76-79.

141 Gesetz Nr. 31 vom 5. 11. 1990 über die Handelsgesellschaften, M. Of. Nr. 126-127 vom 17. 11. 1990; bereinigte Neufassung: M. Of. Nr. 33 vom 29. 1. 1998; Änderungen: Gesetz Nr. 99/1999, M. Of. Nr. 236/1999; DringAO Nr. 75/1999, M. Of. Nr. 256/1999 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 133/2000, M. Of. Nr. 230/2002); Gesetz Nr. 127/2000, M. Of. Nr. 345/2000; DringAO Nr. 76/2001, M. Of. Nr. 283/2001 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 370/2002, M. Of. Nr. 406/2002).

142 Entscheidung der Abteilung für Handelssachen des OGH Nr. 2316 vom 25. 4. 2001, in: Pandectele Române, Heft 1/2002, S. 82 f.

Vertretung von Aktionären ein Beschluss nach Art. 124 Abs. 5 (damals noch: Art. 83) des genannten Gesetzes nur dann nichtig sei, wenn dieser ohne die Stimmen der unrechtmäßigen Vertreter nicht zustande gekommen wäre. Da diese Voraussetzung ebenfalls nicht vorgelegen hatte, wurde dem Rekurs der AG stattgegeben¹⁴³.

Bei Unstimmigkeiten innerhalb einer Handelsgesellschaft wird oft versucht, den *Ausschluss missliebiger Gesellschafter* durchzusetzen. Dazu sei noch über folgenden Fall berichtet:

Einige Gesellschafter einer GmbH klagten beim Gerichtshof Jassy auf Ausschluss der beklagten Gesellschafter und begründeten ihren Antrag allgemein mit der mangelhaften Mitarbeit der Beklagten und konkret noch mit deren Weigerung, durch Einlagen zur beschlossenen Kapitalerhöhung beizutragen. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, der Beschluss über die Kapitalerhöhung sei nicht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 31/1990 gefasst und die Beklagten seien auch nicht in Verzug gesetzt worden, weswegen nach diesem Gesetz ein Ausschluss wegen Verweigerung von Einlagen nicht gefordert werden könne (Art. 205 ff.; 217 Abs. 1 Buchst. a). Die allgemein mangelhafte Mitarbeit sei allenfalls ein Grund für die Auflösung der Gesellschaft, gehöre aber nicht zu den vom Gesetz abschließend genannten Ausschließungsgründen (Art. 217). Daher wurde auch die Appellation der Kläger zurückgewiesen; die Entscheidung des Appellationsgerichtshofs wurde vom OGH bestätigt¹⁴⁴.

3. Rechtsprechung im Bereich des Bank- und Kreditwesens

Rechtsstreitigkeiten im Bank- und Kreditwesen betreffen meist die Wirkungen der mit Banken geschlossenen *Kreditverträge*, wie der oben im Zusammenhang mit Problemen der Vollstreckung von Urteilen am Schluss dargestellte Fall zeigt. In vielen weiteren Fällen wird über die Haftung der Bürgen und der Eigentümer mit Hypotheken *belasteter Grundstücke* gestritten. Hierzu folgende Beispiele:

In dem einen Fall wurde die Klage einer Bank gegen die nach ihrer Auffassung solidarisch haftenden Eigentümer von Grundstücken, an denen zur Sicherung der Forderung aus einem Kreditvertrag Hypotheken bestellt wurden, und gegen den zu diesem Zweck außerdem gestellten Bürgen abgewiesen, weil nach Meinung des Gerichts die Solidarhaftung der Beklagten im Hinblick auf die von ihnen geltend gemachte Einrede der Vorausklage zu verneinen war. Die Appellation der Klägerin hatte keinen Erfolg. Der OGH dagegen bejahte im Rekursverfahren die Solidarhaftung der Beklagten, weil die Eigentümer der mit den Hypotheken belasteten Grundstücke kraft Vertrages und auch nach dem Zivilgesetzbuch¹⁴⁵ (ZGB: Art. 1790 ff., 1824 ff.) solidarisch mit dem Hauptschuldner haften (nach dem ZGB steht die Einrede der Vorausklage kraft Ausnahmeregelungen u.a. dem Dritterwerber des mit der Hypothek belasteten Grundstücks zu, Art. 1794, doch ist keiner der Beklagten Dritterwerber) und der alleinige Gesellschafter einer Einmann-GmbH als Bürge nach dem Handelsgesetzbuch¹⁴⁶ (HGB: Art. 42) die Einrede der Vorausklage ebenfalls nicht erheben kann (anders im ZGB, Art. 1662), sofern die Solidarhaftung nicht vertraglich ausgeschlossen wurde, was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist¹⁴⁷.

143 Entscheidung der Abteilung für Handelssachen des OGH Nr. 688 vom 8. 2. 2000, in: Pandectele Române, Heft 4/2001, S. 118 f.

144 Entscheidung der Abteilung für Handels- und Verwaltungstreitsachen des Appellationsgerichtshofs Jassy Nr. 128 vom 26. 4. 1999, bestätigt durch Entscheidung der Abteilung für Handelssachen des OGH Nr. 925 vom 22. 2. 2000, in: Revista de drept comercial, Heft 9/2001, S. 165 f.

145 Zivilgesetzbuch – Dekret (Gesetz) Nr. 1655 vom 4. 12. 1864, M. Of. Nr. 271 vom 4. 12. 1864 (Art. 1-347); M. Of. Nr. 7-9, 11, 13 von 1865 (Art. 348-1914); letzte amtliche Ausgabe des Justizministeriums: Bukarest, 1981; zahlreiche (hier nicht relevante) Änderungen.

146 Handelsgesetzbuch – Dekret (Gesetz) Nr. 1233 vom 16. 4. 1887, M. Of. Nr. 31 vom 10. 5. 1887; bereinigte Fassung nach dem Stand vom 1. 7. 1943: Gesetzessammlung C. Hamangiu, Codul General al României, Bd. XXXI, Bukarest, 1943; zahlreiche weitere (hier nicht relevante) Änderungen.

147 Entscheidung der Abteilung für Handelssachen des OGH Nr. 18 vom 11. 1. 2000, in: Revista de drept comercial, Heft 9/2001, S. 162 f.

Ganz ähnlich liegt der zweite Fall. Hier wurde die Klage einer Bank hinsichtlich der Solidarhaftung eines der Beklagten, nämlich eines Bürgen und zugleich Eigentümers des zwecks Sicherung der Forderung aus einem Kreditvertrag mit einer Hypothek belasteten Grundstücks, in erster Instanz abgewiesen. Der Appellationsgerichtshof bejahte jedoch auch in diesem Fall die Solidarhaftung, nicht nur mit Rücksicht auf die oben genannten Gesetzesbestimmungen (insbesondere: Art. 42 HGB), sondern auch unter Berücksichtigung der vertraglichen Bestimmungen, mit denen die Parteien die gesamtschuldnerische Haftung dieses Beklagten neben dem Hauptschuldner ausdrücklich festgelegt hatten¹⁴⁸.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Aus der vorliegenden Untersuchung ergibt sich, dass Rumänien auf der Grundlage seiner demokratischen Verfassung von 1991 mit den bis heute verwirklichten Reformen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine funktionsfähige rechtsstaatliche Justiz und die dafür erforderlichen Institutionen geschaffen hat. Dass weitere Reformen durchgeführt und zahlreiche Defizite im Justizwesen ausgeräumt werden müssen, wurde in Rumänien erkannt. Dies zeigt der mehrfach erwähnte Aktionsplan von 2001, der eine Vielzahl von Gesetzesvorhaben vorsieht, von denen einige bereits verwirklicht werden konnten.

Darüber hinaus sind in der jüngsten Zeit Entwürfe für Novellen zur Verfassung sowie zum Recht der Richter und zur Gerichtsorganisation bekannt geworden¹⁴⁹. In den neuen Verfassungsbestimmungen soll der Grundsatz der Gewaltenteilung ausdrücklich festgeschrieben werden. Ferner sollen z.B. für bestimmte Bereiche spezialisierte Gerichtsinstanzen eingeführt, die Kategorien der von der gerichtlichen Überprüfung ausgenommenen Verwaltungsakte deutlich reduziert, der Oberste Rat der Richterschaft als Garant der richterlichen Unabhängigkeit in seiner Bedeutung aufgewertet werden. In Abstimmung hiermit sehen die geplanten gesetzlichen Regelungen zum Justizwesen u.a. eigenständige Amtsgerichte für Jugendliche und Familie sowie Gerichtshöfe für Handelssachen, für Verwaltungs- und Steuersachen und für Korruptionsstraftaten vor; eingehende Bestimmungen sind der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter sowie ihrer Grundausbildung und laufenden Fortbildung gewidmet.

Ein Hauptproblem bei der Justizreform besteht in der praktischen Umsetzung des geltenden Rechts, und dies gilt in gleichem Maße für die geplanten Reformen. Die Gründe dafür sind unterschiedlicher Art; man kann sie keinesfalls nur auf die schwerfällige Bürokratie reduzieren. Zu den schwerwiegendsten Hindernissen gehören die Finanzierungsschwierigkeiten, insbesondere bei der Schaffung neuer Planstellen für Richter, Staatsanwälte, Gerichtsvollzieher und das übrige Justizpersonal und erst recht bei der Einführung neuer Gerichtsinstanzen. Dabei darf auch der Bedarf an Mitteln für eine bessere sachliche Ausstattung der Gerichte nicht übersehen werden.

Besonderes Augenmerk ist aber auf das Ausbildungs- und Erziehungsniveau der an den Justizreformen Beteiligten zu richten. Auch dieses Problem wurde in Rumänien erkannt, wie aus den Reformen und Reformvorhaben zu ersehen ist. Dabei wird derzeit – nicht nur mit Mitteln der Ausbildung und Erziehung – ganz besonders auf die Korruptionsbekämpfung großes Gewicht gelegt. Über die bisher ergangenen einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus wurde jüngst dem Parlament ein umfangreiches Gesetzespaket zur Korruptionsbekämpfung vorgelegt, das zwar umstritten ist, den damit verbundenen

148 Entscheidung des Appellationsgerichtshofs Braşov (Kronstadt) Nr. 235/Ap/2000, in: *Revista de drept comercial*, Heft 4/2002, S. 182-184.

149 Vgl. dazu auch *C. Toader*, Die Rolle der Justiz beim Aufbau eines demokratischen Rechtsstaats in Rumänien, Vortrag auf der IX. Ost-West-Rechtstagung des Instituts für Ostrecht München vom 20.-22. März 2003.

Misstrauensantrag der Oppositionsparteien jedoch überstanden haben soll¹⁵⁰. Aus dem Justizministerium ist zu erfahren, dass im Jahre 2002 Strafermittlungen gegen 34 öffentliche Notare, 35 Richter, 9 Staatsanwälte und 4 Gerichtsvollzieher eingeleitet wurden. Gegen 12 Notare, 9 Richter, 3 Staatsanwälte und 4 Gerichtsvollzieher wurde Anklage vor Gericht erhoben¹⁵¹. Dass außerdem noch weitere, bisher unentdeckte Korruptionsstraftaten in der Justiz begangen wurden, ist wohl zu vermuten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die fachgerechte Ausbildung und laufende Fortbildung, insbesondere aber die rechtsstaatliche Erziehung der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsvollzieher und des übrigen Personals in der Justiz gegenwärtig zu den wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben auf dem Gebiet der Justizreform in Rumänien gehören.

150 Vgl. Siebenbürgische Zeitung (München), Folge 5 vom 31. 3. 2003, S. 2; Allgem. Deutsche Zeitung für Rumänien (Bukarest) Nr. 2596 vom 2. 4. 2003, S. 1.

151 Siehe Fn. 166.

Rechtsquellen

- Verfassung* vom 21. 11. 1991 (zit.: Verf.)¹⁵²;
- Gesetz Nr. 92 vom 4. 8. 1992 über die *Gerichtsverfassung* i.d. Fassung von 1997 (zit.: GVG von 1992)¹⁵³;
- Zivilprozessordnung* von 1865 i.d. Fassung vom 24. 2. 1948 (zit.: ZPO)¹⁵⁴;
- Strafprozessordnung* von 1968 i.d. Fassung vom 30. 4. 1997 (zit.: StPO)¹⁵⁵;
- Gesetz Nr. 56 vom 9. 7. 1993 über den *Obersten Gerichtshof* i.d. Fassung von 1999 (zit.: Gesetz Nr. 56/1993)¹⁵⁶;
- Gesetz Nr. 47 vom 18. 5. 1992 über Organisation und Funktionsweise des *Verfassungsgerichtshofs* i.d. Fassung von 1997 (zit.: Gesetz Nr. 47/1992)¹⁵⁷;
- Gesetz Nr. 29 vom 7. 11. 1990 über *Verwaltungsstreitsachen* (zit.: Gesetz Nr. 29/1990)¹⁵⁸;
- Arbeitsgesetzbuch* vom 24. 1. 2003 (zit.: ArbGB)¹⁵⁹;
- Gesetz Nr. 168 vom 12. 11. 1999 über die Beilegung von *Arbeitskonflikten* (zit.: Gesetz Nr. 168/1999)¹⁶⁰;
- Gesetz Nr. 188 vom 1. 11. 2000 über die *Gerichtsvollzieher* (zit.: Gesetz Nr. 188/2000)¹⁶¹;
- Gesetz Nr. 94 vom 8. 9. 1992 über Organisation und Funktionsweise des *Rechnungshofs* i.d. Fassung von 2000 (zit.: Gesetz Nr. 94/1992)¹⁶²;

-
- 152 M. Of. Nr. 233 vom 21. 11. 1991; deutscher Text mit Einführung von P. Leonhardt in: JOR 33 (1/1992), S. 217-263.
- 153 M. Of. Nr. 197 vom 13. 8. 1992, bereinigte Neufassung: M. Of. Nr. 259 vom 30. 9. 1997; Änderungen: RegAO Nr. 73/1999, M. Of. Nr. 419/1999 (Ermächtigung: Gesetz Nr. 140/1999, M. Of. Nr. 346/1999); DringAO Nr. 179/1999, M. Of. Nr. 559/1999 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 118/2001, M. Of. Nr. 162/2001); DringAO Nr. 15/2000, M. Of. Nr. 111/2000; DringAO Nr. 113/2000, M. Of. Nr. 311/2000 (Ablehnung: Gesetz Nr. 355/2001, M. Of. Nr. 380/2001); Gesetz Nr. 188/2000, M. Of. Nr. 559/2000; DringAO Nr. 18/2001, M. Of. Nr. 64/2001 (Genehmigung: Gesetz Nr. 360/2001); Gesetz Nr. 46/2002, M. Of. Nr. 75/2002; DringAO Nr. 20/2002, M. Of. Nr. 151/2002 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 653/2002, M. Of. Nr. 905/2002).
- 154 M. Of. Nr. 45 vom 24. 2. 1948, Neubekanntmachung durch das Justizministerium: Bukarest 1983; Änderungen: Gesetz Nr. 104/1992, M. Of. Nr. 244/1992; Gesetz Nr. 105/1992, M. Of. Nr. 245/1992 (Berichtigung: M. Of. Nr. 254/1993); Gesetz Nr. 59/1993, M. Of. Nr. 177/1993; Gesetz Nr. 65/1993, M. Of. Nr. 241/1993; Gesetz Nr. 17/1997, M. Of. Nr. 26/1997; RegAO Nr. 13/1998, M. Of. Nr. 40/1998 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 122/1998, M. Of. Nr. 226/1998); Gesetz Nr. 99/1999, M. Of. Nr. 236/1999; DringAO Nr. 138/2000, M. Of. Nr. 479/2000; Gesetz Nr. 188/2000, M. Of. Nr. 559/2000 (Fn. 10); DringAO Nr. 290/2000, M. Of. Nr. 706/2000 (Genehmigung: Gesetz Nr. 32/2001, M. Of. Nr. 116/2001); DringAO Nr. 59/2001, M. Of. Nr. 217/2001.
- 155 M. Of. Nr. 78 vom 30. 4. 1997; Änderungen: DringAO Nr. 207/2000, M. Of. Nr. 594/2000; Gesetz Nr. 296/2001, M. Of. Nr. 326/2001; Gesetz Nr. 704/2001, M. Of. Nr. 807/2001; Gesetz Nr. 756/2001, M. Of. Nr. 2/2002; Gesetz Nr. 169/2002, M. Of. Nr. 261/2002.
- 156 M. Of. Nr. 56 vom 8. 2. 1999; Änderung: DringAO Nr. 224/2000, M. Of. Nr. 606/2000 (Genehmigung: Gesetz Nr. 712/2001, M. Of. Nr. 803/2001); DringAO Nr. 113/2001, M. Of. Nr. 558/2001 (Genehmigung: Gesetz Nr. 757/2001, M. Of. Nr. 3/2002).
- 157 M. Of. Nr. 187 vom 7. 8. 1997; Änderung: Gesetz Nr. 124/2000, M. Of. Nr. 331/2000 (Übersetzung von G. Tontsch in: WGO-MfOR, Heft 4/1999, S. 262-275).
- 158 M. Of. Nr. 122 vom 8. 11. 1990; Änderungen: Gesetz Nr. 59/1993, M. Of. Nr. 177/1993, Gesetz Nr. 146/1997, M. Of. Nr. 173/1997 (Übersetzung von P. Leonhardt in: WGO-MfOR, Heft 2/1991, S. 104-108).
- 159 Gesetz Nr. 53 vom 24. 1. 2003, M. Of. Nr. 72 vom 5. 2. 2003.
- 160 M. Of. Nr. 582 vom 2. 11. 1999; Änderung: DringAO Nr. 138/2000 (Fn. 3);
- 161 M. Of. Nr. 559 vom 10. 11. 2000; Änderungen: DringAO Nr. 18/2001, M. Of. Nr. 64/2001 (Genehmigung: Gesetz Nr. 360/2001, M. Of. Nr. 382/2001); DringAO Nr. 64/2001, M. Of. Nr. 233/2001 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 540/2001, M. Of. Nr. 652/2001); RegAO Nr. 7/2001, M. Of. Nr. 435/2001 (Genehmigung: Gesetz Nr. 784/2001, M. Of. Nr. 21/2002).
- 162 M. Of. Nr. 116 vom 16. 3. 2000; Änderungen: DringAO Nr. 78/2001, M. Of. Nr. 298/2001; DringAO Nr. 101/2001, M. Of. Nr. 350/2001; Gesetz Nr. 77/2002, M. Of. Nr. 104/2002.

Gesetz Nr. 36 vom 12. 5. 1995 über die *öffentlichen Notare* und das *Notariatswesen* (zit.: Gesetz Nr. 36/1995)¹⁶³;

Gesetz Nr. 51 vom 7. 6. 1995 über die Organisation und die Ausübung des *Rechtsanwaltsberufs* i.d. Fassung von 2001 (zit.: Gesetz Nr. 51/1995)¹⁶⁴;

Dekret Nr. 143 vom 30. 4. 1955 über die Organisation und die Funktionsweise der *Rechtsämter* (zit.: Dekret Nr. 143/1955)¹⁶⁵;

Gesetz Nr. 64 vom 22. 6. 1995 über das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und des Konkurses i.d. Fassung von 1999 (zit.: Gesetz Nr. 64/1995)¹⁶⁶;

Gesetz Nr. 83 vom 15. 4. 1998 über das Verfahren des Konkurses der Banken (zit.: Gesetz Nr. 83/1998)¹⁶⁷;

Gesetz Nr. 105 vom 22. 9. 1992 zur Regelung der Verhältnisse des internationalen Privatrechts, mit Bestimmungen über das internationale Zivilverfahrensrecht (zit.: IPR-Gesetz)¹⁶⁸.

Literaturverzeichnis

F.A Baias, Die Grundsätze des Rechtsanwaltsberufs im Lichte der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 51/1995 (rum.), in: *Dreptul*, Heft 10-11/1995, S. 28-36;

I. Băcanu, Die Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit in der rumänischen Zivilprozessordnung (rum.), in: *Dreptul*, Heft 1/1994, S. 13-25;

I. Băcanu, Schiedsgerichtsfähige Streitigkeiten (rum.), in: *Dreptul*, Heft 2/2000, S. 21-43;

C. Belu/R. Stoicovici/N. Almășan, *Jurisdicția muncii* (Die Arbeitsgerichtsbarkeit), Bukarest 2001 (zit.: Belu u.a.);

A. Boar, Der Richter – Macht und Verantwortung (rum.), in: *Dreptul*, Heft 1/1998, S. 24-38;

D. Brezoianu, Die Stellung der Staatsanwaltschaft im System der Staatsorgane (rum.), in: *Dreptul*, Heft 6/1997, S. 3-6;

O. Căpățînă, Der Bereich der Handelsschiedsgerichtsbarkeit und die Voraussetzungen für die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach rumänischem Recht, in: *WGO-MfOR*, Heft 5/1996, S. 287-295;

V.M. Ciobanu/G. Boroi/M. Nicolae, Die Änderungen der Zivilprozessordnung durch die Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 138/2000 (rum.), in: *Dreptul*, Heft 1/2001, S. 3-22 (I); 2/2001, S. 3-41 (II); 4/2001, S. 3-37 (III) (zit.: Ciobanu u.a. I, II bzw. III);

163 M. Of. Nr. 92 vom 16. 5. 1995 (Übersetzung von *H. Tontsch* in: *JOR* 40, 1/1999, S. 227-250).

164 M. Of. Nr. 113 vom 6. 3. 2001; Änderung: Gesetz Nr. 489/2002, M. Of. Nr. 578/2002.

165 B. Of. Nr. 8 vom 30. 4. 1955; Änderungen: Dekrete Nr. 403/1955, B. Of. Nr. 26/1955; Nr. 135/1968, B. Of. Nr. 20-21/1968; Nr. 474/1971, B. Of. Nr. 167/1971 und Nr. 546/1972, B. Of. Nr. 163/1972.

166 M. Of. Nr. 608 vom 13. 12. 1999, Berichtigung: M. Of. Nr. 89/2000; Änderungen: RegAO Nr. 38/2002, M. Of. Nr. 95/2002 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 82/2003, M. Of. Nr. 194/2003) (Übersetzung von *P. Leonhardt* in: *Breidenbach, Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa* (fortan: *Handbuch WiRO*), Länderteil Rumänien: RO 920.

167 M. Of. Nr. 159 vom 22. 4. 1998; Änderung: DringAO Nr. 138/2001, M. Of. Nr. 671/2001 (Genehmigung mit Änderung: Gesetz Nr. 597/2002, M. Of. Nr. 827/2002).

168 M. Of. Nr. 245 vom 1. 10. 1992, Berichtigung: M. Of. Nr. 254/1993 (Übersetzung von *P. Leonhardt* in: *JOR* 34, 1-2/1993, S. 192-233).

- D. Clocotici*, Gemeinsame Regeln und Unterschiede des Verfahrens der zivilen Schiedsgerichtsbarkeit und der Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Grundlagen der Rechtsvergleichung betreffend die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (rum.), in: Revista de drept comercial, Heft 4/1995, S. 50-60;
- D. Clocotici*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der neuen rechtlichen Regelung der Zwangsvollstreckung in Zivilsachen (rum.), in: Revista de drept comercial, Heft 5/2002, S. 7-24.
- N. Cochinescu*, Organizarea puterii judecătorești în România. Instanțe judecătorești, Ministerul public, Jurisdicțiile speciale (Die Organisation der rechtsprechenden Gewalt in Rumänien. Gerichte, Staatsanwaltschaft, besondere Gerichtsbarkeiten), Bukarest 1997 (zit.: Cochinescu);
- O. Cojocaru*, Organizarea judecătorească și administrarea justiției în România din cele mai vechi timpuri până în zilele noastre (Die Gerichtsorganisation und die Justizverwaltung in Rumänien seit den ältesten Zeiten bis zu unseren Tagen), Bukarest 1998 (zit.: Cojocaru);
- I. Deleanu*, Justiția constituțională (Die Verfassungsgerichtsbarkeit), Bukarest 1995;
- I. Deleanu/S. Deleanu*, Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts (rum.), in: Revista de drept comercial, Heft 11/2000, S. 36-54;
- H. Diaconescu*, Ist die Finanzrechtsprechung Teil der rechtsprechenden Gewalt? (rum.), in: Dreptul, Heft 2/1995, S. 14-17;
- T. Drăganu*, Die Rechtswirkungen der Entscheidungen und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs (rum.), in: Revista de drept comercial, Heft 1/1999, S. 38-50 (I); 3/1999, S. 29-42 (II);
- Gh. Iancu*, Die Novelle des rumänischen Verfassungsgerichtsgesetzes von 1997 und ihre praktischen Auswirkungen, in: WGO-MfOR, Heft 4/1999, S. 255-261;
- C. Ionescu*, Die Zuständigkeit und die Rechtsakte des Verfassungsgerichtshofs (rum.), in: Studii de drept românesc, Heft 1-2/1996, S. 17-29;
- I. Kocsis*, Juristenausbildung in Rumänien: Osteuropa Recht, Heft 3/2001, S. 211-217 (zit.: Kocsis);
- P. Leonhardt*, Das Gerichtsverfassungsrecht in Rumänien, in: JOR 17 (1/1976), S. 125-161 (zit.: Leonhardt 1976);
- P. Leonhardt*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rumänien, in: WGO-MfOR, Heft 2/1991, S. 95-104; Übersetzung des Gesetzes Nr. 29/1990 über Verwaltungstreitsachen ebenda, S. 104-108 (zit.: Leonhardt 1991);
- P. Leonhardt*, Die neue rumänische Gerichtsverfassung, in: JOR 36 (1/1995), S. 29-58 (zit.: Leonhardt 1995);
- P. Leonhardt*, Das neue Recht der Rechtsanwälte in Rumänien, in: JOR 39 (1-2/1998), S. 81-96 (zit.: Leonhardt 1998);
- P. Leonhardt*, Das neue Recht der öffentlichen Notare in Rumänien, in: JOR 40 (1/1999), S. 13-25 (zit.: Leonhardt 1999);
- P. Leonhardt*, Gerichtliche Kontrolle der Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung von Ermessensentscheidungen am Beispiel Rumäniens, in: *O. Luchterhandt*

- (Hrsg.), Verwaltung und Verwaltungsrecht im Erneuerungsprozess Osteuropas, Berlin 2001, S. 319-343 (zit.: Leonhardt 2001);
- I. Leș*, Tratat de drept procesual civil (Lehrbuch des Zivilprozessrechts), Bukarest 2001 (zit.: Leș ZPO);
- I. Leș*, Das Verfahren der Entscheidung über handelsrechtliche Streitigkeiten (rum.), in: *Juridica*, Heft 3/2001, S. 121-125;
- I. Leș*, Die Juristenausbildung in Rumänien, in: *JOR* 43 (1/2002), S. 145-162 (zit.: Leș JOR);
- M. Macovei*, The Procuracy and its Problems (Romania), in: *East European Constitutional Law*, Vol. I, Nr. 1-2/1999, S. 95-98;
- F. Măgureanu*, Drept procesual civil (Zivilprozessrecht), Bukarest 1999 (zit.: Măgureanu ZPO);
- F. Măgureanu*, Organizarea instituțiilor judiciare (Die Organisation der Institutionen der Justiz), Bukarest 2000 (zit.: Măgureanu 2000),
- Gh. Mateuț*, Der Verteidiger, Subjekt des Strafverfahrens, im Lichte der jüngsten Gesetzesänderungen (rum.), in: *Dreptul*, Heft 5/1996, S. 77-89 (Teil I), und Heft 6/1996, S. 33-46 (Teil II);
- M. Mihail*, Überlegungen zur Rechtsnatur der notariellen Tätigkeit (rum.), in: *Dreptul*, Heft 3/1997, S. 48-57;
- M. Mihail*, Einige Aspekte der Zuständigkeitsregelungen im Notariatswesen (rum.), in: *Dreptul*, Heft 4/1997, S. 34-42;
- A. Negoită*, Contenciosul administrativ și elemente de drept administrativ (Das Verwaltungsstreitverfahren und Elemente des Verwaltungsrechts), Bukarest 1992;
- V. Pătulea*, Der Wirkungsbereich der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (rum.), in: *Dreptul*, Heft 9/1999, S. 26-28;
- C.-L. Popescu*, Handelsgesellschaften zur Ausübung der Berufe als Rechtsanwalt und als Notar (rum.), in: *Revista de drept comercial*, Heft 7-8/2001, S. 141-148
- V.I. Prisăcaru*, Contenciosul administrativ român (Das rumänische Verwaltungsstreitverfahren), Bukarest 1994;
- A.Ș. Tatu/A.M. Tatu*, Tratat de drept procesual penal (Lehrbuch des Strafprozessrechts), Bukarest 2001 (zit.: Tatu/Tatu);
- M. Susman*, Probleme bei Justizirrtümern (rum.), in: *Dreptul*, Heft 2/1998, S. 71-74;
- L. Teodoroiu*, Die Stellung des Verfassungsgerichtshofs im Rahmen der rechtsprechenden Gewalt (rum.), in: *Dreptul*, Heft 6/1996, S. 3-6;
- M. Voicu*, Der freie Zugang zur Justiz (rum.), in: *Dreptul*, Heft 4/1997, S. 3-18.

Abkürzungsverzeichnis

B. Of.	Buletinul Oficial (Amtsblatt, Gesetzblatt, Bezeichnung während der sozialistischen Zeit)
DringAO	Dringlichkeitsanordnung der Regierung
GVG	Gerichtsverfassungs- bzw. -organisationsgesetz
M. Of.	Monitorul Oficial (Amtsblatt, Gesetzblatt, alte Bezeichnung und Bezeichnung nach der Systemwende)
OGH	Oberster Gerichtshof
RegAO	Regierungsanordnung (kraft gesetzlicher Ermächtigung)
RegVO	Regierungsverordnung (kraft eigener Zuständigkeit)
VerfGH	Verfassungsgerichtshof

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

2001

Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001

2002

Arbeitspapier Nr. 2 Barbara Dietz, Richard Frensch
Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und –institutionen
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Redecker / Stefanie Solotych
Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7 Albrecht Greule / Nina Janich
Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation
Oktober 2002

- Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann /
E. Winkler
**Minderheiten: Brücke oder
Konfliktpotential im östlichen Europa**
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /
Christian Seidl
Die Ukraine im Aufbruch
Historiographische und kirchenpolitische As-
pekte der postsozialistischen Transformation
November 2002
- 2003
- Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder
**Die neue russische Strafprozessordnung –
Durchbruch zum fairen Strafverfahren?**
Dezember 2002
- Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter
Koschmal **Modelle des Kulturwechsels –
Eine Sammelmonographie**
Februar 2003
- Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach
**Die neue tschechische Verwaltungsge-
richtsordnung – Einführung und Über-
setzung**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlic /
Monika Schnitzer /
**Privatisierung in Osteuropa: Strategien,
Entwicklungswege, Auswirkungen und
Ergebnisse**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt
Justizreform in Rumänien
Juli 2003